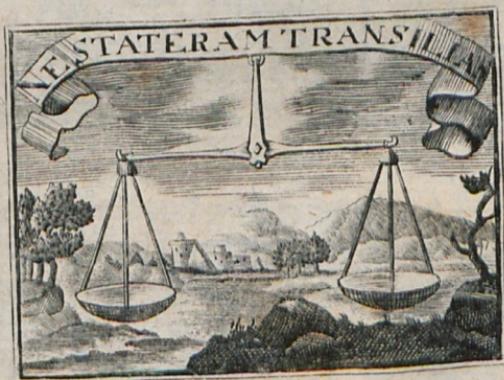


Sammelband

Pl
163-

Anhang
 Zu denen
 Thomasiſchen
 Gemiſchten
 Händeln.



Zalle im Magdeburgiſchen, 1726.
 Zu finden in der Kengeriſchen Buchhandlung.

Thomasi

1623

Thomasi

1623

[Thomasi Christiani Ver-
minffige u. christliche, aber
nicht schmeckliche Thomasi
Gedanken...] Anh.





Inhalt
Des
Anhangs.

I. Handel.

Auslegung etlicher dunckler Ver-
ter ex Cicerone, die von unflätigen
Reden handeln.

Gelegenheit zu diesen Handel s. I. p. 1.
Etliche nöthige Vor- = Erinnerun-
gen. s. II. p. 4. Das erste Schrei-
ben s. III. p. 6. Dazu gehörige
Anmerkungen s. IV. p. 8. Das
andere Schreiben s. V. p. 11. Da-
zu gehörige Anmerkungen s. VI.
p. 24. Das dritte Schreiben s. VI.
p. 26.

Inhalt.

p. 26. Dazu gehörige Anmerkungen §. IX. p. 28. Das vierte Schreiben mit seinen Anmerkungen §. IX. pag. 29. Das fünffte Schreiben §. X. p. 33. Das sechste Schreiben §. XI. p. 41. Das siebende Schreiben §. XII. pag. 43. Das achte Schreiben, nebst Erklärung der Epistel Ciceronis §. XIII. p. 48. Einige Erinnerungen und Anmerkungen darüber §. XIV. pag. 71. Quintilianis Meynung von unflätigen Redens-Arten §. XV. p. 76. Was ich bey demselben zu erinnern §. XVI. p. 79. Die Anmerkung des Autoris der Teutschen Actorum eruditorum über gegenwärtigen Handel §. XVII. pag. 82. Erinnerungen wider dieselbe §. XVIII. p. 86. Unterschiedliche nöthige Erinnerungen für alle zu befürchtende Tadler des gegenwärtigen Handels §. XIX. p. 91.

II. Hän



II. Handel.

Warum der Autor seinen bishe-
rigen Widersachern zu antworten
nicht gesonnen sey.

Connexion dieses Handels mit dem
vorigen S. I. p. 101. Continuation
dieser Connexion S. II. pag. 105.
Zweyerley Classen der bisherigen
Widersacher S. III. p. 107. In-
specie von den Bremerischen und
Salzmannischen Schriften S. IV.
p. 108. Von Herrn Prof. Weidlers
seiner defensione Mathematicum
wider meine Lehr-Sätze. Zweyer-
ley bey dem studio Mathematico
zu vermeidende extrema S. V. p. 110.
Inhalt des eilfften Capitelß mei-
ner Cautelen von Einrichtung des
studii Mathematici S. VI. pag. 115.
Endzweck der dabey befindlichen

Inhalt.

Anmerkungen. §. VII. pag. 128.
Inhalt des Weidnerischen Pro-
grammatis §. IX. p. 129. Meine Ge-
gen-Erinnerungen, und warum ich
nicht geantwortet §. IX. p. 142. War-
um ich iezo diese controvers etwas
weiläufftig vorgestellt. §. X. p. 144.
Von Herrn D. Weidners disputa-
tion, daß diese, die die Formu-
lam Concordiæ unterschrieben,
darum wohl ehrliche Männer blei-
ben könten §. XI. p. 150. Warum
ich nicht vor nöthig erachtet, diese
disputation zu beantworten. Er-
innerung was ich in meiner rubric
durch einen ehrlichen Mann ver-
standen §. XII. p. 154. Beweis
dieser meiner Erinnerung durch
zwey Autores §. XIII. p. 156. Und
durch ein lustig Exempel §. XIV.
p. 159. Kurze Abfertigung D. V.
Löschers §. XV. p. 160. Kurzer Be-
richt von D. Weidners zwey dispu-
tationibus de excommunicatione
§. XVI. p. 161. Warum ich Herrn
D. Weidnern nicht geantwortet
§. XVII. p. 165. Nachricht von
Herrn

Inhalt.

Herrn D. Wernhers disputation von Ja=Wort §. XVIII. p. 167. Inhalt meiner disputation von Ja=Wort §. XIX. p. 168. Inhalt der Wittenbergischen disputation §. XX. p. 175. Warum ich nicht vor nöthig gehalten, diese disputation zu beantworten §. XXI. p. 181. Zumahl da allbereit in Jena dieselbe gründlich widerleget worden §. XXII. p. 185. Noch einige Anmerkungen von der Vergleichung und Unterscheid des pacti de emendo und des Ja=Worts §. XXIII. p. 188. Unterscheid zwischen den alten und heutigen Sitten, sonderlich bey denen Teutschen und Protestirenden §. XXIV. p. 191. Meine Schrifften von Verbesserung langwieriger Processe §. XXV. pag. 194. Nöthige Erinnerungen wegen etlicher darinnen befindlichen Meynungen. (I.) Wegen der wiederrathenen geschwinden Abschaffung der fremden Rechte §. XXVI. p. 197. (II.) Wegen der Meynung, daß die Abschaffung der

Inhalt.

Der Sportuln nicht practicable sey.
§. XXVII. p. 199. (III.) Wegen
der Meynung daß der anbefohlene
Richterliche Versuch der Güte den
Proceß mehr aufhalte als verfür-
re. §. XXVIII. p. 201. Summari-
scher Inhalt des wider diese meine
drey Meynungen publicirten Tra-
ctats §. XXIX. p. 204. Warum
ich auch diesem Autorizu antwor-
ten für unnöthig gehalten §. XXX.
p. 211. Beschluß §. XXXI. p. 220.



I. Hans



I. Handel.

Auslegung etlicher dunckeler Ver-
ter ex Cicerone, die von unflätigen
Reden handeln.

§. I.

Als ich für vielen Jahren die Va-
lesiana durchlase, fand ich un-
ter andern pag. 92. einen locum
in denenselben, in welchen Vale-
sius sich bemühet, einige duncke-
le Wörter aus des Ciceronis
epistola 22. libri 9. ad familiares zu erklären.
Da ich aber besagte 22. Epistel aufschlug, be-
fand ich daß nicht allein der Ort, den Valesius
verständlich zu machen sich bemühet hatte, son-
dern auch die ganze Epistel eine Erklärung vort
nöthen hatte; und daß man von derselben ei-
gentlichen Verstande nicht vergewisset seyn
könnte, wenn man gleich die darunter befindli-
che notas variorum, (wie selbige in der edi-
tion Johannis Georgii Grævii zu Amsterdant
1677. Tom. II. p. 57. biß p. 63. zu befinden)
mit gebührender attention durchläse. Dieses
erweckte schon damahls eine Begierde in mir,
(Anhang der G. H.) A bes

befagte Epistel deutlich zu verstehen, welche ich mir aber aus Mangel eines tüchtigen Beystandes vergehen lassen mußte. (confer den §. 3. des letzten Handels im andern Theil Gemischter Händel p. 750.) So viel siehet man wohl, daß Cicero in dieser Epistel von der Schamhaftigkeit und unverschämten Freyheit, und von unverschämten Worten und Thaten, auch von den unterschiedenen Meynungen der Platoniorum & Stoicorum wegen der Unverschämtheit redet, aber dem unerachtet weiß man nicht, was er in der ganzen Epistel haben will. Als ich hernach anno 1723. den ersten Theil meiner Gemischten Händel edirte, und im 3. Handel p. 118. seq. ein merckwürdiges Exempel eines zwar ungeschickten aber eingebildeten Redners vorstellte, und bey dieser Gelegenheit Ciceronis Oratorem ad Brutum aufschlug, kam ich ohngefähr cap. 45. p. 163. editionis Schrevelii über etliche Zeilen, die von eben dergleichen unverschämten Redensarten handelten, und gleichfalls nicht deutlich, aber doch so dunkel und unverständlich nicht waren, als die oben erwähnte 22. Epistel, nichts destoweniger aber bey mir den vorigen appetit diese Epistel zu verstehen, wieder erweckten. Damit ich nun andere gelehrte Leute und berühmte Criticos desto eher bewegen möchte, mir in diesen Stück an die Hand zu gehen, legte ich denenselben in dem 4. Handel p. 147. seq. zwey Fragen für, die aber nur den kurzen

locum ex Oratore Ciceronis betreffen:
 (1) Was doch Cicero damit haben wol-
 le, wenn er spricht: *cum nobis* sey ein
 unflätiges Wort, und worinnen diese
 Unflätigkeit bestehe? (2) Wenn es auch
 gleich wahr wäre, daß es ein unflätiges
 Wort sey, ob denn Cicero vernünfftig
raisonnirte, wenn er auch deshalb die
 Ursachen herzuleiten scheint, warum
 man *tecum, mecum & vobiscum* sage?
 Die Art mit welcher ich diese zwey Fragen
 p. 148. 149. vorgebracht, wird nunmehr satz-
 sam zeigen, daß ich eben so grossen Zweifel
 nicht hatte, wie obige beyde Fragen zu beant-
 worten wären, und daß ich nur zum Schein
 mich deswegen damahls unwissend oder zweif-
 felhaft anstellte, und daß es mir mehr darum
 zu thun war, daß ich andere Gelehrte bewegen
 möchte, die oft erwähnte 22. Epistel Ciceronis
 von Anfang bis zu Ende deutlich zum erklären,
 weshalb ich sie auch p. 149. darum gebeten,
 aber mit Fleiß die Epistel nicht benennet, son-
 dern ihnen als gelehrten Criticis dieselbe
 gleichsam zu errathen aufgegeben, auch des-
 halben alle danckbare Erkentlichkeit wieder
 versprochen, (conf. Vorrede zum ersten Theil
)(2.) Es hat auch meine Hoffnung, daß
 auf diese Weise mein appetit am ersten werde
 gestillet werden, nicht gänzlich gefehlet, indem
 im November und December des 1723ten
 und im Januario und Februario des folgen-

den 1724. Jahrs mir von unterschiedlichen Orten Brieffe zugeschieft worden, in welchen die auctores derselben sich beflissen, meinen Verlangung genung zu thun, ob sie gleich nicht alle meinen Zweifel völlig gehoben. Ich habe hierauf im XI. Handel des andern Theils p. 749. versprochen, diese Brieffe bald nach der Oster-Messe des 1724. Jahrs absonderlich drucken zu lassen. Nachdem ich aber auch solches zu thun verhindert worden, habe ich in der Vorrede zu dem an der Michaelis-Messe vorigen 1725. Jahres publicirten dritten Theil circa finem nicht nur die Ursachen dieser Verhinderung kürzlich angedeutet, sondern auch nochmahlen zugesagt, dieselben auf die Oster-Messe dieses Jahrs zu ediren, wie denn auch solches anieho geschieht.

Welche
nöthige
Vorerin-
nungen.

§. II. Ehe ich aber zur Sache selbst schreite, wird dem Leser nicht mißfällig seyn, wenn ich vorher noch etliche Erinnerungen hinzusetze. (1.) Habe ich zwar §. 2. im XI. Handel des andern Theils p. 750. erwehnet, daß ich die an mich geschickte Schreiben nach Anleitung der Zeit, wenn dieselben bey mir eingelauffen, bey der publication derselben ordnen wolle. Die weil ich aber dabey gemeldet, daß diese Ordnung dieserwegen geschehen solle, damit das præjudicium eruditionis & ordinis vermieden werde, und diese Vermeidung gleichfalls wird erhalten werden, wenn ich die Brieffe nach der Zeit ordne, wenn dieselben datiret seyn; als

als werde ich iezo bey dieser letzten resolution verbleiben. (2.) Habe ich d. p. 750. erinnert, daß ich gesonnen wäre alle der Scribenten Namen zu melden, ob mich gleich etliche gebeten solches nicht zu thun, weil ich diese Bitte nur für ein pures compliment gehalten, es wäre denn daß binnen der daselbst erwehnten Zeit die Herren autores noch einmahl schriftlich bezeigten, daß es ihr wahrhaftiger Ernst sey, nicht genant zu werden. Da nun aber diese letzte Bedingung seit zweyen Jahren nicht erfüllet worden, wird mir niemand verdencken, daß ich alle diejenigen andeuten werde, die sich bey der Unterschrift ihrer Brieffe genennet. (3.) Dierweil auch in denen Brieffen viele complimenten gegen mich enthalten, und ich anfangs in wilkens war, dieselbe gar wegzulassen, und nur die Meinungen der Herren Autorum wegen der vorgelegten Fragen aus denen Schreiben zu excerpiren; so befinde ich doch nunmehr Rathamer zu seyn, die Brieffe ganz zu publiciren, weil in denen complimenten hin und wieder viele Umstände enthalten, die theils Nachrichten von denen Herren Autoribus selbst und ihrer intention geben, theils auch zur Erleuterung ihrer Beantwortungen der ihnen vorgelegten Fragen dienen können, jedoch werde ich die mir in denen Brieffen gegebene unnöthige titulaturen, als an welchen ich keinen Gefallen habe, selbige auch zur Sache selbst nichts beytragen, weglassen. (4.) Die loca

des Ciceronis von deren Erklärung gefragt worden, wie auch den Ort ex Valefianis, der mich zuerst (als gemeldet) curieus gemacht, solten zwar billig præmittiret werden: die weil aber dieselben in etlichen Brieffen von denen Herren Autoribus selbst angeführet worden, als habe ich nicht eben für allzunnöthig gehalten, dieselbe allhier zu wiederholen. (5.) Diemeil ich auch allbereit p. 751. des andern Theils erwehnet, daß nicht nur Cicero sondern auch Quintilianus von denen unverschämten Redens-*Arten* eines und des andern erinnert, davon Cicero nichts erwehnet; Als will ich diese loca Quintiliani zuletzt mit beysügen. (6.) Im übrigen werde ich mehrentheils erstlich die Brieffe selbst communiciren, hernach aber in folgenden paragrapho etliche observationes von denen Autoribus derselben, auch zuweilen etliche Erinnerungen wegen ihrer Meynungen und Auslegungen hinzusetzen.

Das erste
Schreiben.

§. III. Das erste Schreiben lautet also:
Eure *ms* haben in einem neuen impresso unter den Titul: Vernünfftige und Christliche aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Hand-*del*, und war pag. 148. folgende passage, Quid illud? non olet, unde fit, quod dicitur, cum illis? cum autem nobis non dicitur, sed nobiscum? quia, si ita diceretur,

retur, *obscoenius* concurrerent literæ, ut etiam modo, nisi autem interposuiffem, concurriffent. Ex eo est mecum, & tecum non cum me, & cum te, ut effet simile illis vobiscum, atque nobiscum, welche aus Ciceronis Oratore ad Brutum genommen, mit angefüget, und verlangt, daß einer in orbe literario solche recht verteutschen möchte. Nun wirfft sich zwar derjenige, so vor das mahl die Ehre hat, wiewohl unbekanter Weise, und mit Verschweigung seines Namens an Dieselbe zu schreiben, für einen, so der Lateinischen Sprache recht mächtig sey, ganz und gar nicht auf, und hat noch viel weniger die præsumtion von sich, daß er einem solch tieff gelehrten Herrn über die, mit Fleiß, und nur der andern ihre Kräfte zu mensuriren, dann und wann, aufwerffende Fragen, eine convenable Auflösung und recht quadrirende Antwort zu geben capable sey; Er nimmt sich aber doch die Freyheit den proponirten locum auf die hierbey gehende Art zu verteutschen, behält sich auch vor, hiernächst, wenn er erstlich wird erfahren haben, wie Eure ~~das~~ dieses Unterfangen etwa möchten aufgenommen haben, ex locis parallelis so wohl Ciceronis als anderer Classicorum Autorum zu erweisen, daß das Wort *obscoenè* in dem sensu, wie es iezo in obiger version gegeben worden, vielmahl genommen werde, womit vor das mahl derjenige

ge, so die Ehre hat, dieses zu schreiben, schliesset, zc.

Nun folget die teutsche Uebersetzung, welcher in dem Schreiben gedacht worden:

Ich weiß nicht woher es kommt, denn es ist keine Ursache oder Regul vorhanden, warum gesagt werde, cum illis, aber cum nobis ist nicht gebräuchlich, (oder ist kein gut Latein) sondern man sagt nobiscum, denn wenn also (nemlich cum nobis) geschrieben würde, so möchte es garstig oder häßlich klingen oder lauten, gleichwie es auch eben jeso würde geschehen seyn, wosern ich nicht autem darzwischen (nemlich zwischen cum und nobis) gesetzt hätte. Und also verhält sichs auch mit mecum, tecum, denn man saget nicht cum me, cum te, damit es eine Gleichheit habe mit vobiscum und nobiscum.

Dazu ges. S. IV. (1.) Obiges Schreiben war datirt: hörige in Regensburg den 18. November 1723. und wurde merckun de mir den 26. November übergeben. (2.) Der Gen. Autor hatte, wie er selbst in den Schreiben gedacht, seinen Nahmen nicht unterschrieben, und weiß ich also noch die Stunde nicht wer der Autor, oder von was Condition er sey, viel weniger aus was Ursachen er seinen Nahmen, und was er bediene nicht gemeldet habe, ob es nicht vermuthlich aus einer scheltwürdigen Absicht geschehen sey, weil er selbst erkandt, daß er so wohl mit mir, als den zukünftigen Leser nicht aufrichtig umgegangen, und daß sein Wort

Vorgeben der Wahrheit nicht gemäß sey. Denn ob er wohl (3.) den Ort des Cicero-
nis aus seinen Buche de Oratore, welchen
ich im 4ten Handel des ersten Theils angefüh-
ret hatte, in seinen Brieffe deutlich wiederhohlet
(und ich deswegen kurz vorher §. 2. num. 4.
denselben wiederum vorauszusetzen für unnöthig
erachtet) so ist doch (4.) dieses der Wahrheit
nicht gemäß, daß ich verlangt hätte, es möch-
te einer in orbe literario diesen Ort recht
verteutschen, indem die daselbst von mir
proponirten und allhier §. 1. wiederhohleten
zwey Fragen ganz ein anders bezeugen, und
daß ich nichts weniger als eine teutsche Ueber-
setzung begehret, sondern vielmehr gebeten,
mir die Ursache anzuzeigen, warum Cicero
gemeldet, daß es unflätige Worte wären,
wenn man *cum nobis* spräche. (5.) Da nun
der Autor mit mir in dieser Assertion nicht
einig gewesen, sondern dafür gehalten, wie
Cicero diese Redens-*Art* keinesweges für una-
flätig gehalten, so hätte ihm billig obgelegen,
entweder meine Meinung zu widerlegen, oder
doch die Ursachen kürzlich zu melden, warum
er mit mir nicht enig seyn könnte. (6.) So
ist auch weder in seinen Schreiben, noch in
seiner teutschen Uebersetzung nicht deutlich an-
gezeiget worden, daß er mit meiner Meinung
diesfalls nicht enig sey; ja es solte vielmehr
scheinen, als wenn er diesfalls von mir nicht
dissentirete, indem er in der Uebersetzung ge-

dencket, daß die Worte cum nobis **garstig** oder **heftlich klingen** und lauteten, wann nicht seine kurz vorhergehende Worte den Leser beredeten, daß der Autor dafür gehalten, **garstig und heftlich klingen**, bedeute allhier so viel, als kein gut Latein seyn. (7.) Lasse ich zwar dahin gestellet seyn, ob der Autor so wohl ex locis parallelis Ciceronis als anderer classicorum Autorum, wie er in dem Brieffe vorgiebet, beweisen könne, daß das Wort: *obscœnè* in dem sensu, wie es in seiner version gegeben worden, (nemlich kein gut latein zu seyn) vielmahl genommen werde; ja ob ich schon ein schlechter Criticus bin, so zweifle ich doch gar sehr daran, daß er dieses sein Vorgeben sollte beweisen können; daferne aber auch solches wahr wäre, so würde er doch (8.) vermittlest dieser raison keinesweges einen vernünftigen Schluß machen können, daß auch Cicero an besagten Orte das Wort *obscœnè* also verstanden haben wollen. Wie wolte z. E. dieses dem Autori gefallen, wenn Cicero an einem Orte erwehnet hätte, daß ihm sein guter Freund einen gesottenen *lupum* vorgesetzt hätte, und er der Autor hätte das Wort *lupum* also verdeutschet, daß Cicero einen gesottenen Zecht gemeinet hätte; es käme aber ein Naseweiser Mensch und tadelte den Autorem an dieser seiner Uebersetzung, mit dem Vorgeben Cicero hätte vielmehr einen gesottenen **Wolff**,
oder

oder wohl gar einen gefottenen Horn-Hacken verstanden, und brächte doch zum Beweis oder Beseheigung dieser seiner absurder Meinung nichts anders für, als daß er sich ex locis parallelis Ciceronis und anderer Autorum classicorum zu erweisen getrauet, daß das Wort *lupus* vielmahl einen Wolff oder Horn-Hacken bedeutete. (9.) Bey diesen Umständen wird verhoffentlich der Autor anonymus mir nicht verdencken, wenn ich bey Betrachtung dieser Umstände gedacht: O si tacuisses, Criticus mansisses. Ja ich befürchte gar, daß etliche Leser an des Virgilii vers gedenden dürffen: O Coridon Coridon &c.

§. V. Aber die folgende Brieffe werden verhoffentlich dem geneigten Leser mehr vergnügen, davon der andere also lautet: Das andere Schreiben.

Ob gleich von geraumer Zeit gewünschet, die Hällische Gelehrsamkeit nicht nur aus den Schrifften bewundern, sondern auch besonders die Zahl Curer aufmercksamster Auditorum vermehren, oder doch in dessen Entstehung des Glücks denenselben bekant zu werden, wenigstens schriftlich genieffen zu können: So würde dennoch eines so Mannes kostbare Zeit durch meine geringfügige Zuschrift zu mißbrauchen allezeit Bedencken getragen haben; wenn mich nicht die in Dero diß Jahr mensē Septembri herausgekommenen Vernünftigen Gedancken über verschiedene Händel, enthaltene Frage: wie eine vorgegebene passage in Cice-

Ciceronis Oratore zu verstehen? durch gegenwärtiges, obgleich vielleicht intempestive aufzuwarten, excitiret hätte. Nun bin ich zwar nicht einmahl ein Schatten von einem rechtschaffenen, und also wie Erw. erfordern, conditionirten Critico, kan und will auch den Nahmen eines Ciceronianers nicht verdienen: da aber jedennoch bey dem Studio Juris Civilis durch aufmercksame Lesung Ciceronis und anderer alten scriptorum, den habitum diese und dergleichen loca deutlich einzusehen erlanget zu haben, glaube: Und zugleich, wenn nur die, welche Ciceronianer zu seyn sich flattiren, zu Erörterung der Frage sich accingiren solten, sehr zweiffeln, ob ihre Meinungen, Erw. satisfaction thun würden: So wird vielleicht nicht überflüssig seyn, wenn in geziemenden respect meine wenige Meinung kürzlich, welches theils Deroselben hohe Verrichtungen, theils meine gegenwärtige situation, da mich gleich als ein Reisender ohne erforderliche Bücher dermahlen hier befinde, erfordern, hierüber eröffne; nicht zweifelnd daß solche entweder den Anstand haben, oder wenigstens nicht gänzlich mißfallen werde.

Erstlich hatte den locum Ciceronis in Oratore, wie auch sehe, daß in dem vorgegebenen kein würcklicher Zweifel sich ereignet, vor so beschaffen, daß er keiner weitläufftigen Erklärung bedürffe: zumahl Erw. solchen besser

besser als jemand einsehen, und sich nur in
Dero gegründeten sentiments confirmirt
wissen wollen.

Die zweyte Frage: Ob das raisonne-
ment Ciceronis, wenn er angiebt, daß vo-
biscum, tecum, mecum, deswegen eingefüh-
ret worden, weil man verecundia causa Ber-
dencken getragen, cum nobis zu sagen, und
deswegen an dessen statt nobiscum substi-
tuiret habe, Stich halten könne? scheint
zwar zur desanvantage besagten Auctoris
zu beantworten: Allein wenn man betrachtet,
Cicero wolle bloß sagen: daß anfangs ne-
cessitas ad evitandam in verbo obscœni-
tatem eingeführet, tutius nobiscum als
cum nobis zu sagen; so dann aber ad imita-
tionem hujus nicht weniger übrigen pro-
nominibus, von andern, die vielleicht in no-
biscum postpositionis rationem nicht einge-
sehen, propter quandam quasi analogiam,
die præpositio CUM nachgesetzt worden;
wie dann das meiste in linguis per cœcam
imitationem eingeführet wird: So sehe eben
nicht, ob Ciceronis Vortrag ungereimt sey,
vielmehr ist dieses als eine conjectur anzuse-
hen, die nicht die glücklichste, aber auch nicht
ungeschickt ist; wie die meiste dieses Autoris
mehr ingenium als judicium zeigen.

Die erste Frage: Was Cicero haben wol-
le, wenn er spricht, cum nobis laute obscœn,
und worinnen solche obscœnitas stecke? ist in
der

der That bereits durch Erw. ^{...} in dem folgenden obgleich teete nach Erforderung beantwortet: Indem denenselben nicht unbekant, daß Cicero die obscenität darinnen sucht; weil CUM NOBIS da m. & n. concursens apud antiquos sicuti n. duplicatum ausgesprochen worden, gleichen sonum als CUNNUS geben, und daher delicaten Ohren anstößig seyn könnte: wie denn auffer Zweifel steht, daß bey den alten cunnus, nicht aber vulva, natura & similia in obscenis gewesen. Welches freylich alles bessere Erläuter- und Erklärung nicht, als aus dem besanten scherzhafften Brieffe Ciceronis ad Patum, Fam. L. IX. ep. 22. erhalten mag. Diesen nun, der allerdings, der commentariorum ungeachtet, noch loca in sich hält, wobey Gelehrte nicht ohne Ursache haxitiren, wollen Erw. ^{...} etwas deutlicher als bisher geschehen, erkläret wissen. Welches, so viel sich pro instituto thun läßt, und gegenwärtiger eysige Entwurff leydet, kürzlich tentiren, und meine wenige conjecturen dabey eröffnen will. Denn wie der ganze Brief nur in verdeckten Redens-arten, durch welche Cicero auf andere nicht ausgedrückte obscæne Worte, phrasen oder sensus alludirt, bestehet; so hat der interpres dabey, als bey einem gleichsam beständigen Rägel, sich guten Theils aufs Rathen zu legen, welches bloß durch die Wahrscheinlichkeit, wenn es glücklich ist, appro-

probation verdienet. Deswegen, und weil demahlen viele commentarios nicht evolvi-
ren mögen, kan nicht gewiß versprechen, ob nicht
über theils loca, über die als die dunckelsten,
conjecturiren werde, bessere Anmerckungen
bereits vorhanden, oder auch vielleicht die mei-
nige occupirt seyn; der ich sonsten, so viel von
andern interpretibus schon explicirt zu seyn
weiß, nur kützlich anzeigen und übergehen,
anbey aber allezeit die wahren, obgleich nach
damahligen Zeiten obscænen Worte, wor-
auf Ciceronem alludirt zu haben glaube,
und welche in den meisten commentariis ni-
mio verecundiæ studio verschwiegen seynd,
angeben will, davor haltend, daß, wie alle ob-
scænität ex usu zu deriviren, und aber sol-
cher usus in latina lingua heute cessiret, als
so auch in dieser todten Sprache weiter keine
Worte die hac labe laboriren solten, zu
statuiren seyn. Zumahl, wenn man dieses
superstitiose vermeiden wolte, eben derglei-
chen Räthsel, wie bey Cicerone, heraus kom-
men dürfften.

Zur Einleitung ist erstlich bekandt, daß Ci-
cero und Pætus mit einander in Brieffen alle-
zeit etwas frey gescherzhet, dieses mag nun Ge-
legenheit gegeben haben, daß sich dieser in ei-
nen Schreiben an jenen des Worts *Priapus*,
Muro, *Verpus*, oder eines dergleichen pro pu-
dendo virili bedienet; worüber Cicero spöt-
telt, und die sententiam Stoicorum mittelst
ver

verschiedener bengebracht exemplorum durch die ganze Epistel scherzweise recensirt. Derwegen läßt sie sich in IV. Theile süglich absondern.

I.) Handelt Cicero von unanstößigen Benennungen, würcklich schändlicher Thaten: vom Anfang bis auf die Worte: *anum ap- pellas &c.*

II.) Von Dingen die natürlich und nicht schändlich seynd, aber so wohl obsoene als unanstößige Benennungen haben. Z. E. *Clu- nes*, welche die alten verecunde (anum obsoene) *podicem* genennet. Bis: *quid quod vulgo &c.*

III.) Von Worten, die an sich eben nicht vor obsoen gehalten, aber doch nach verschiedener acception, *ratione significatus an- cipitis, soni &c.* schändlich werden können. Bis: *quid? ipsa res &c.*

IV.) Von den Sachen selbst, die, nach den Umständen bisweilen vor schändlich, bisweilen aber vor unanstößig gehalten werden, bis zu Ende.

Bey dem 1. Membro nun mögte folgendes annoch anzumercken seyn:

Anno verecundiam, tu potius libertatem loquendi) welche lection, confusion zu vermeiden, *contra vulgatam*, wie zwar schon die meisten interpretes, ja kürzlich, wenn mich recht entsinne, Herr Gundling, in
Gund-

Gundlingianis gethan, von neuen zu urgiren nicht umhin kan.

in Demijurgo) soll bekantlich eine Comedie seyn, die Turpilius, auctore Nonio, geschrieben haben soll.

nossi canticum, meministi Roscium) Ist beydes in parenthesi gesagt, den Pætum an die passage der vor kurzen präsentirten piece und an den histrionem Roscium zu erinnern.

ita me destituit nudum) Ist vermuthlich der Schluß von einer Erzählung, da das schändliche, sermone nimirum verbis tecto, re impudentiore, wie Cicero davon redet, vorgegangen. Muß man also hier nur errathen, worauf sich solche Worte ratione antecedentium beziehen möchten? Vielleicht dürfte es ein casus seyn, der mit dem, welchen Olympio in des Plauti Casina Act. V. sc. 2. erzehlet, guten theils übereinstimmend. Bernardinus Rutilius in seinen annotationibus ad hunc locum will, daß nudum destituere hier so viel heisse, als penempræputio liberare, welches aber keinen Grund zu haben scheint. Sonsten, und wenn destituere einen andern als ordinairen significatum (wie z. E. bey Varrone furcas, destituere so viel als defigere heißen soll) hier souteniren dürfte, könnte man wohl noch wunderlichere Deutungen daraus erzwingen. Pauli Manutii Meynung in Commentario

(Anhang der G. H.) B ad

ad h. l. ist fast die sicherste, und mag wohl passiren.

Quae mulier una; quid, inquit, est?)
Diese Worte hängen mit den gleichfolgenden zusammen: werden aber durch die Frage, wie sonst in dergleichen stylo gar gewöhnlich, unterbrochen.

Usurpata duplex cubile) Soll heißen: Mulier UNA usurpata DUPLEX cubile. Hier ist die Frage: Was heisse, usurpare duplex cubile? die Redens-Art ist ganz und gar ungewöhnlich, mag also durch einigen parallelismum nicht erkläret werden: dergestalt kommt es abermahls bloß aufs rathen an. Paullus Manutius und andere der besten interpretum, wollen sich nicht verbrennen, und schweigen deswegen ganz stille davon. Andere meynen, wenn mich recht entsinne, daß es so viel heisse, als: in adultério vivere, marito non tantum, sed & extraneis corporis copiam facere; welches aber nicht probabel scheint, weil solche Auslegung weder mit der ganzen phrasi noch mit dem Wörtgen una sich conciliiren lassen will. Ich stelle dahin ob meine conjectur glücklicher sey, wenn ich den locum verstehe, de muliere, duos uno eodemque tempore viros, alterum per anteriora, alterum per posteriora admittente. Zu dessen Erleuterung einige epigrammata in Martiali (3. E. L. X. epigr. 81. L. IX. ep. 33. Aufon. ep. 70.) so
geles

gelesen zu haben mich erinnere, werden dienen können. In einer guten edition, die mit einem indice philologico instruiert, dürfen sie nur unter dem Worte *dare* in sensu obscæno gesucht werden. Nach solcher explication, mögen wohl nach Ciceronis Meinung die Worte verdeckt, die Sache aber schändlich genug heißen.

Pheræi cubile) daß *alterius cubile inire* von *adulterio* gesagt werde, ist bekant genug: und solches bestärket meine vorhergehende conjectur, daß obiges nicht auch bloß *adulterium* anzeigen könne.

per vim violat) diese Worte seynd unanständig, die Sache aber ist schändlich: gleiches bedeutende, aber obscænerer Worte, worauf Cicero alludiret, mögen seyn: *vitiare*, *constuprare*, *confutuere*, &c.

Jupiter bone violat?) Sind Worte eines, der über die Schändlichkeit der Sache erstaunt, das unanständige Wort aber wiederhohlet.

alterum nemo tulisset) das schändlichere Wort *constuprat* &c. wovon gleich vorher.

Bis hieher erstreckt sich unserer Epistel erstes membrum. Nunmehr kommen wir auch auf das II) worinnen folgendes vorkömmt:

anum alieno nomine) indem es ab *anum* hergeleitet wird.

Suo potius) *Podex* a *petere*, wobey *Manutius* zu conferiren.

in epistola suo nomine) Wie mir oben gesagt, daß sich Partus des Worts Priapus &c. bedient gehabt.

III.) *Cum nos volumus convenire*) womit die Anfangs-Worte *ratione soni* überkommen, ist nicht unbekant; und wird dieses eigentlich die Stelle seyn, woraus der ob angeführte *locus* aus dem Oratore unsers Auctoris zu erklären siehet. Wie hierbey nicht nur die *interpretes*, sondern auch die *Menagiana* edit. 2. Tom. I. pag. 287. zu conferiren seynd.

Hanc culpam majorem an illam dicam) diese Worte scheinen mir die meiste Schwierigkeit in der ganzen Epistel zu machen. Die *Interpretes* suchen die Anstößigkeit in der Sylbe *cul*, *ratione cultus*, und in den Worten *an illam* *ratione anilis*: also daß diese Worte den Laut gäben, als ob man *culum anilem* nennen wolte. Allein, wer siehet nicht, wie geradebrecht diese *conjectur* sey? *Manutius* hat recht, wenn er h. l. vermeint, daß in *culpa* kein obscæner Laut stecken könne: denn wer hätte sonst bey den delicaten Römern ein so gewöhnliches Wort sicher gebrauchen können? er hat aber dagegen Unrecht, wenn er vorgiebt, daß die obscænität bloß in *AN Illam*, und deren 3. ersten Buchstaben verborgen, weil ja *anus* selbst, nach *Ciceronis* obigen Ausspruch, kein obscænes Wort ist. Müste also *Cicero* obscænitates auf sehr lächerliche und

und abgeschmackte Art captirt, oder die interpretes unglücklich conjecturirt haben. Dieses ist glaublicher als jenes. Derowegen kriegen wir hier ein abermahliges Räsel, bey welchen par compaignie auch ein Davus seyn muß. Nächst stunde in den Gedancken, daß in den Worten: CUM NOS volumus CONVENIRE, eine doppelte obscenität stecke: erstlich im erstern, ratione convenientiæ soni mit cunnus, und in dem letztern ratione convenientiæ significatus mit coire, auf welches Cicero als ein admodum affine, (da so gar öffters convenire ꝛ. E. bey dem Terentio vor coire, und conventus, vor coitus gebraucht wird) hierdurch alludire, wenn er nun forsfahre: *Memini in senatu disertum consularem ita eloqui*, so beziehe sich das ITA auf die immediate vorhergehende Worte, und wolle sagen: er entsinne sich, daß ein consularis fast auf gleiche Art, als volumus convenire, ꝛ. E. wenn er bey andern etwa fragte, volumusne coire? (quod in suffragiis ferendis cum in cuiusdam coibant sententiam, admodum erat frequentatum,) in der Raths-Stube zu reden pflege. Nun fährt er fort: hanc culpam majorem an illam dicam? welches Ciceronis, nicht des angeführten Consularis Worte seynd; nemlich ob man hanc culpam (des zweydeutigen Worts coire oder convenire sich also, wie oben gesagt, zu bedienen)

an illam (die Worte cum nos zu conjugiren) vor anstößiger halten sollte?

potuit obscænius) veluti si quis cunnum appellet vel marem interroget: velitne fecum coire? und so viel hiervon. Allein, ich sehe wohl selbst, daß diese conjectur nicht probable genug ist und ihre difficultäten hat: Indessen habe sie doch beysetzen wollen, vielleicht giebt sie Gelegenheit eine bessere zu erfinden.

operæ nomen) concubitus, Fututio.

Connus) propter convenientiam cum cunnum.

Bini obscænum est) Weil der griechische imperativus *Bives* a *Βίβα* so viel heist als concumbe. conf. Manutius h. l.

mentam pusillam) weil das diminutivum MENTVLA heißen würde, welches obscænum war.

pavimenta ista modo) pavi MENTVLA würde aus vorhergehender Ursache obscænum lauten.

diviso) dividere war in obscænen Gebrauch so viel als pædicare, wie in den Lufibus Priapeis und sonst in Poeten hin und wieder zu sehen; drum fährt Cicero fort: cui respondet.

intercapedo) Fissura in podice.

Baruit & depfit) Diese Worte erklären Manutius h. l. und Joh. Scaliger ad Catullum, wo; Patruï perdepfit uxorem, gar gelehrt

gelehrt und wohl. Dergleichen metaphora ad obſcœnitates, waren bey den Lateinern ſehr frequent, und ſeynd der Voeten Schriften voll davon. Als z. E. wie bey Horatio die Redens-Arten gar beſandt ſeyn: alienas permolere uxores &c. patriciæ immejere vulvæ &c.

Testes) Testiculi.

Colei Lanuvini) Da der Cicero erſt von testiculis geredt, ſo fällt ihm auch das griechiſche Wort Colei von gleichen ſignificatu bey. Nun ſeynd die zwey oppida Lanuvium und Cliternum gar beſandt; in deren erſten mag eine Familie geweſen ſeyn, die nach ihren Geſchlechts-Nahmen die Colei geheiffen: weſwegen dieſes Wort nicht bey Lanuvio, wohl aber bey einem andern Wort als obſcœn angeſehen werden könnte: wie ſolches Manutius h. l. ganz recht explicirt. Hina gegen conjecturirt Cœlius Rodig. ant. lect. L. II. cap. 39. (in edit. Francof. 1599. in fol. iſt es: L. IV. cap. 7. p. 153.) über eben dieſen Ort, überaus unglücklich.

Nunmehr kommt IV. Cicero ſelbſt auf die Sachen ſo pro ratione temporis & loci bald unanſtößig, bald ſchändlich ſeyn: weſwegen die gemeine lectio *ſuppedit flagitium eſt*) eben nicht ungeſchickt iſt, und ſich wohl expliciren läſſet; wie Manutius hoc loco deswegen nachzuſehen.

Indessen mißfällt mir auch nicht, wenn andere exemplaria *suppellere* (a pelle scilicet dictum) haben: und so viel heißen müste, als glandem penis rejecta pelle nudam ostendere, wie Bernardinus Rutilius in annot. angiebt. Noch andere haben *subvelere* welches erstlich einen obscænen, und dann in balneis den bekanten significatum gehabt haben mögte. Welches dahin gestellet seyn lasse, und hiermit die eylligen kurtzen Remarquen zu der vorgegebenen Epistel beschliesse. Ew. ~~...~~ werden was ich deswegen überschrieben, wie es bloß in der Meinung derselben zu dienen, nicht aber etwas davon in künftige edenda, worzu solche übereilte Gedancken lange nicht qualificirt seyn, eingedruckt zu sehen, als ein Zeichen meiner devotion gegen dieselbe gütigst aufnehmen zc.

Dazu gehörige Anmerckungen.

§. VI. Der Brieff war (1.) zu Jena den 20. Nov. 1723. datirt, aber mir erst den 10. November überreicht worden. Die Unterschrift war (2.) Johann Friedrich Christ. Von diesem Autore habe ich vor weniger Zeit gewisse Nachricht bekommen, daß er vorher zu Jena studirt, und zu derselben Zeit, als er dieses Schreiben an mich abgehen lassen, unter seiner Aufsicht und Unterricht den Freyherrn von Wolzogen zu Jena gehabt, welcher Anno 1724. daselbst eine disputation de connubiis infantum sine Præside gehalten, anjeko aber Churfürstl. Sächsischer wie auch
Sach

Sachsen-Coburgischer Hoff-Rath und Geheimder Referendarius, er der Herr Christ aber Cabinet-Secretarius ist. (3.) Das Schreiben an sich selbst zeigt des Herrn Auctoris grosse Bescheidenheit, Belesenheit und Fleiß durchgehends an. (4.) Er beziehet sich öfters auf den Manutium, dessen Commentarius zwar dem Tomo II. Epistolarum Ciceronis cum notis variorum beygefüget, aber von mir damahlen nicht gelesen worden, weil ich nur die notas variorum die unter dem text der Episteln zu befinden, durch gegangen. (5.) Er allegiret auch ferner die Menagiana. Weist nun des Menagii Meinung zur Erleuterung dieses Handels dienlich ist, und dessen Worte kurz gefast sind, als will ich selbe hierher setzen. Il y avoit une delicatessé parmi les Latins pour eviter les manieres obscenes, qui alloit iusqu' a l'excés. Ils ne vouloient pas par exemple, que l'on dit: *quamvis sit monitus à cause de vis & de sit, qui font vissit. Arrige aures* ne leur plaisoit pas aussi dans Terence; cependant des, que l'on joint *aures* avec *arrigere*, il n' y a plus rien à dire. Ils rejettoient aussi ces mots dans Virgile. *Incipiunt agitata tumescere* --- c' est à dire *equora*. (6.) Jedoch wolte ich wünschen, daß Menagius die lateinischen Auctores, die so delicat gewesen, allegiret, oder nur zum wenigsten genennet hätte.

Das dritte Schreiben. S. VII. Nun folget der dritte Brieff. Als ich eben an den heutigen Tage Eurer ersten Theil der Christi, aber nicht scheinheiligen Gedancken von dem Buchführer geschickt bekommen, und theils par curiosité, theils wegen der Kürze das 4te Capitel zu erst durchlese, in welchen Ew. von denen Criticis auf einen gewissen locum Ciceronis Antwort verlangen, so habe alsobald die Feder angesetzt, Ew. mit diesen wenigen Zeilen aufzuwarten. Denn ob ich gleich kein grosser Criticus bin, so würde ich doch mein Amt nicht mit Ehren führen können, wenn ich nicht die artem Criticam pro ingenii mei modulo excolirete, und also einiger massen unter die Zahl dererjenigen gehörete, von welchen Ew. Antwort verlangen. Es wird also nicht nöthig seyn, die mir hiermit genommene Freyheit weiter zu excusiren, sondern ich will mit Dero Erlaubniß unverzüglich zur Sache selbst schreiben.

Was also den p. 148. angeführten locum Ciceronis anlanget, so dienet auf die erste Frage Ew. folgendes zu gehorsamster Nachricht. *Cum nobis* pronuntiierten die Römer *Cumnobis*. *Cumno* aber ist der Ablativus von *Cunmus*, quod est nomen pudendi muliebris. Daher fraget auch Cicero lib. IX. ad Famil. epist. 22. ob es nicht obscaen sey, also zu reden: *Cum nos te volumus convenire*, weil nemlich Krafft der gewöhnlichen

chen Aussprache dasselbe also lautet: *Cum nos te &c.* In eben derselben Epistel gedencket er, daß Socratis Lehrmeister in der Music *Comus* geheissen habe, und setzet aus nur gedachter Ursach alsobald diese Frage bey: *Num id obscœnum putas?* Und dieses ist ohnzweifel diejenige Epistel, welche *Erw.* p. 149. im Sinne haben, und deren völlige Erklärung und Erleuterung wünschen. Woferne ich die Ehre habe zu erfahren, daß gegenwärtiges Schreiben nicht unangenehm gewesen, so will ich aufwarten mit hoffentlich zulänglichen Anmerkungen über dieselbe Epistolam Ciceronis, von welcher anieho nur dieses einzige bebrichte, daß der text gleich im Anfange corumpiret sey, und die Worte folgendergestalt fließen sollen: *Amo verecundiam potius, quam libertatem loquendi.* Atqui hæc Zenoni placuit, das ist: Ja, sprichstu, es hat aber doch der Großvater der Stoicorum Zeno die libertatem loquendi, da man sine respectu obscœnitatis alles bey seinem rechten Nahmen nennet, approbiret.

Auf die andere Frage zukommen, ob nemlich Cicero recht raisonire, wenn er daher die Ursache giebet; warum man *tecum*, und nicht *cum te* sage, so ist meine Meinung diese. Es lautet Ciceronis argument p. 148. nicht also: Man spricht *mecum* und nicht *cum me*, weil das letzte obscœn klinget; sondern er rasoniret folgendermassen: Weil *ex metu obscœnitatis*

nitatis die Gewohnheit aufgekommen, daß man nicht *cum nobis*, sondern *nobiscum* gesagt, so hat man hernach dieses auch in singulari imitiret, und an statt *cum me*, *cum te*, auch gesagt *mecum*, *tecum*.

Im übrigen halte ich dafür, es habe der gute Cicero einen Fehltritt begangen, wenn er glaubet und lehret, daß *nobiscum* sey eingeführet worden, ob *metum obscenitatis*. Ich glaube vielmehr sicherlich ob *exempla plurima generis ejusdem*, daß die *idea obscenitatis* hierbey in gar keine consideration gekommen, sondern daß es eine reliquie von der uralten Latinität sey, dergleichen man in dem aureo latinitatis sæculo mehrere behalten hat, daß nemlich die *praepositio* *postponiret* worden. Daher es auch heisset *secum*, *quibuscum*.

Doch genug hievon. Ew. . . . ersuche ganz . . . diese *responsionem extemporalem* hochgeneigt aufzunehmen, und, wenn eine bessere und gründlichere Antwort auf Derro beyde Fragen einlauffen solte, gegenwärtigen Brieff *ad perpetuas tenebras* zu condemniren ic.

Dazu gehören
hörige
Anmerkungen.

§. VIII. Dieses Schreiben war (1.) datirt: Göttingen den 22. Novembr. 1723. (2.) Der Autor desselben war Herr Christoph August Zeumann des Göttingischen Gymnasii Inspector und Professor Theologiae von dem ich ferner viel zu erinnern nicht nöthig finde, indens

indem er schon für vielen Jahren her durch seine Schriften sich dergestalt bey der Gelehrten Welt berühmt gemacht, daß er dießfalls meiner recommendation im geringsten nicht bedürftig ist. (3.) Die Beantwortung der von mir proponirten zweyen Fragen betreffende, bin ich so wohl mit dem Herrn Inspector, als dem Herrn Autore des andern Schreibens einig, und kan man allbereit aus dem, was ich oben §. I. angeführet, abnehmen, daß ich besagte zwey Fragen nur deswegen proponiret, damit ich desto eher die Herren Criticos bewegen möchte, mir die offerwehnte Epistel des Ciceronis ad Patum zu erklären. Da nun (4.) der Herr Inspector in diesen seinen Schreiben mir Hoffnung gemacht, zulängliche Anmerkungen über des Ciceronis Epistel mir zu schicken; Als ließ ich ihm dieses melden, und erhielt auch dieselben von ihm, wie sie auch unten zu seiner Zeit an gehörigen Ort werden angeführet werden.

§. IX. Den 11. Decembris 1723. schriebe Herr Christoph Andreas Winckler *Medicine Doctor* folgenden Brieff aus Nürnberg an mich, welchen ich auch den 23. Decembris erhielt.

Das vierdte Schreiben mit seinen Anmerkungen.

Ich habe mich, seit dem ich die Hällische Academie quittiret, bey aller Gelegenheit mit dancknehmigsten Gemüthe der vielen Güte und Gewogenheit, insonderheit aber der getreuen und mir noch inamer sehr nüglichen infor-

information, deren mich Ihre *so* wohl publice, mit andern als in privat conversation gewürdiget, erinnert; dabey aber jederzeit bedauret, daß ich keine Gelegenheit finden können, dies mein danckbar Gemüthe zu erkennen zu geben, weniger noch selbiges in der That nach meinen Verlangen zu bezeugen, mich bisher im Stande befunden. Nachdem aber dies letztere bloß von Göttl. Direction dependiret, und ich mich damit contentiren muß, daß ich den Höchsten bitten, Er wolle an meiner statt Dero Bergester seyn, und Ew. *in* zeitlichen und leiblichen vor die mir erwiesene Güte mit reichen Seegen überschütten; so habe wenigstens die Gelegenheit nicht vorbeylessen sollen, die mir an Hand gegeben worden, mich ratione des erstern von meinem *devoir* zu acquittiren, und Ihre *meines* danckbaren Herzens zu versichern, und mich von neuen Dero beharrl. *patrocinio* und Gewogenheit mit schuldigsten respect zu empfehlen. Es ist mir aber diese Gelegenheit von den alten Herrn D. Schober *Consiliario Directoriali* derer sämel. Fränckischen Ritter Cantons an die Hand gegeben worden, welcher mich ersuchet, da wir bey einer super rem litterariam gehabtten conversation, der Vernünfftig- und Christlichen Gedanken über allerley Rechts-Händel, zu rede worden, Der selben beyliegende seine Gedancken über den proponirten locum Ciceronis zu

commu-

communiciren, weil er hohen Alters wegen zum Schreiben sich wenig mehr tüchtig findet. Das proemium, das sich der sehr Gelehrte Herr D. Schober ausgebeten, zeigt die estimate gnugsam, die er gleich allen vernünftigen Leuten, von Ihro *...* Schriften hat, und ich würde mich freuen, wenn ich so glücklich wäre, diesem ehrlichen Greysen noch diese satisfaction zu schaffen. Ich vor mein particulier würde Bedencken getragen haben, Ihro *...* mit meinen geringen Zeilen zu incommodiren, wo nicht oben angeregte motiven, samt der obligation, die ich Herrn D. Schobern habe, mich dazu persuadiret hätten. In Hoffnung &c. &c.

Herrn D. Schobers Meinung lautete also: Herr Geh. Rath Thomasius giebt im IV. Handel seiner Vernünftigen und Christlichen Gedancken seinen Lesern was zu errathen auf, so er selber vorhin gar wohl weiß. Worüber ich meine Meinung nicht zwar ihme, sondern etwa einem andern, welchen der angeführte locus Ciceronis unverständlich vorkommen möchte, mit wenigen communiciren will. Es haben nemlich die Römer den Bustaben M. vor dem N. in der Aussprach zu verbeissen, oder vielmehr auch wie ein N. zu pronunziiren gepflegt, so, daß cum nobis in ihrer pronuntiation eben so gelautet, wie Cunnobis, so einen Zuhörer an dasjenige Ding hat erinnern können, qui mulieres sunt:

sunt: wie es Plautus in *Casina*, circumloquirt. Deswegen dann *cumnobis*, wie andere dergleichen *composita*, pro *cacophato* gehalten worden. Videatur, si tanti est, *Quintilianus*, de *instit. Orator. lib. 8. cap. 3.* Et est *animadversio* sane dignum, daß die Römer im Reden so gar züchtig gewesen, da wir Christen anjeko eigene *lexica* von lauter solchen *obscaenis*, oder wie *Quintilianus* es giebt, *Profandis*, in den Druck kommen lassen. Den andern von Herrn *Thomasio* angezielten *locum Ciceronis* hätte ich vor 50 Jahren vielleicht eher errathen können, als jeko, da ich seithero, außer dann und wann eine *epistolam*, von diesem Authore wenig mehr zu lesen mich habe abmüßigen können. Pro *proemio* vor jenes, wenn ich es getroffen habe, verlange ich nichts, als daß Herr *Thomasius* mir Anweisung geben wolte, wo ich einen vollständigen *Syllabum* aller seiner herausgegebenen *Dissertationum* finden, auch wo dieselben zu kauffen bekommen könne.

Ob nun wohl Herr *D. Schober* in dieser seiner Nachricht nichts beygebracht hatte, daß zur Verständniß der offtgedachten 22. *Epistel Ciceronis* insonderheit hätte dienlich seyn können, so war ihm doch nun deswegen sehr verbunden, daß er mir zu erst den von ihm allegirten *locum* des *Quintiliani* anwiese, ob schon derselbe eben so dunkel und unverständlich

zu seyn schiene, wie ich unten an seinen Orte mit mehreren erinnern werde. Ich will nur iezo dieses einzige erwehnen, wie es scheine, daß Herr D. Schöber dafür gehalten, als ob Quintilianus verba *obscæna* & *præfanda* für synonyma gebraucht, (vielleicht als wenn præfanda so viel als nefanda bedeuten sollen) woran ich aber doch sehr zweiffelte, zumahl da in meiner edition des Quintiliani an statt præfanda das Wort *præfata* zu finden ist; welches sich zwar freylich auf die kurz vorhergedachte obscœnität der Worte beziehet, aber nicht als ein synonymum derselben scheint von Quintiliano gebraucht zu seyn.

§. X. Den folgenden Tag als den 24. Decem- Das fünfte
te Schreib-
br. 1723. schickte mir Herr Johann George Wagner *J. V. Doctor*, (der sich damahls alhier in Halle aufhielt, aber iezo für einiger Zeit von hier sich weggewendet, und nach Eignis begeben, allwo er bey der Ritter Academie Professor Mathematicum ist, im übrigen aber mein aufrichtiger Freund und Gönner war,) seine Meinung schriftlich zu. Dieselbe war ziemlich bescheiden, gelehrt und ausführlich, erwehnte auch gleichfalls des Quintiliani wie aus dem Schreiben selbst mit mehreren mag gesehen werden.

P. P. Die erste Frage anlangend, was Cicero damit wolle, daß er spricht: *cum nobis* sey ein unflätig Wort, und worinnen diese Unflätigkeit bestehe? so habe aus denen vor-
(Anhang der G. H.) E herge-

hergehenden Stellen des Ciceronis an dem angezogenen Orte befunden, daß besagter Autor von den Worten an: sed ad institutam disputationem revertamur: nichts anders thut, als daß er seinen Oratorem unterrichten will, die Verbindung der Wörter untereinander geschickt und ungezwungen zu machen. Das ist: Er will die prononciation dergestalt ausgeführet wissen, daß nicht etwa hartlautende Sylben und Buchstaben am Ende und Anfange zweyer Worte zusammen stossen, welche verhindern könnten, daß beyde etwann nicht zusammen fließen, oder in Aussprechen nicht vereiniget werden könnten. Ich machte mir daher Hoffnung, daß ich in J. LIPSI Tractätlein de recta prononciatione linguæ latinæ grosse Erleuchtung finden und die zwey loca quæstionis wohl gar in terminis antreffen würde. Ich fand aber nichts, als im 6. Capitel diese Worte: *Aham quidem quod Alam valere, Cicero ostendit clare in Oratore ad Brutum, &c.* mit welchen Worten er auf den einen fürgegebenen textum zielt, denselben aber weder berührt noch erklärt, ob er wohl nach meiner Meinung dabon ein eigenes Capitel hätte machen sollen, darinnen er die elisiones der Römer in ihrer prononciation hätte abhandeln können.

Ich bin demnach genöthiget worden, der Sache selbst ferner nachzudencken, und habe wahrgenommen, daß das M. nebst seinen bey

sich

sich habenden vocali von denen nachfolgenden verschlungen wird; wie hievon Cicero in dem fürgegebenen Orte ein Exempel aus dem Nænio anführet: *Vos, qui accolitis Histrum fluvium atque Algidam*: Hernach habe ange-mercket, daß der Buchstabe M. öftters in ein N. verwandelt wird, als in den Worten tantundem, identidem, nunquis, anfractus. Vornehmlich geschiehet es, wenn ein N. drauf folget, als in conniveo, connatus, connexus, connubium, connumero, denn diese alle sind aus cum zusammen gesetzt. Es ist also nicht schwer hieraus zu schließen, Cicero habe nebst andern zu seiner Zeit an statt cum nobis gesagt: cun nobis, dahero die Unflätigkeit gar leicht zu errathen. Aus eben dieser Ursache sprechen die Franzosen statt convent, couvent.

Diesen loco ist ein anderer bey, dem Cicerone in Epist. ad Famil. L. 9. Ep. 22. befindlich, ganz ähnlich, jedoch viel schwerer, welcher also derjenige seyn wird, welchen Ew. ²²² anzuzeigen nicht für nöthig erachtet, dennoch aber dessen Erklärung erfordert haben. Cicero will daselbst die vanität zeigen, daß man glaubet, es könne etwas unflätig seyn, oder unflätig lauten. Er sagt ex mente Stoicorum: *obscænum in re non est*, denn selbst in den ernsthaftten Trauer-Spielen sey es erlaubt, der Sache zu gedencfen, welche man für unflätig ausgiebt: Auch in den Lust-Spiel,

Demiurgus genannt, komme die Redens-Art für: *ita me destruit nudum*. Cicero meint, die Rede sey erbar, da doch die Sache allerdings nicht erbar sey. Aus einem Trauerspiel führet er die Worte an: *quæ mulier una usurpata duplex cubile*. Die Worte, will Cicero zu verstehen geben, sind zu dulden; aber die Sache, nemlich der Ehebruchs in unflätige Vermischung, sey ohne Beschämung nicht zu gedencken. Er fährt fort: *Quid? hujus Pherei hic cubile inire est ausus*. Ist abermahls von den Ehebruche zu verstehen, welcher an sich schändlich ist, hier aber mit erbaren Worten zu verstehen gegeben wird. *Quid est? virginem me quondam invitam per vim violat*. Hier ist abermahls in den Worten lauter Unschuld, die Sache hingegen ist obscœna. Cicero setzet aber hinzu *Jupiter bone! violat*: dieses soll unflätig gesaget seyn. *Atqui idem significat? sed alterum nemo tulisset*: sind keine Worte. Ob hier diese Sache zulänglich werde können erkläret werden, ist fast zu zweiffeln. Indessen muß man sich mit Muthmassen behelffen. VARRO de lingua lat. L. 5. eianet das Wort *violavit* eigentlich dem zu, qui vitiavit virginem, und meldet dabey, daß es modeste sey gebrauchet worden. Wenn dieses ist, wie kan es denn in der andern phrasi Ciceronis klingen Ohren unerträglich klingen? Indessen muß das *præsens violat* etwann *consuetudinem*

dinem obscæni actus zu Ciceronis Zeiten
 angedeutet haben. Ich will aber in meiner
 Freyheit zu muthmassen noch weiter gehen.
 Ich finde bey dem APULEJO L. 9. metam:
 die Worte: at vero adulter, bellissimus
 ille pufio, inclinatum dolio pronam, ux-
 orem fabri superincurvatus, secure dedo-
 labat: und bey dem NONIO MARCELLO
 de honestis vet. dictis: Dolasti uxorem; nunc
 & propter me cupis concidere? Es ist kein
 Zweifel, dolare und dedolare sey ein verbum
 obscænum gewesen. Aber was dienet diese An-
 merckung zu unsern violare? Ich muthmasse,
 gleichwie die Alten das D. gern zwischen zwey
 vocales eingeschoben haben, als in *mecum*,
medecum: (LIPSIUS de recta pronunc.
 lat. linguæ cap. 6.) also könten sie auch wohl
 an statt *violat* gesagt haben *vi dolat*, ob es
 wohl Cicero und andere polite Leute nicht
 eben so geschrieben haben. Hiernächst dispu-
 tirt Cicero, weil in den Sachen keine Un-
 fläterey ist, so sey noch weniger dergleichen in
 den Worten zu finden. Zum Exempel führet
 er an: *Cum nos te volumus convenire*. Hier
 ist eine Unfläterey in Aussprechen: *Cunnos te*
volumus cunnuinire. Denn das V. haben
 die Alten nach Lipsii Meinung noch gelin-
 der als das doppelte W. ausgesprochen:
winum, *wallum*, &c. Daher *cunnuini-*
re und *conwinire* ganz gleichlautend ist. Ci-
 cero sagt daher von diesem Exempel nicht un-

billig *potuitne obscænius?* indem auch in *inire* und *initor* eine Unflätereſey enthalten. Cicero bringet noch mehr Exempel bey: *Socratem fidibus docuit nobilissimus fidicen: is Comnus vocitatus est: num id obscænum putas?* Comnus ist eben so ausgesprochen worden als *Cum nos*, mit Verwandlung des *m.* in *n.* *Cum loquimur terni, nihil flagitii dicimus: at cum bini, obscænum est. Græcis quidem, inquires.* Denn *βυκω* heisset *coëo*, und *βυες*, *coi.* *Ruta & menta, recte utrumque. Volo mentam pusillam ita appellare ut rutulam: non licet.* Denn da würde *mentula* heraus kommen, welches unverschämt gesagt wäre. *Bella tectoriola*, kan ohne Anstoß gesagt werden. *Dic ergo etiam pavimenta isto modo, non potes.* Nämlich ohne Unflätereſey: Indem *pavimentula* heraus käme, welches eben das vorige ist. *Quid enim, non honestum verbum est divisor? at inest obscænum cui respondet intercapedo.* Daher mag auch *intercapedo*, ein Spalt, zu den *verbis obscænis* seyn gerechnet worden, weil durch dessen rapport auch das Wort *divisor* garstig worden. (QUINTILIANUS Institut. Orat. L. 8. cap. 3. p. m. 464.) *Si dicimus, ille patrem strangulavit, honorem non præfamur.* Wir sagen nicht: Dieser hat mit Ehren zu melden, seinen Vater erwürget: *sin de Aurelia aliquid aut Lollia: honos præjandus est.* Vielleicht daher, weil *strangulare*

gulare von stringere herkommt, und von foeminali stringente vel constringente kan verstanden werden. *Batuit, inquit impudenter: depfit, multo impudentius.* Batuere, heisset unfehlbar punctim ferire. Mich beftärcket der locus SÜETONII in Caligula: cap. 54. *Mirmyllonem e ludo rudibus secum batuentem, & sponte prostratum confodit ferrea fica.* Depfere, künden, ist von dem gestu zu einer unftätigen Bedeutung gezogen worden. Andere Sachen, die Cicero weiter vorbrinat, sind an sich klar genug. Noch eines: *suppedit, flagitium est; jam erit nudus in balneo, non reprehendes.* Daß peditum ire, garstig seyn, ist bekandt: *suppedit* muß damit also eine Verwandtschaft haben, und eine Entblößung bedeuten, welche nicht einen solchen ehrbaren Endzweck hat, als das Baden.

Die andere Frage betreffend, Ob Cicero richtig geschlossen, wenn er saget: weil *cum nobis* allzunatürlich lautet, derowegen muß man sagen *mecum, tecum, vobiscum.* Es scheint zwar, als wolte Cicero daselbst eben nicht schliessen, sondern nur genesin von *mecum, tecum, vobiscum* historisch erklären. Aber auch dergleichen Erklärung will nicht angehen, indem folgen müste, daß der ablativus singularis *tecum* von dem plurali, *nobiscum* abstammen müste. Wer weiß, wie sich mancher hochmüthiger Pri-

40 I. 3. Auslegung dunkler

scianus seiner Zeit über diese passage mag
 mociquiret haben. Conf. GELLIUS L. II.
 c. 17. & L. IV. c. 1. Ich wolte den Grund
 von mecum und tecum lieber in der quanti-
 tate syllabarum suchen. LIPSIUS in an-
 geführten Orte, cap. 6. meldet aus dem
 Quintiliano, daß man vor Alters an statt me
 geschrieben habe mehe, an statt mecum,
 mehecum. Vielleicht hat es mit te gleiche
 Bewandniß gehabt. Nun aber ist das e. fi-
 nale der Lateiner kurz, daher in cum te, cum
 me das lange E. an die Stelle des kurzen fi-
 nal E. kommen wäre, welches ungereimt ge-
 flungen, und aller pronounciation zuwieder
 gewesen wäre. Vobiscum könnte zur Nach-
 ahmung des tecum wohl so verkehrt zusammen
 kommen seyn.

Dieses sind meine wenige Ruthmassungen
 von dem wahren Verstande dieser dunkeln
 Stellen des Ciceronis. Wenn andere, die
 gleiches Vorhaben mit mir erwehlet haben,
 die Sache besser treffen möchten, so werde
 dennoch zufrieden seyn, wenn ich auch nur ge-
 ringe Gedancken mit mehreren Eifer meine
 Ergebenheit zu bezeigen, dargeleget habe &c.

Der geneigte Leser wird befinden, daß Herr
 D. Wagner einen recht rühmlichen Fleiß an-
 gewendet, die von mir proponirten Fragen
 deutlich zu beantworten, auch seine Meinung
 aus Lipsio, Varrone, Nenio, Marcello,
 Apulejo, Quintiliano, Suetonio, Gellio

zu erläutern und wahrscheinlich zu machen, ob schon vielleicht nicht alle Critici mit ihm überall einig seyn möchten.

§. XI. Den 26. Decembris 1723. erhielt ich ^{Das sechs-}folgendes Schreiben: Placuit Tibi in novis- ^{te Schrei-}simis meditationibus Tuis, forma, quam ^{ben.}vocant octavam, editis, difficilem Ciceronis locum explicandum proponere. Cui desiderio Tuo, cum plane mihi videar posse satisfacere, veniam benevole concedes discipulo quondam Tuo litteris hifce Te adeunti. Arabo autem alieno, non meo, vitulo. Nodum enim jam solutum inveni in Valesianis, quæ anno 1694. 8vo Parisiis edita, pag. 92. seq. ea, quæ huc transcribo, sistunt:

In catalectis Virgillii legitur hoc eius Epigramma ad Variam de puero concubino:

*Si licet hoc, sine fraude, Vari dulcissime,
dicam.*

*Dispercam, nisi me perdidit iste
potus.*

*Sim autem præcepta vetant me dicere,
sané*

*Non dicam, sed me perdidit iste
puer.*

Potus ergo heic, idem qui puer, seu putus & pusus, pusio Juvenali. Potus autem pro putus; posus pro pusus; popus pro pupus veteres dixeré, ut connus pro cumus. Ci-

cero in libro epistolarum IX. epistola 22. ad Papirium Pætum. Socratem fidibus docuit nobilissimus fidicem: is *Connus* vocitatus est. Num id obscœnum putas? Quid, quod vulgo dicitur: *cum nos* te volumus convenire, num obscœnum est? Obscœnitas scilicet in pronuntiacione erat, prioris syllabæ ultima littera *M.* corrupta, & transeunte in naturam insequentis, scilicet *N.* sic: *cunnos* (non *cum nos* uti legitur impressum in Valesianis) te volumus convenire. Ubi etiam notandum est, Romanos postea litteram *U.* tanquam *Ou.* pronuntiassè, eo modo *cum nos*, *coun nos*, quæ quidem pronuntiatio in Italico idiomate etiamnum remansit. *M.* autem litteram, non solum ante *N.* subsequen-tem, verum etiam ante alias litteras, veluti *N.* sonasse, in eadem epistola probat Cicero his verbis: memini in senatu disertum consularem ita eloqui: *hanc culpam majorem, an illam dicam?* potuit obscœnius? non, inquis. Non enim ita sensit. In veteri Lexico seu Glossario græco-latino legitur *Landica*, ἐσχάρα γυναικῶς, id est, *cunnus*. Quam muliebrem partem videbatur designare voluisse iste consularis, pronuntiando ex more: *hanc culpam majorem, an illam dicam?* Sic eodem in Glossario Floriacensi *Lanna*, λὸ οἰ, id est, *Lannæ* aurium, seu ima auricula. Sic

Sic pro *Antenna Antenna* dixere; pro *domnus domnus*; pro *solemnis solennis*, & centum alia familia. Hactenus Valefius.

Vale vir - - - meque Tibi semper credo devinctissimum atque obedientissimum. Dabam Hannoveræ in ædibus Illustr. Bernstorffii, d. 23. Dec. 1723.

Joh. Georgius Keyser.

Ob ich nun wohl allbereit oben in §. I. erwehnet, daß mich eben dieser locus in denen Valefianis zum ersten begierig gemacht, die offte allegirte 22. Epistel des Ciceronis zu verstehen, so war ich doch nichts destoweniger dem Herrn Keyser verbunden, daß er mir in seinem Schreiben die Abschrift davon zugeschickt, weil ich bey proponirung der zwey Fragen diesen Umstand nicht erwehnet, sondern verschwiegen hatte. Indessen hatte sich der Herr Keyser darinnen geirret, wenn er gemeinet, daß dieser locus des Valefii meinen Begehren völlige satisfaction leisten würde, da doch außer denen von Valefio erklärten Worten in der Epistel des Ciceronis noch viel andere waren übrig blieben, deren ihre Duncckelheit von Valefio nicht gehoben war.

§. XII. Den 13. Januarii 1724. schrieb Herr **Johann Georg von Stern** aus Lüneburg (allwo er eine berühmte Buchhandlung hatte, auch kurz hernach in Majo besagten 1724. Jahrs daselbst zum Rathsherrn erwehlet ward) an einen seiner zwey Vettern, die

Das siebende Schreiben.

allhier

allhier studirten, und **Obdorff** hießen, einen lateinischen Brieff, darinnen er ihnen beyden verwiesen, daß sie ihm auf seine vorige Schreiben nicht geantwortet, und zugleich in besagten Brieffe seine Meinung auf die von mir vorgelegte Fragen beysügete, mit Begehren mir dieselbe einzuhändigen, welches auch den 2. Febr. geschah. Gleichwie aber so wohl der Anfang als das Ende dieses Schreibens zu meinem Zweck nicht gehöret; Als will ich nur des Herrn Sternii seine Gedancken hier beysügen.

Prima questio est: quare Cicero in loco proposito locutionem Cum nobis pro obsœna habeat? cui quæstioni statim adjungenda opinor ea, quæ Dominus Autor Spho 2do de alio Ciceronis loco, ex quo modo dictus explicari debeat, edisserit, in quo reperiendo quantum alii defudaverint, equidem ignoro, me tamen in illo inveniendo, oleum & operam perdidisse ingenue confiteor, nisi epistola Ciceronis libri noni, vigesima secunda mihi ab amico quodam indicata fuisset. Et cum nullus dubitem, hunc esse illum locum, quem Dominus Autor indigitare voluit, ex eo etiam responsionem ad quæstionem primam hauriendam esse, credo. Etti autem allegata ista epistola obscuritate non careat, sed potius Delio notatore opus habere videatur, MANUTIUM tamen, cujus commentarium ad epistolas Ciceronis,

ab

ab eodem amico accepi, tantum luminis
 epistolæ & huic loco, quem ibidem totum
 recensuit, attulisse credo, ut nulla alia
 interpretatione indigeat, quam tamen
 Manutii explicationem, ut ab omni ob-
 scœnitate abstineam, studio hic omittam,
 & potius locum QUINTILIANI, cujus
 saltem quædam verba Manutius adduxit,
 totum apponam, ex quo apparebit, ve-
 teres rationem quare *nobiscum*, non autem
cum nobis, dici debeat, non solum in ob-
 scœnitate proprie sic dicta, sed & in in-
 elegancia siue deformitate posuisse. Sic
 enim Quintilianus: *Junctura deformiter
 sonat: ut si cum hominibus notis loqui nos
 dicimus, nisi hoc ipsum hominibus medium
 sit, in præfata videmur incidere: quia ul-
 tima prioris syllabæ littera, quæ exprimi ni-
 si labris cœuntibus non potest, aut intersistere
 eos indecentissime cogit, aut continuata cum
 insequente, in naturam ejus corrumpitur.*
 Ubi Quintiliano omnino credendum, de
 sua lingua testanti, latinos tunc temporis
 literam *M.* sequente *N.* pronunciare non
 potuisse, quia paululum intersisterent,
 licet nobis id facillimum sit, assuetis sci-
 licet asperiori consonantium concurren-
 tium pronunciationi, qua in re Poloni
 nobis etiam multo sunt exercitatiores,
 qui, mirum, quot consonantes uno sono
 effari possint. Cum ergo littera *M.* ante *N.*
 ipsi

ipsis fuerit difficilis pronuntiatio, eam inter eloquendum in sequens N. mutarunt, unde dicendum ipsis fuisset *cum* ante verba *nobis* & notis: dux autem ista syllaba, si conjungerentur in unam vocem, vocabulum parerent obscœnum. Quibus omnibus cum verbis Manutii ipsiusque Ciceronis in dicta epistola probe consideratis, quæstioni primæ responsum esse spero; nam explicationem totius epistolæ quod attinet, illam omissis omnibus expressionibus obscœnis, quod tamen Dominus Thomafius desiderat, aliquem suscipere posse, non credo, quam ob causam etiam dubiis quibusdam recensendis eo libentius superfedeo, ne post interpretationem Manutii *γλαυκὰ εἰς Ἀθήνας* portare velle videar.

Questio secunda in eo consistit: quare Cicero, (posito *cuius nobis* obscœnum esse) eam ob causam etiam *cum me* & *cum te*, pro obscœnis habeat? sed ego sane Ciceronem in ea sententia fuisse, ex verbis ipsius colligere non possum, cum voces *ex eo*, ut mea quidem fert opinio, nullam involvant consequentiam, sed Cicero per illas hoc saltem demonstrare videtur, quod nempe ex consuetudine dicendi, nobiscum, etiam mos invaluerit, sese per mecum & tecum explicandi, & Romanos saltem imitationis, non autem obscœnitatis

evi-

evitanda causa, ita locutos fuisse, id quod Cicero non obscure explicat, in verbis, *ut simile esset illis nobiscum & vobiscum*: ista enim verba, ut ego quidem sentio, idem significant, ac si dixerit, ut singularis, *mecum*, similis sit plurali, *nobiscum*. Et hæc sunt, mi Patruelis, quæ Tibi de citato Ciceronis loco perscribere volui: quod si iam expectationi & precibus meis satisfacere, Dominumque Thomassium non solum de hisce omnibus, sed & imprimis de veneratione mea ad cineres usque duratura, certiolem reddere volueris, gratissimum mihi feceris, vbi tamen tuæ voluntati relinquo, an hæc omnia verbis ipsi exponere, an scriptum hoc, justam epistolæ magnitudinem multum excedens, exhibere velis: de quo tamen te deterrere non debet, si forsitan terminus responsioni præfixus, jam elapsus fuerit, aut alii rem acu tetigerint, aut Dominus Autor ipse suas cogitationes iam aperuerit, ego enim ex rationibus initio adductis solummodo, non autem ostentandi causa, hæcce composui &c.

Gleichwie nun diese Gedancken des Herrn Autoris grosse Bescheidenheit durch und durch bezeiget, ich auch ihm deswegen, was er aus dem Manutio und Quintiliano vorgebracht hatte, sehr verbunden war, also wird sich unten zu Ende dieses Handels zeigen, daß es wohl mög

möglich sey, des Ciceronis Epistel ohne dem Gebrauch schändlicher Worte auszulegen, wie denn auch die bisherigen Schreiben derer andern Herren dergleichen Bescheidenheit sich bedienet.

Das achte Schreiben ein Schreiben eingehändiget, welches zu Göttingen den 1. Febr. datirt und von dem dortigen Herrn Inspectore, Christoph August Heumannen, unterschrieben war, mit welchen er seinem oben §. 7. in dem dritten Schreiben, angeführten Versprechen nach, mir seine ausführliche Erklärung der offtgedachten Epistel Ciceronis zuschickte. Das Schreiben lautete also:

Ew. *...* zufolge übersende hiermit *...* meine Erklärung der Epistel Ciceronis, und unterwerffe sie Dero *...* censur, nebst *...* Bitte, wenn Ew. *...* dieselbe zu publiciren würdigen solten, solches ohne Meldung meines Namens zu thun, theils damit die judicicia von diesen Commentariolo freyer und unpartheyischer seyn mögen, theils damit niemand mir zur Sünde deute, daß ich etliche malhonête terminos der alten Römer zu erklären mir habe belieben lassen. Weilen auch aus eben dieser Ursach ich mir meine elaboration von meinen amanuensi nicht wieder habe abcopiren lassen, als ergeheth zugleich an Ew. *...* meine *...* Bitte gegenwärtiges mein Manuscript durch die Frau Kengerin mir *...* zurück zu schicken &c. &c.

Erklä

Erklärung der 22. Epistel des Ci-
ceronis im Neundten Buch ad
Familiars.

Ehe ich diese Epistel zur Hand nehme, so muß ich vorhero meinen Lesern zwey *præjudicia* benehmen, ein theoreticum, und ein practicum. Jenes bestehet darinnen, daß die meisten sicher præsupponiren werden, als sey diese Epistel annoch ganz unverfälschet, wie sie aus ihres Verfassers, des Ciceronis, Feder geflossen. Diesen nun dienet zur Nachricht, daß dieselbe noch mit gar vielen *erratis librariorum* beslecket sey. Es ist aber dieses kein Wunder. Denn ie dunkeler eine Schrifft ist, ie leichter haben die Abschreiber fehlen können, absonderlich halb-gelehrte librarii, welche nach ihrer Naseweisheit die dunkeln Fehler zu corrigiren, und zu verbessern, sich gar oft erkühneten: von welchen Hieronymus epist. 28. ad Lucinium gar artig schreibt: *Scribunt, non quod inveniunt, sed quod intelligunt, & dum alienos errores emendare nituntur, ostendunt suos.*

Das andere *præjudicium* ist dieses, daß nemlich ein honnetter Philologus diese mit vielen garstigen und unzächtigen Worten angefüllte Epistel solle unerkläret lassen: *Mallo, hæc ignorari, quam me docente, cognosci,* sagte ehemahls Laur. Valla. Allein man muß unter den unzächtigen Worten einen Unterscheid machen. Diejenigen, in welchem

(Anhang der G. H.)

D

novæ

novæ artes libidinis doceret werden, dergleichen in dem abscheulich schändlichen Buche anzutreffen, dessen erster Theil diesen Titel hat: Joannis Meursii elegantia latini sermonis; der andere aber folgende Aufschrift führet: Aloisia Sigæ Satyræ Sotadica; kan mit guten Gewissen niemand erklären, sondern dergleichen Schand-Schriften sind vielmehr würdig, durch das Feuer erlüttert zu werden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit solchen Worten, welche die pudendas partes corporis humani, wie auch die actiones conjugales, bey ihren rechten Nahmen nennen. Denn dieser bedienet sich nicht nur ein physicus in der Anthropologia ungescheut, und lasset sie ohne Bedencken seinen Lesern vor die Augen mahlen: (worinnen er des Hieronymi principium approbirt, welcher in seinen Comment. ad Galat. IV. 19. allwo er de vulva & semine zu reden hatte, sich mit diesen Ausspruche, den schon Terrullianus lib. de anima cap. 27. geführet hat, schüzet: Natura non erubescenda, sed veneranda est;) sondern es haben auch die Grammatici und Philologi die Freyheit, die Bedeutung aller und jeder Worte vorzutragen, wie solches in allen Lexicis, e. g. Fabri, zu sehen ist. Doch distinguiren diese billig inter id, quod pueris scribunt, und inter id, quod scribunt viris. Die vor Augen liegende Epistel Ciceronis ist in den Schulen billig vorbey zu gehen, gleich

gleichwie Christliche Schulz Lehrer auch bey Erklärung des Horatii manche Ode unberühret lassen. Wenn man aber die Absicht hat, mit honetten Männern über nur gedachte Epistel einen discurs zu führen, so ist die Erforschung des Verstandes derselben untadelhaftig. Ich hoffe also nicht, daß mir jemand diese gegenwärtige Arbeit verargen soll, die ich auf Begehren eines *» » »* Mannes dessen Symbolum gleichsam ist: *Quid verum atque decens, curo & rogo, & omnis in hoc sum*, auf mich genommen habe.

Doch ich erinnere mich noch eines *præjudicii*, welches ich in dieser Vorrede abzulehnen habe. Es scheint nemlich, als sey diese Epistel denen Stoicis entgegen gesetzt, da sie doch eigentlich die Cynicos gilt, deren so wohl verbalis als realis *inverecundia* von denen alten Scribenten angemercket ist. Es verhält sich aber die Sache also. Die Herren Stoici beflissen sich zwar so wohl in *vita* als in *sermone*, der Wohlstandigkeit; sie hatten aber gegen die Cynicos, von welchen sie herkommen, so grossen respect, daß sie nicht nur den Zenonem, Diogenem Cynicum, und andere, vor grosse Heiligen achteten, sondern auch alle ihre Lehren vor richtig und wohl gearündet hielten. vid. Lipsius *Manud. ad Phil. Stoic. lib. I. cap. 13.* Ob sie nun gleich die *impudentiam styli* nicht *practicireten*, so hielten sie doch dieselbe nicht vor sündlich und

einem philosopho unanständig, sondern glauben nur, man müsse sich nach der Schwachheit der unphilosophischen Leute accommodiren, und von der severitate philosophica, das ist, Cynica, in vita communi etwas nachlassen. Hieraus sehen wir, daß, obgleich in des Ciceronis Epistel eigentlich die Lehre der Cynicorum beschrieben wird, dennoch Cicero denen Stoicis nicht Unrecht thue, wenn er diese Lehre unter ihren Nahmen vorträgt. Drum schreibet auch Cicero lib. I. de Offic. c. 35: Nec vero audiendi sunt Cynici, aut si qui fuerunt Stoici prae Cynici &c.

Nun ad rem. Es hatte Papirius Patus in einem Schreiben an den Ciceronem ein garstiges Wort, welches wie wir unten sehen werden, das bey dem garstigen Martiale so oft vorkommende Wort *mentula* gewesen, mit einfließen lassen. Hiervon nimmet nun Cicero Gelegenheit, von diesem Cynicismo des Patti, welcher nach der Gewohnheit seiner Zeit einen Stoicum zum Lehrmeister gehabt hatte, eine gelehrte Epistel abzufassen, welche er mit diesen Worten anfänget:

Amo verecundiam potius, quam
liberratem loquendi,

Denn also muß es, meines Erachtens heißen,
nicht aber, wie in allen editionibus stehet:

Amo

Anno verecundiam, vel potius libertatem loquendi. Diese Rede ist dermassen abeschmact, daß auch Rutgersius Var. lect. lib. V. cap. 1. p. 453. für nöthig gehalten hat, diesen locum zu corrigiren: ob er es gleich mit seiner correctur nicht getroffen hat. Manutius hat auch eine emendation erfunden, welche mir aber eben so wenig gefället. Meine emendation wird sattfam bestätigt durch die am Ende dieser Epistel befindlichen Worte: *ego servo. & servabo Platonis verecundiam.*

Atqui hæc (scil. libertas loquendi) also führet Cicero fort, Zenoni placuit, homini mehercule acuto: etsi Academia nostræ cum eo magna rixa est.

Atqui hæc, schreibe ich, an statt *Atque hoc.* Es machet sich nemlich Cicero eine objection in diesen Worten. Ja, möchte einer sagen, es hat doch gleichwohl der Vater der Stoicorum Zeno die *inverecundam libertatem loquendi* approbiret. Vid. Turfellinus Schwarzianus lib. de particulis v. *Atqui.*

Sed, ut dico, placet Stoicis, suamque rem nomine appellari. Doch, wie gesagt, die Stoici lehren, (dies heißt bey dem Cicerone *placet*, wenn von den philosophis die Rede ist) daß man jede Sache ohne Bedenken mit ihren rech-

ten Nahmen belegen solle. Und also schreibe ich billig *appellari* an statt *appellare*.

Sic enim differunt: nihil esse obscœnum, nihil turpe dictu. Nam si quod sit in obscœnitate flagitium, id aut in re esse, aut in verbo; nihil esse tertium.

Also lautet der major syllogismi. Nun folget die subsumtio in folgenden Worten:

In re non est.

Das ist, atqui in re non est turpitudō.

Diesen minorem beweiset er solchergestalt:

Itaque non modo in comœdiis res ipsa narratur: ut ille in Demiurgo: (das ist, wie jener Comicus in seiner unter dem Titel Demiurgus noch vorgehandenen comœdie) Modo forte (nosti canticum, meministi Roscium) ita me destituit nudum; sed etiam in tragœdiis. Quid est enim illud; quoi (a) mulier una?

(a) Das ist: wer ist wohl mit seiner Frauen allein zufrieden, und gehet nicht extra?

Quid, inquam est: usurpat duplex cubile? quid illud; hujus Pheræi hic cubile inire est ausus? Totus est

est sermo verbis tectus, re impudentior.

Bei diesen Worten habe ich gar mühsam kritisiren müssen, weil sie gar sehr verfälscht waren. Denn erstlich war das Wort *forte* mit in die Parenthesin eingeschlichen, welcher Jerthum doch leicht zu erkennen ist. Denn die in Parenthesi stehende Worte haben diesen Bestand: Mein lieber *Petus*, du weißest schon selbst dasselbe Lied, und erinnerst dich auch noch, wie schöne der bekante *Roscius* seine Person dabey agiret habe. Zum andern war das Wort *modo* auf eine ungereimte Art mit dem Worte *Demiurgo* verknüpffet: wiewohl ich doch in etlichen Editionibus diese beyden Worte von einander absondert angetroffen habe. Drittens habe ich *usurpat* gemacht aus *usurpata*, und aus *quo*, das ist, *cui*. Ich hatte auch in *Willems*, an statt *ille - nudum* zu setzen *illa - nudam*: und es ist auch würcklich die letzte Lektion wahrscheinlicher; allein weil das erste doch auch endlich kan admittiret werden, so habe ich die vorhabende emendation zurück genommen. Dieses aber ist vierdtens ein Haupt-Fehler, daß diese Worte: *Totus est sermo verbis tectus, re impudentior*, (das ist, den Worten nach ist der *stylus* dunckel und verdeckt, die Sache selbst aber ist desto schändlicher und unverschämter;)

an einen unrichten Ort versetzt waren: denen ich also billig ihren gehörigen Platz wiederum angewiesen habe.

Quid est: virginem me quondam invitam per vim violat? Jupiter bone, violat! Atqui -- idem significat. Sed alterum nemo tulisset.

Der Strich, welcher ein signum Apofiopeos ist, hat billig wiederum eingerückt werden müssen. Es hatte nemlich Cicero anstatt der honetten expression: *violare virginem*, ein gemeineres und gröberes Wort im Sinne, *h. E. futuit*, welches Wort, gleich wie auch in Fabri lexico angemerket wird, bey dem Martiale sehr offte vorkommet. Es Lunte aber dieser galante Mann es nicht über das Herz bringen, einen so bäurischen terminum in seine Feder zu nehmen. Daher lässet er es gar vorbey: giebt aber durch das signum Apofiopeos dem Pato deutlich zu verstehen, was er nicht sage, aber doch dencke. Dum tacet, clamat. Nachdem er nun hiermit dem minorem samt seiner probation beschloffen, so bringet er die conclusion seines syllogismi vor in folgenden Worten:

Vides igitur, cum eadem res sit, quia verbum sit aliud, (also lese ich anstatt *quia verba non sint, nihil*) videri turpe: ergo in re non est.

Nun

Nun folget das andere membrum propo-
tionis minoris:

Multo minus in verbis.

Das ist, veltweniger ist die turpitud. denen
Worten zu zu schreiben:

Si enim, quod verbo significatur,
id turpe non est; verbum, quod
significat, turpe esse non potest.

Dieses erläutert er mit Exempeln.

Anum appellas alieno nomine.
Cur non suo potius? si turpe est,
ne alieno quidem; (scilicet nomi-
ne appellabis), si non (turpe) est,
suo potius.

Scilicet nomine appelles. Wir sehen aus
dieser passage, daß damahls honette Leute
des Wortes *podex* sich nicht bedienet, sondern
an dessen statt *anus* gefaget haben: gleichwie
hingegen heut zu Tage das Wort *podex* ein
honettes Wort ist, hingegen der bäurische und
teutsche Nahme dieses Entis in honetten
Compagnien nicht zu hören ist.

Caudam antiqui (i. E. caudam can-
nis vel equi) penem vocabant: ex
quo est propter similitudinem pe-
niculus. At hodie penis est in
obscænis. At vero (das ist, das
Wort penis ist auch in der heutigen
Bedeutung nicht zu allen Zeiten vor ob-
scæni

scen gehalten worden, sondern der alte) Piso ille frugi in annalibus suis queritur, adolescentes peni deditos esse. Quod tu in epistola appellas suo nomine, ille rectius penem, scilicet. Quid multa? Hoc nunc est tam obscœnum, quam id verbum, quo tu usus es.

Diese letzten Worte habe ich zu corrigiren vor nöthig befunden. Wir sehen vors erste deutlich, was vor ein Wort Pætus in seinem Brieffe gesetzt habe, nemlich an statt des garstigen Wortes *penis* noch ein garstigers. Kan man wohl zweiffeln, daß es das unzüchtige Wort *mentula* gewesen? Ich erinnere mich hierbey aus der 6oten Epistel unter denen von Burmanno edirten epistolis Gudianis, daß auch einsmahls dem Erasmo mit diesem Worte ein wunderlicher Possé wiederfahren sey. Es hatte nemlich Erasmus sein Buch *de vidua* der Königin in Ungarn dediciert, und unter andern folgende Worte in seinem Manuscripto geführet: *mente illa usam reginam semper fuisse, quæ talem fœminam deceret.* Es trug sich aber zu, daß es also abgedruckt wurde: *mentula usam reginam semper fuisse.* Worüber Erasmus von Herzen erschrack, wie leicht zu erachten, und diesen groben Fehler des Druckers gern mit vielen Gelde erkauft hätte. Doch wieder auf meine

meine emendation zu kommen, so ist die Ironie in diesen Worten offerbar: *Quod tu in epistola appellas suo nomine, ille* (Der alte Piso) *tectius penem.* Daher habe das ironische Wörtgen *scilicet* (welches auch aus dem Terentio bekannt ist: *Id populus curat, scilicet*) angefüget, welches in *sed* verwandelt worden. Ferner war leicht zu finden, daß an statt des absurden *quia multi*, die schöne Ciceronianische Formel: *Quid multa?* stehen müsse. Und endlich fiel es so dann in die Augen, daß an statt *factum* man zu lesen habe *hoc nunc*:

Quid? quod vulgo dicitur: cum nos te volumus convenire, num obscœnum est?

Cum nos pronuncireten die Römer *cunnos*: gleichwie wir auch bald hören werden, daß sie *landicam* ausgesprochen haben *landicam*. Daher pronunciren wir noch heut zu Tage *tamquam, quemquam, numquam* also: *tanquam, quenquam, nunquam*. Was aber *cunus* vor ein garstiges und nur bey der *Cannaille* gebräuchliches Wort sey, ist bekannt genug.

Memini, in Senatu disertum consularem ira eloqui: Hanc culpam majorem, an illam dicam? potuit obscœnius?

Diese

Diese Worte sind sehr dunkel. Es hat sie aber Hadrianus Valesius glücklich erkläret in den Valesianis p. 93. Nämlich *landicam* pronuncirete man in den alten Rom *landicam*. *Landica* aber war ein höchst-garstiges Wort, und hatte einerley Bedeutung mit dem Worte *cunnius*.

Non, inquis. Non enim ita senfit.

Das ist, *Zy*, dieses ist keinesweges *obscure* geredet. Denn er hat an das Wort *landicam* nicht gedacht, als er *illam dicam* gesaget hat.

Non ergo in verbo est. Docuit autem, in re non esse. Nusquam igitur est.

Hiermit beschliesset Cicero seinen oder vielmehr der Stoicorum ganzen Syllogismum. Ergo, schreibet er, *turpitudine non est in verbis*. Nun aber habe ich oben erwiesen, daß sie auch in der Sache selbst nicht sey. Ergo ist sie nirgends, und folglich soll man alle Dinge ohne Bedencken bey ihren Nahmen nennen. Er fährt aber fort mit Exempeln

Liberis dare operam, quam honeste dicitur? Etiam patres rogant filios: (scilicet, ut operam dare velint liberis) ejus operæ nomen
non

non audent dicere. Socratem fidibus docuit nobilissimus fidicem. Is Connus vocitatus est. Num id obscœnum putas?

Connus klinget fast eben so, wie *Cunus*. Etliche halten dafür, des Socratis Lehrmeister habe *Connus* geheissen. Vid. Brodæi Miscellanea lib. VI. cap. 9. Doch ist dieses eine Kleinigkeit.

Cum loquimur terni, nihil flagitii (das ist turpitudinis) dicimus. Ac cum bini, obscœnum est.

Wir sehen vors erste aus diesem loco mit dem Joan. Hartungo in seiner dritten Decuria critica cap. VI. §. 8. daß zu Ciceronis Zeiten das griechische Wort *βινει* nicht *binei*, sondern *bini*, pronunciret worden. Hernach ist leicht zu erkennen, und haben es auch alle interpretes dieser Epistel gefunden, daß Cicero im Sinne habe den imperativum des griechischen Wortes *βινεω*, welches den actum conjugalem *coëundi* bedeutet. Ich mercke aber hiebey billig an, daß eben dieses Wort auch von Epicteto in seinem Enchiridio nach dem Rechte welches die Stoici von denen Cynicis geerbet zu haben vermeyneten, sey gebrauchet, aber von den Abschreibern in *πινει* verwandelt worden. Die Worte lauten im cap. 63. also: **Μακ** soll nicht lange *πινεαι* *εὐδαι*, nicht lange *εὐδαι*, (worunter das Trinken schon mit begriffen

gruffen ist,) nicht lange *βωβῆν*, (das ist, *ἐχέειν*, wie es einer am Rande erkläret hatte: welche Rand-Gloss hernachmahls irriger Weise von den Abschreibern in den Text mit eingeflickt worden, und ungeschickter Weise den *periodum* beschliesset) nicht lange *ἐπιπολεῖν*.

Græcis quidem, inquires.

Ja, wirstu sagen, das Wort *bini* ist in der griechischen Sprache *obsœen*, aber nicht in der lateinischen.

Nihil est ergo in verbo.

Das ist, also *habeo quod volo*, quod scilicet nulla sit turpitudine in verbis.

Nam (also schreibe ich vor *cum*,) & ego Græce scio, & tamen tibi dico: *bini*, idque tu facis, quasi ego Græce, non Latine, dixerim.

In diesen Worten scherzet Cicero mit seinem Pæto. Wenn ich *bini* zu dir sage, spricht er, so verstehstu es, als ein alter *practicus venerens*, lieber im griechischen, als im lateinischen Verstande. *Tu facis*, spricht er, eben als wenn ich dir etwas zu thun befähle, und es der *imperativus* wäre, wenn ich zu dir sage: *bini*.

Ruta & menta, recte utrumque. scilicet dicitur.

Volo mentam pusillam ita appellare, ut rutulam. Non licet.

Denn

Denn also käme heraus das Wort *mentula*, dessen sich alle honette Leute enthalten.

Bella tectoriola dicis. Dic ergo etiam pavimenta isto modo. Non potes.

Denn es käme *pavimentula* heraus, welche garstige termination in aller galanten Leute Ohren abscheulich klinget. Mich wundert, daß dem Ciceroni nicht das Wort *testamenta* beygefallen. Denn dessen deminutivum würde eine zwiefache obscenität in sich begreifen, (1.) von *testes*, (2.) von *mentula*.

Vides igitur, nihil esse, nisi ineptias: turpitudinem nec in verbo esse, nec in re: itaque nusquam esse.

Ineptias läffet sich hier am besten vertiren, durch das Wort *Poffen*. Es sind lauter Poffen, was man *de obscenitate* schwazet.

Cur ergo in verbis honestis obscena ponimus?

Das ist, warum vergehen wir uns nun gar so weit, daß wir auch solchen Wörtern *obscenitatem* beymessen, die doch an sich selbst *verba honesta* sind. Zum Exempel:

Quid enim? non honestum verbum est divisio? at inest obscenum, cum (also soll es heißen, an statt *cui*) responderet intercedo.

Divi.

Diviso, spricht er, ist ein hönnettes Wort. Wenn es aber in solchen Verstande genommen wird, daß es sich auf *intercapedo* beziehet, so ist es ein obscœnes und unzüchtiges Wort. *Quid hoc sibi vult?* Antwort: *Intercapedo* heisset diejenige Thür, durch welche alle Menschen in dies zeitliche Leben eingehen. In der Bibel heisset es: Was zum erstert die Mutter bricht, *ubi vide, si placet, versionem vulgatam.* Wenn also das Wort *dividere* sich hierauf beziehet, so bedeutet es *deum coitum venereum.* Daher schreibet auch *Quintilianus lib. VIII. cap. 3. Divisio quoque affert eandem injuriam pudori, ut si intercapedinis nomine quis utatur.* Man beliebe auch des *Laurembergii Antiquarium* aufzuschlagen, und zwar unter dem Titel *concidere*, allwo er von beyden Wörtern lehret, daß sie auch gebrauchet worden, den *concupitum venereum* zu bezeichnen. In diesem Verstande kömmet das Wort *dividere* auch bey dem *Petronio* vor, als welcher in seinem *Satyrico* p. 56. (edit. Francof. 1621.) nennet *dividere fratrem*, (denn also heisset es billig an statt *dividere cum fratre*,) was er vorher *sensu obscœno* genennet hatte *ludere cum fratre.* Bey welchen loco die interpretes billig auch angeführet haben den unzüchtigen locum des *Plauti Aulul. II. 4. 6. seqq. Bellum & pudicum vero prostibulum populi. Post si quis vellet te, haud non velles dividere!*

Hier

Hierauf antwortet eine andere Person: *atqui ego istuc aliovorsum dixeram, non istuc, quod tu infimulas.* In eben diesen obscænen Verstande leget P. Manutius in Comm. ad hanc Epist. das bey dem Sexto Empirico Pyrrhon. Hyp. lib. III. cap. 25. S. 245. vorkommende Wort *διεμεγίστω* aus: welches zwar Herr Fabricius, vielleicht unrecht, ediret hat *διεμγίστω*.

Num hæc ergo obscæna sunt? nos autem ridicule, si dicimus: ille patrem strangulavit, honorem non præfatur; sin de Aurelia aliquid aut Lollia, honos præfandus est.

Das ist, so muß man darbey sagen: **Mit Ehren zu melden, mit Züchten oder mit respect zu reden.** Die Aurelia und Lollia müssen damahls sehr nahmbhafte Huren gewesen seyn. Daß man aber weiter keine Nachricht von ihnen finde, schliesse ich daraus, weil Bayle in seinen Dictionnaire ihrer nicht gedencket, der doch nicht leicht eine renommirte Hure vergessen, sondern von diesen garstigen Bildern (welches ihm eben zu keiner Ehre gereichet) mehr als zu fleißig und accurat gehandelt hat.

Et quidem jam non etiam obscæna verba pro obscenis sunt. Batus, inquis, impudenter: despit, multo impudentius.

(Anhang der G. II.)

Ⓔ

Inquis

Inquis setze ich an statt *inquit*. Der Verstand ist dieser: wenn man von einem spricht: *Batuit*, so redet man gar garstig, und malhonnet. Wenn man aber vollends spricht: *Depfit*, so ist es noch viel gärsziger und obscener. Man siehet hieraus wohl, daß in sensu obsceno das Wort *batuere* und das Wort *depsere* einerley Bedeutung haben. Es hat diese gärstige Bedeutung auch aus andern scribenten bewiesen vorgedachter *Laurembergius* in seinem *Antiquario*. v. *depsere*.

Atqui neutrum est obscenum, Sed istorum plena sunt omnia.

Hierauf abrumpiret *Cicero* seinen discours. Doch spricht er, dergleichen Exempel kommen hin und wieder in grosser Menge vor. In den editionibus stehet: *Stultorum* plena sunt omnia. Allein diese Formel schicket sich hieher, wie eine Faust aufs Auge. Ich habe mir daher billig des *Guil. Canteri* emendation gefallen lassen.

Testes, verbum honestissimum in iudicio: alio loco non nimis.

Nemlich in der *Anthropologia*.

At honesti *Colei Lanuvini*, *Cli-ternini*, non honesti.

Dies ist ein recht obscurer Ort. *Colei* und *testiculi* sind synonyma. Daß ich kurz meine Meinung sage, ich glaube mit dem *Manutio*, daß in der Stadt *Lanuvium* eine gewisse

wisse Familie gewesen, welche *Colei* geheissen. Hatte man doch zu Rom wohl garstige re Nahmen in den vornehmsten Familien, z. E. Porcii, Asinii, Bruti, und ich kenne auch eine Familie, die den Nahmen **Lammerschwanz** führet. So ist auch um Hannovers herum Herr **Sackmann** ein unvergeßlicher Nahme. Also kan es gar wohl seyn, daß zu Lanuvium eine Familie der *Coleorum* gewohnt hat. Dieses aber waren ja honesti *Colei*. Aber was machen wir mit den *Cli-terninis*? meine Meinung ist diese. Ich glaube nemlich, dieser locus (b.) sey depravatus,

(b.) Eben dieses glaubet auch Cælius Rhodiginus und emendiret diesen locum lib. IV. Antiq. lect. cap. 7. allein seine emendation hat nicht probabilität genug.

und Ciceronis eigentlichen Worte haben also gelautet: *Colei terni non honesti*, das ist, drey testiculi. Es kömmt mir also wahrscheinlich vor, daß Cicero hiermit diejenigen meine, welche von der Natur zum Ueberfluß mit dreyen testiculis versehen worden, und von den Griechen *ἰσίοχεις* genennet worden: dergleichen der Land-Graff Philipp zu Hessen war, wie Thuanus meldet lib. XLI. ingleichen Casaubonus, von welchen ich eben dieses gelesen zu haben mich erinnere: wie auch Gramontius, Philelphus, und Fernelius, von denen eben dieses die Naudaxana berichten, p. 2.

Quid? ipsa res modo honesta, modo turpis.

Das ist, Ja nicht nur eben dieselben Worte, sondern auch eben dieselbe Sache hält man bald vor *honet*, bald vor *malhonet*. (Das signum interrogationis muß weg hinter *turpis*.) Zum Exempel

Suppedit, flagitium est. Jamerit nudus in balneo, non reprehendes.

Gegenwärtiger locus ist gar sehr undeutlich. Lud. Carrio in seinen antiquis lectionibus lib. I. cap. 12. suchet uns zu bereden, daß *suppedit* eine falsche Schrift sey, und daß es heißen müsse *suppellit*. Allein sein Beweis ist dermassen dunkel, daß wir ihm unsern Beyfall nicht ertheilen können. Ich bleibe ohne weiteres Bedencken bey der gemeinen Schrift, und behalte *suppedit*. Jedoch setze ich hinter dieses Wort ein signum interrogationis, und corrigire das übrige folgendergestalt:

Suppedit? flagitium est. Idem fecit nudus in balneo? non reprehendes.

Das ist, wenn einer in der compagnie vel minimum murmuris e podice emittit, so hält man es vor die größte Schande. Hingegen wenn einer dergleichen thut in der Badstube, so wird es ihm gar nicht vor übel gehalten. Es wird auch heut zu Tage dergleichen Thun

Thon excusiret, wenn er bey dem Tobacke erschallet, und pfeiget man zu sagen: **Es ist Tobacks Freyheit.** Im übrigen illustriret gegenwärtigen locum Ciceronis mit einem artigen loco Plauti gar schöne P. Victorius Var. lect. lib. XI. cap. 8.

Habes scholam Stoicam. ὁ σοφὸς ἐν
 εὐδαιμόνων ἔστι.

Das ist, hiermit habe ich dir die ganze disputation der Stoicorum vor die Augen geleyet, welche auch diese sentenz offte in Munde führen. ὁ σοφὸς &c. Das ist, ein Philosophus muß gerade zu reden, scapham scapham vocare, und alles bey seinen rechten Nahmen nennen. Denn daß εὐδαιμόνων dieses bedeute, kan man nicht nur aus der Materie dieser Epistel schliessen, sondern auch aus dem Sexto Empirico ersehen, lib. II. adv. Mathem. §. 22. & 54. Ja unter des Ciceronis Episteln lib. XII. num. 16. ist auch eine von Trebonio anzutreffen, in welcher das Wort εὐδαιμόνων ebener Massen einen Menschen bedeutet, der ohne genaue Beobachtung des decori die Sache bey ihren rechten Nahmen nennet, und kein Blatt vors Maul nimmet.

Quam multa ex uno verbo tuo?
 Das ist, wie hat nicht dein einziges unhöfliches Wort zu so vielen Worten und zu einem so langen discourses mir Gelegenheit gegeben?

Te adversus me omnia audere,
gratum est. Ego seruo & serua-
bo (sic enim adsuevi) Platonis
verecundiam,

Das ist, es ist mir lieb, daß du dich so frey
gegen mich bezeigest, und deine Worte nicht
eben auf die Waage legest. Unterdessen will
ich bey meiner alten Gewohnheit bleiben, und
mit dem Platone solcher Worte mich enthalte-
ten, welche honette Ohren beleidigen.

Itaque rectis verbis ea ad te scri-
psi, quæ apertissimis agunt Stoi-
ci. Sed illi etiam crepitus agunt
æque liberos, ac ructus, esse
oportere. Honorem igitur Ca-
lendis Martiis. Tu me diliges,
& valebis.

Am ersten Martii wurde jährlich zu Rom das
Matronen-Fest, Matronalia, celebriret,
davon Ovidius zu lesen lib. III. Fast. v. 170.
seqq. Nun aber kunte man zu Rom eine ho-
nette Matron von einer Hure so wohl durch
die Kleidung als durch die Reden unterschei-
den. (Vid. Briffonius Select. Antiquit. &
Iure civili lib. I. c. 4.) Und ist dahero leicht zu
erachten, daß an den Matronen-Feste nichts
unzüchtiges habe dürfen geredet oder gesungen
werden. (Vid. Macrobius Saturn. lib. I.
cap. 15.) Doch was soll das vor eine Redens-
Art

Art seyn: *honorem Calendis Martii*. Ich bekenne offenherzig, daß ich sie nicht verstehe, und will also zum Beschluß dieselbe gelehrten Philologis zu erklären überlassen.

Nur dieses will ich noch melden, daß der Autor *artis cogitandi* P. I. cap. 14. p. 76. seqq. das allhier von Cicerone vorgebrachte, aber nicht zugleich refutirte *argumentum Stoicorum* examiniret und verworffen hat.

§. XIV. Ehe ich weiter gehe, wird verhoffentlich der Herr Inspector Heumann nicht übel nehmen, daß ich über dieses sein Schreiben und die beigefügte Erklärung der Ciceronianischen Epistel noch einige Erinnerungen und Anmerkungen beifüge. (I.) Ob er wohl in seinen Schreiben mich gebeten, daß ich die publication seiner Erklärung ohne Meldung seines Namens thun möchte, so habe ich doch schon oben §. 2. num. 2. p. 5. die Ursache gemeldet, warum ich diesen *petito* nicht statt gegeben, weil ich dergleichen Bitten nicht für Ernst, sondern für pure complimenten gehalten. (II.) Was insonderheit die Ursache betrifft, die der Herr Inspector dabey angeführet, (nemlich, daß er befürchtere, man möchte es ihm zur Sünde deuten, daß er etliche *malhonette terminos* der alten Römer zu erklären sich habe belieben lassen) so hat mich auch dieselbe nicht abhalten mögen, seines Namens zu erwähnen, diem Weil der Herr Inspector selbst in der Vorrede seiner Erklärung

Einige
Erinnerungen
und Anmerkungen
darüber.

rung bey der Beantwortung des andern prä-
 judicii (vide supra p. 49.) diesen Einwurf
 gründlich und vernünftig beantwortet. (III.)
 Wird der Herr Inspector verhoffentlich nicht
 übel deuten, daß ich ihm sein eigenhändiges
 concept nach seinen Verlangen nicht längstens
 wieder geschickt, indem ich vielfältig verhin-
 dert worden, solches abcopiren zu lassen, auch
 diese Abcopirung nicht eher als iezo geschehen;
 Ob nun wohl ich dafür halte, daß die vorhin
 begehrte Wiederurücksendung des concepts
 nach publication seiner Erklärung nunmehr
 nicht nöthig sey; so habe ich doch dasselbige
 wohl verwahret, und soll auf sein ferneres
 Begehren, solches ihm alsofort ausgefertigt
 werden. (IV.) Im übrigen kan ich dem
 Herrn Inspectori nicht bergen, daß mir be-
 sagte seine Vorrede, und die darinnen enthal-
 tene Beantwortung derer dreyen von ihm an-
 geführten præjudiciorum sehr wohl gefallen,
 und ich dißfalls mit ihm gänzlich einerley Mei-
 nung sey, ich zweifle auch nicht, es werde ein
 unpartheyischer Leser nicht das geringste wider
 dieselbe einzuwenden haben, oder da etwa über
 Verhoffen denen allenthalben sich befindenden
 Tadeln dieselbe nicht anstehen sollte; glaube
 ich festiglich, daß der Herr Inspector ihre Ein-
 würffe mit leichter Mühe werde allezeit gründe-
 lich beantworten können. (V.) Was ferner
 die Erklärung der Epistel selbst betrifft, muß
 ich bekennen, daß nach des Herrn Inspectoris
 Erklärung

Erklärung mir nunmehr dieselbe durch und durch gar verständlich vorkommt, ob schon zu weilen auf solche Art Cicero nicht gar zu ordentlich und deutlich bey Fürstellung der Meinung der Stoicer verbleibet, sondern dann und wann durch eingemischten Scherz und die vor ihm affectirte Platonische grosse Schambassigkeit in diesen seinen Vortrag einige Verwirrung verurfachet, welches aber an Cicero allhier eben nicht zu verwundern, indem diese Epistel nicht nur ein Schreiben an einen guten und vertrauten Freund ist, sondern auch ohne dem Cicero als ein Orator sich nicht eben an eine allzugenaue und philosophische Ordnung zu binden gewohnet war. Denn ob er gleich in unterschiedlichen Schrifften, sonderlich de Officiis, & de Amicitia auch affectirte ein vortreflicher Philosophus zu seyn; so sind wir beyde doch darinnen verhoffentlich einig, daß Cicero eben kein grosser Held in der Philosophie gewesen, und daß sonderlich seine moralischen Bücher zeigen, daß es ihm hier und dar an einem guten *judicio* gemangelt habe. Wie ich denn dießfalls meine Meinung in denen *Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ cap. 14. §. 21. p. 221.* kürzlich, der Herr Inspector aber die seinige in denen *Actis Philosophorum im 9. Theil p. 441. seq.* etwas ausführlicher voræstellet. (VI.) Ferner obschon der Herr Inspector in seiner Erklärung gar viele Worte der Epistel corrigirt

giret und anders gesetzt, als sie in denen bisherigen editionibus der Episteln Ciceronis zu lesen sind, auch ich dahin gestellet seyn lasse, ob andere Critici diese correctiones gut heissen, oder ob sie nicht die meisten davon attackiren dürfften; so kommen doch an meinen Orte mir alle diejenigen correctiones des Herrn Inspectoris, durch welche der Sinn und Verstand der Epistel deutlicher und verständlicher gemacht worden, als er vorher gewesen, sehr vernünftig und wahrscheinlich für. (VII.) Was der Herr Inspector oben, da er von dem unzüchtigen Wort *mentula* handelt p. 58. von dem Erasmo erzehlet, davon habe ich auch in *Historia Content. inter Imper. & Sacerdot.* p. 564. gehandelt, und aus Erasmi Epistel selbst etwas umständlicher gewiesen, daß dieser Poße dem Erasmo, von dem Buchdrucker vorseßlich erwiesen worden, weil Erasmus aus Geiz oder unzeitiger Genauigkeit denen Buchdrucker Gesellen kein Neu-Jahrs-Geschenck geben wollen. (IX.) Was der Herr Inspector zu Ende seiner Erklärung wegen des *Autoris artis cogitandi* erwehnet, daß er wider die *Stoicos* und ihre von Cicerone angeführte Meinung eines und das andere vorgebracht, wird der geneigte Leser aus dessen eigenen Worten, die ich hiermit beysüße, selbst beurtheilen können.

Enfin, c' est par cette mesme remarque qu' on peut resoudre cette question celebre

bre entre les anciens Philosophes; s' il y a des mots deshonnétés; & que l' on peut refuter les raisons des Stoiciens, qui vouloient qu' on se put servir indifferemment des expressions qui sont estimées ordinairement infames & impudentes.

Ils pretendent, dit Ciceron dans une lettre, qu' il a faite sur ce sujet, qu' il n' y a point de paroles sales ny honteuses. Car ou l' infamie (disent ils) vient des choses, ou elle est dans les paroles. Elle ne vient pas simplement des choses, puis qu' il est permis de les exprimer en d' autres paroles, qui ne passent point pour deshonestes. Elle n' est pas aussi dans les paroles considerées comme sons; puis qu' il arrive souvent, comme Ciceron le montre, qu' un mesme son signifiant diverses choses, & estant estimé deshoneste dans une signification, ne l' est point en une autre.

Mais tout cela n' est qu' une vaine subtilité, qui ne naist que de ce, que les Philosophes n' ont pas assez consideré ces idées accessoires, que l' esprit joint aux idées principales des choses. Car il arrive de là qu' une mesme chose peut estre exprimée honnestement par un son, & deshonestement par un autre, si l' un de ces sons y joint quel qu' autre idée qui en couvre l' infamie, & si l' autre au
con.

contraire la presente à l' esprit d' une maniere impudente. Ainsi les mots d' *adultere*, d' *inceste*, de *peché abominable*, ne sont pas infames, quoy qu' ils representent des actions tres-infames; parc qu' ils ne les representent que couvertes d' un voile d' horreur, qui fait qu' on ne les regarde que comme des crimes; de sorte que ces mots signifient plûst le crime de ces actions, que les actions mesmes; au lieu qu' il y a de certains mots qui les expriment sans en donner de l' horreur, & plûst comme plaisantes que comme criminelles, & qui y joignent même une idée d' impudence & d' effronterie. Et ce sont ces mots-là qu' on appelle infames & deshonestes.

*Quintiliani
Meinung
von unfläs-
tigen Red-
dens Art
sen.*

§. XV. Nachdem ich also bisher die acht an mich geschickte Brieffe, wegen der von mir vorgelegten Fragen dem geneigten Leser communiciret, wird nichts mehr übrig seyn, als daß ich nunmehr meinem oben §. 2. num. 5. pag. 6. gethanem Versprechen nach dasjenige, was Quintilianus von dieser Materie gemeldet, bedrücken lasse. Denn ob wohl der Herr Sternius oben in dem siebenden Schreiben §. 12. p. 45. ingleichen der Herr Inspector Heumann in seiner Erklärung §. 13. pag. 64. einige Worte aus Quintiliano allbereit angeführet, so wird doch nicht undienlich seyn, nicht nur die intention des Quintiliani, sondern auch

auch dessen gesamte zu unsern Vorhaben gehörige Worte etwas ausführlicher vorzustellen. Es hatte Quintilianus in denen ersten sieben Büchern seiner Institutionum Oratoriarum de inventione & dispositione Orationis gehandelt, und wendet sich nunmehr im achten Buch ad elocutionem, und nachdem er in prooemio die elocution beschrieben, auch in dem ersten Capitel die unterschiedlichen Arten derselben vorgestellt, so tractiret er in dem andern Capitel von der perspicuität oder Deutlichkeit, und in dem dritten von dem ornatu oder Zierlichkeit. Bey dieser Gelegenheit erinnert er nicht unbillig, daß ein Redner alle garstige und unflätige Redens-Arten meiden müsse, und präsupponiret erstlich, daß allerdings dergleichen Redens-Arten existirten in folgenden Worten. (p. m. 366. edit. Francofurt. 1657.) Sed ne inornata sunt quidem (scilicet *singula verba*) nisi cum sunt infra rei, de qua loquendum est, dignitatem: excepto, si obscena nudis nominibus enuncientur. Quod viderint, qui non putant esse vitanda; quia nec fit vox ulla natura turpis: & si qua est rei deformitas; alia quoque appellatione quacunque ad intellectum eundem nihilominus perveniat. Ego Romani pudoris more contentus, ut jam respondi talibus, verrecundiam silentio vindicabo. Bald darauf fährt Quintilianus fort (p. 367.) etliche Exem-

Exempel von garstigen Redens-Arten zu geben. Sed quoniam vitia prius demonstrare aggressi sumus, vel hoc vitium sit, quod *κακόφρων* vocatur: sive mala consuetudine in obscœnum intellectum sermo detortus est, ut *Ducere exercitus*, & *Parare bellum*, apud Salustium dicta sancte & antique, ridentur a nobis, si Diis placeat; quam culpam non scribentium quidem judico, sed legentium, tamen vitanda, quatenus verba honesta moribus perdidimus, & evincitibus etiã vitiis cedendum est, sive junctura deformiter sonat, ut si cum hominibus notis loqui nos dicimus, nisi hoc ipsum hominibus medium sit, in præfata videmur incidere: quia vltima prioris syllabæ litera, quæ exprimi nisi labris coeuntibus non potest, aut interfistere nos indecentissime cogit, aut continuata cum insequente in naturam ejus corrumpitur. Aliæ conjunctiones aliquid simile faciunt, quas persequi longum est in eo vitio quod vitandum dicimus, commorantes. Sed divisio quoque affert eandem injuriam pudori, ut si *intercapedinis* Nominativo casu quis utatur. Nec scripto modo id accidit, sed etiam sensu plerique obscœne intelligere, nisi caveris, cupiunt: ut apud Ovidium: *Quæque latent, meliora putat*, ac ex verbis quæ longissime ab obscœnitate absunt, occa-

occasionem turpitudinis rapere. Siquidem Celsus cacophaton apud Virgilium putat. *Incipiunt agitata tumescere*, quod si recipias, nihil loqui tutum est.

§. XVI. Was des Quintiliani ersten locum betrifft, so scheint es, daß er mit Cicerone über die Meinung der Cynicorum und Stoicorum, ob er gleich dieselbe nicht genehmet, habe sein Mißfallen bezeigen, und gleichwie Cicero gethan, selbiges ganz kurz andeuten wollen. Und ob er schon auch des Ciceronis hierbey nicht erwehnet, so ist doch in meiner edition von dem Editore nicht unwahrscheinlich die 22. Epistel des Ciceronis lib. 9. ad Familiares auf dem Rande allegiret worden. Den andern locum anlangend, so habe ich allbereit oben §. 9. pag. 32. seq. erwehnet, daß mir derselbe eben so dunckel und unverständlich zu seyn schiene, als besagte Epistel des Ciceronis. Und gestehe nunmehr gerne, daß ich in demselben von denen Wörtern an *ut ductare exercitus & parrare bellum* bis auf die Worte in *naturam ejus corrumpitur* fast nicht das geringste verstehe, auch nicht einmahl deutlich sagen kan, ob, wie und was Quintilianus in diesen Worten tadlen wolle. Ich finde zwar in des Danielis Parei meiner edition des Quintiliani beygedruckten observationibus p. 713. daß er von der Redens-Art: *parrare bellum* in seinen Noten über den Sallustium, und in dem indice Lucretiano ausführlich

Was ich bey demselben zu erinnern.

fürhlich handeln wolle; Er verweist auch den Leser auf des Barthii *adversaria* lib. 35. cap. 4. p. 1592. Ich überlasse aber denen Lesern, denen daran gelegen, ob sie an denen allegirten Orten deutliche Nachricht finden werden, warum *patrare bellum* und *ductare exercitus* obscœn seyn sollen, und was Quintilianus in denen folgenden Worten: *junctura deformiter sonat &c. intendire*, die obscœnität obiger beyder Redensarten damit zu erklären. Der Herr Autor des siebenden Schreibens hat zwar oben p. 45. besagte Worte des Quintiliani gleichfalls angeführet, aber nicht zu dem Ende, daß er damit die Redensarten *patrare bellum* & *ductare exercitus* verwerffen wolle, sondern daß er damit die *loci Ciceronis* zu erleutern intendirt, wenn dieser die Redensart *cum nobis* als obscœn verwirfft. Und ich muß bekennen, daß sich diese des Quintiliani Worte dahin besser schicken als zu denen phrasibus *ductare exercitus* & *patrare bellum*. Was ferner die Meinung des Quintiliani wegen des Worts *intercapedo* sey, hat der Herr Inspector Heumann oben p. 64. aus des Ciceronis Epistel erleutern wollen, auch daneben vermeinet, daß Quintilianus in denen Worten: *Divisio quoque affert eandem injuriam pudori, ut si intercapedinis nomine quis utatur*, auch das Wort *divisio* für ein unzüchtiges Wort habe ausgehen wollen, wie Cicero solches

selches gethan. Wenn man aber die vorhergehenden Worte des Quintiliani betrachtet, und was er daselbst de *conjunctione verborum* vel *syllabarum* erwehnet, so scheint es auch daß allhier Quintilianus nicht von dem Wort *divisio* an sich selbst, sondern von der *divisione verborum* vel *syllabarum* reden wolle. Endlich so ist auch in denen Worten *nec scripto modo id accidit*, bis zu Ende des angeführten Orts kein deutlicher Verstand ob man gleich so viel daraus begreiffet, daß etliche Naseweise den Ovidium und Virgilium ohne Ursache unflätiger Redensarten beschuldiaet, weil manche verhurte Menschen die daselbst angeführte Worte des Ovidii und Virgilii, wenn sie von denen folgenden Worten beyder Poeten abgerissen würden, in *sensu mystico* auf einen ganz andern unflätigen Verstand appliciret. Da doch die Redensart bey dem Virgilio: *incipiunt agitata tumescere*, wenn *aequora* darunter verstanden werden, zu unflätigen Gedancken nicht die geringste Gelegenheit giebet (wie Menagius allbereit oben p. 25. dieses angemercket) auch die Worte des Ovidii: *quaeque latent meliora putat* gleichfalls alle unflätige Auslegung verhoffentlich vertiehren dürfften, wenn Quintilianus die vorhergehende Worte des Ovidii beygesetzt hätte. Im übrigen ist die Dunkelheit des Quintiliani, in dessen in vorigen paragrapho excerptirten Worten, nicht
 (Anhang der G. H.) ¶ eben

eben zu verwundern, weil er zwar viel gute und vernünftige Lehren in seinen Institutionibus Oratorii vorgetragen, aber aus denselben von Anfang bis zu Ende zu ersehen, daß er unerachtet seiner grossen Weitläufigkeit und der im andern Capitel des achten Buchs denen Rednern gar sehr recommendirten Deutlichkeit, selbst das donum perspicuitatis nicht gehabt, noch sich dessen gebührend beflissen.

Die Anmerckung
des Autoris
der teutschen
Altorum Erudi-
torum über
gegen
wärtigen
Handel.

§. XVII. Ehe ich unsern Handel beschliesse, befinde ich noch nöthig zu seyn, etwas wegen der deutschen Actorum eruditorum zu erinnern. Von denselben fandte ich Anno 1724. in denen Leipziger Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen num. 24. p. 228. daß in dem 93. Theil derselben auch der erste Theil meiner Gemischten Handel recensiret ware, und daß der Verfasser derselben eine ausführliche Beantwortung der von mir daselbst (von der Stelle des Ciceronis, daß man nicht cum nobis sagen, weil solches unflätig klinge) gemachten Fragen eingerückt. Nachdem ich aber den besagten 93ten Theil von einem guten Freunde geborget, um die gemeldete ausführliche Beantwortung zu lesen, und zu erwegen, befandte ich, daß der Autor dieser Anmerckung p. 632. seq. nicht aufrichtig und bescheiden weder mit dem Leser noch mit mir umgegangen, und daherhero einige kurze Anmerckungen verdienet. In der relation selbst hatte er zwar mit Wahrheit gemeldet, daß ich zwey Fragen proponiret

ret: erstlich was Cicero damit wolle, wenn er spricht: cum nobis sey ein unflätiges Wort, zum andern, wenn es auch gleich würcklich ein unflätiges Wort wäre: ob Cicero vernünfftig schliesse, wenn er daraus die Ursache herleitet, daß man tecum, mecum, und vobiscum sage? Die Anmerckung des Autoris lautet also:

Die erste Frage könte billig diese seyn: Ob dasjenige, so allhier gefraget wird, der Antwort werth zu achten? Ob nun wohl denen regulis decori es nicht gemäß zu seyn scheinen möchte, Fragen von einigen Unflätigkeiten, und zwar in öffentlichen, auf den Titul mit der Vernunft und dem Christenthum prangenden Schrifften, der Welt vorzulegen, und man dannenhero auch billig Bedencken tragen sollte, sich darauf einzulassen; in mehrerer Erwegung, daß sich allhier so wohl der fragende als der antwortende Theil in solchen Jahren befinden, da man dergleichen Eitelkeiten mehrentheils entwachsen zu seyn pfleget; dieweil aber dennoch solches, wo es mit Bescheidenheit geschieht, wenigstens denen regulis justi & honesti nicht entgegen, immassen die naturalia, ob sie gleich oftmahls indecora sind, dennoch deshalb pro turpibus & illicitis nicht so fort zu halten; Hiernächst den fragendem Theile, der gegebenen Versicherung nach, durch Beantwortung seiner Fragen ein angenehmer Gefallen erwiesen.

wiesen wird, angesehen sich alte Leute vielfältig eine Freude machen, wenn sie von solchen Händeln, wozu sie in der Jugend Lust gehabt, etwas zu hören und zu schwarzen Gelegenheit bekommen; und endlich wenn hierzu gänzlich still geschwiegen würde, einige Leser davor halten dürften, es hätte sich der Verfasser dieses Auszugs angeregte Zweiffels-Knoten aufzulösen nicht getrauet; so möchte hierauf mit begehrtter Antwort, jedoch in geziemender Bescheidenheit, wohl gedienet werden.

Was nun die zweyte Frage anlanget, ob wohl in denen gemeinen Kayserlichen Rechten unterschiedliche constitutiones sich von dem Wort *cum*, *sequente no*, *vel ne* anheben, *L. un. C. de usuc. transform. L. 5. C. de acqu. & retin. possess. L. 7. C. de præscript. 30. vel 40. ann. & alibi passim*. Welches wosern darunter einige Unflätigkeit verdeckt läge, zumahl bey der unter Kayser Justiniani Regierung berühmten *castitate temporum*, *princ. J. quib. mod. tut. fin.* nicht geschehen seyn würde, auch nach unserer teutschen Mund-Art, nach welcher wir heut zu Tage das Latein auszusprechen pflegen, kein Aergerniß daher im geringsten zu befahren, mithin es das Ansehen gewinnet, als ob dasjenige, worauf Cicero ziele, keinen gnugsamen Grund habe: Die weil aber dennoch wenn man nach der alten und noch heutiges Tages üblichen Mund-
Art

der Italiänischen Nation, die Buchstaben MN. wie NN. ausspricht, der Unflath sich sattsam zu Tage leget, welcher auch unter andern aus dem von Cicerone gebrauchten Wort *olere* unschwer zu verspühren; hienechst zwischen denen Worten *cum nobis* und denenjenigen, welche in denen angezogenen Constitutionibus enthalten, dieser merckliche Unterscheid sich äufert, daß bey denen ersten die Sylbe *bis* ein besonderes Wort ausmachet, wodurch wo man zumahl bis auf *ter*, *quater* und so weiter zu zehlen, fortgefahren hätte, die Ohren derer Römischen Matronen, als welche zum Theil auf die von denen alten Sabinerinnen, ihnen angeerbte Zucht und Erbarkeit rühmlich hielten, sehr empfindlich hätten können beleidiget werden; so wird hieraus nunmehr ein jeder, welcher der lateinischen Sprache kundig, in diese Unflätigkeit eine genugsame Einsicht, und weiter darinnen zu stöhren, oder *loca parallela* nach des Domini Consulentis Verlangen aufzufuchen, nicht von nöthen haben.

Die dritte Frage betreffend, ob wohl das Wort *cum*, wenn es denen Wörtern, *me*, *te*, *se*, *vobis* vorgesezt werden solte, eine solche gefährliche Zweydeutigkeit nicht verursachen würde, und deswegen es scheint, als ob aus dem Wort *nobis* auf jene Wörter ein bindiger Schluß nicht zu machen sey; Dies

weil aber dennoch es der Wahrscheinlichkeit nicht zu wider, daß diejenigen, welche des Wohlstandes wegen wieder die ordentliche Art der Sprache nobis - cum zu sagen angefangen, hernach den ablativum singularem auf gleiche Weise, wie den pluralem zu construiren, und solches folglich mit denen andern Pronominibus, welche sich mit me und nobis reimen, und von diesen beyden nur in den einigen ersten Buchstaben unterschieden seynd, der Analogie halber eben also zu halten nicht wohl umhin gekont; so möchte Ciceronis Vorgeben billig so lange vor wahr anzunehmen seyn, biß von einem andern etwas wahrscheinlicheres dagegen aufgebracht werden möchte. Besserer Meinung unvorgreiflich.

Erinnerungen wider dieselbe.

§. XIIX. Was der unpartheyische Leser bey dieser Anmerkung zu erinnern haben möchte, lasse ich dahin gestellet seyn. Der Autor wird nach der Freyheit, die er sich wider mich bedienet, mir nicht verübeln können, wenn ich folgende puncta dabey erinnere. (I.) Der Autor giebt nicht allein durch die allegirten Ieges ex Corpore Juris Justinianei, sondern auch durch den modum, die Fragen per rationes dubitandi & decidendi zu beantworten, nicht undeutlich zu verstehen, daß er ein Jctus sey oder seyn wolle. (II.) Gestehet er nicht undeutlich bey Beantwortung der von ihm so genandten ersten Frage, daß er bey etwas hohen Alter, und vielleicht nicht viel jünger als ich

ich sey. (III.) Was seine Beantwortung meiner andern Frage (oder der dritten, wie er sie nennet) betrifft, habe ich bisher schon offte erwählet, daß ich diese meine andere Frage nur pro forma aufgeworffen, und ich also in diesem Stück mit der Beantwortung des Autoris (auch anderer in denen bisher communicirten Schreiben) einig sey. (IV.) Was aber der Autor bey Beantwortung meiner ersten (oder nach seinen Vorgeben der andern) Frage von dem Wort *olere* mit einmischet, überlasse ich denen Criticis, ob Cicero durch selbiges Wort auf eine obscenität reflectiret. (V.) Wenn er ferner für bringt daß bey denen Worten, *cum nobis*, die Sylbe *his* ein besonderes Wort ausmache, und was er dabey für Gedancken von *ter, quater* &c. beygefügt, da wolte ich wohl ein Hohes verwerten, daß diese seine Anmerckung weder des Ciceronis intention, noch so wohl der Stoicorum als Platoniorum Meinung gemäß, sondern ein ganz ungegründeter Einfall des Autoris sey. (VI.) Wann er eben daselbst meldet, daß es nicht nöthig sey, die *loca parallela* nach meinen Verlangen aufzusuchen, (nemlich die offters wehnte Epistel Ciceronis zu erklären) weil er schon deutlich gezeiget, warum die Worte *cum nobis* obscen wären, damit hat er sich nicht gnugsam verantwortet, weil in besagter Epistel ganz andere dunckele Wörter enthalten sind, die mit denen Worten *cum nobis* keine Gemeinschaft haben. (VII.) Wird ein jeder

unpartheyischer Leser befinden, daß der Autor bald Anfanas sich wider mich, ich will nicht sagen recht Cynisch oder unverschämt, sondern nur handgreiflich hämisch und grob spöttisch aufgeführt, aber dabey allenthalben gezeiget, daß er mit wenig iudicio versehen sey, daß mich also wundert, warum der Herr Censor, so die teutschen Acta censiret, die groben und anzüglichlichen Worte des Autoris stehen lassen. Denn (IX.) wird jederman deutlich erkennen, daß der Autor die gekünstelt eingeklebene dritte (oder seinen Vorgeben nach erste) Frage: **Ob dasjenige, so allhier gefragt wird, der Antwort werth zu achten, zu keinem andern Ende vorgebracht habe, als mich, so viel an ihn gewesen, bey der erbaren Welt zu prostituiren, welches noch deutlicher aus seinen rationibus decidendi zu sehen ist.** Immassen er daselbst von mir als dem fragendem Theil vorgiebet, daß ich unerachtet meines Alters mir eine Freude machte, wenn ich von solchen Händeln, worzu ich in der Jugend Lust gehabt, etwas zu hören und zu schwätzen, Gelegenheit bekäme. Was würde der Autor wohl sagen, wenn ihn jemand in einer publicquen Schrift mit dergleichen Worten zu beschumpffen intendirte? Ich würde es ihn nicht verdencken, wenn er einen solchen Injurianten mit dem Titul eines infamen ETC. belegte. Ich will aber an meinen Orte so ernstig nicht seyn, sondern ihn von Herzen pardon-

doniren, und ihn nur dabey freundlich erin-
 nern, wie er bey unpartheiſchen Leſern viel-
 mehr ſich ſelbſt als mich profitairer, indem
 er (IX.) zwar wider mich inſonderheit beſagte
 Beſchuldigung angeführet, aber dabey doch
 ſich in plurali der Worte von alten Leuten
 bedienet, und dabey vergeſſen daß er in denen
 Kurz vorhergehenden Worten ſich ſelbſt unter
 die alten Leute gerechnet, iezo aber von denen-
 ſelben geſagt, daß ſie ſich eine Freude mach-
 ten, wenn ſie von ſolchen Händeln &c. zu
 ſchwarzen Gelegenheit bekämen, welches
 ſchwarzen gewiß nicht ſo wohl auf mich,
 als auf den Autorem als den antwortens-
 den Theil von jeden vernünfftigen Leſer muß
 appliciret werden, ſolchergeſtalt aber der
 Autor denen Leſern ſelbſt (X.) Gelegenheit
 giebt, von ihn zu denken: ex tuo ingenio
 alios iudicas. Zumahl wenn er dabey (XI.)
 erweget, daß der Autor, wie allbereit oben
 num. V. erwehnet worden, ſich ohne den ge-
 ringſten Grund mit dem ſchwarzen von his,
 ter, quater eine Freude gemacht. Wiewohl
 nun auch aus dieſen zugleich ſattſam kan abge-
 mercket werden, daß es ihm an iudicio man-
 gele, ſo hat er doch noch ferner dieſen ſeinen
 Mangel dadurch (XII.) zu verſtehen gegeben,
 wenn er in denen rationibus decidendi ſetzt;
 naturalia wären zwar indecora, aber ſie wä-
 ren doch deſhalb nicht turpia & illicita.
 Denn er hat ja in denen rationibus dubi-

tandi nicht von rebus illicitis oder von Dingen die cum *regulis justitiae* stritten, sondern von *regulis decori* das dubium gemacht, und schickt sich also diese seine Antwort, wie eine Faust auf das Auge. (XIII.) So sehe ich auch nicht was er damit haben wolle, wenn er sagt, naturalia wären zwar *indecora* aber doch nicht *turpia*. Denn was ist wohl für ein Unterschied inter *indecorum* & *turpe*? und sind diese beyden termini nicht vielmehr pro synonymis zu achten? Wenn aber etwa (XIV.) der Autor über Berhoffen solte auf dasjenige reflectiret haben, was ich in meinen fundamentis Juris naturæ von denen differentiis regularum honesti, decori, & justii gelehret, und also durch die *turpia* diejenigen actiones, die mit denen *regulis honesti* stritten, verstanden haben; so würde ihn doch diese Ausflucht auch wenig helfen, indem ich in besagten fundamentis deutlich gezeigt, daß zwar dasjenige, was mit denen *regulis honesti* stritte nicht allemahl denen *regulis decori* & *justi* zuwider wäre; ingleichen daß dasjenige, was mit denen *regulis decori* stritte nicht allemahl die *regulas iusti* verlegte, aber dabey deutlich dargethan, daß alle actiones injustæ zugleich *indecoræ* & *inhonestæ* wären, und daß alle actiones *indecoræ* zugleich die *regulas honesti* beleidigten. Endlich (XIV.) wo hat der Autor sein *judicium* verseyt gehabt, wenn er eines theils einräumet, daß die vor-

geleg

gelegten Fragen und deren Beantwortung zwar denen regulis decori zuwider wären, und daß er doch die Fragen mit geziemender Bescheidenheit beantworten wolle? sind nicht actiones indecoræ und bescheidene actiones einander entzogen gesetzt, und ist also nicht offenbar, daß wenn eine Antwort für bescheiden zu achten sey; auch die Frage an und für sich nicht vor unbescheiden oder indecora könne geachtet werden.

§. XIX. Ob ich nun wohl hiermit diesen Handel schliessen könnte; so wird doch verhoffentlich dem Leser nicht verdriesslich fallen, wenn ich zum Beschluß noch folgende Erinnerungen für diejenigen hinzu setze, die, wie der Autor der nur gemeldeten in denen teutschen Actis eruditorum befindlichen relation gethan, mich gleichfalls wegen dieses Handels zu lästern und zu schmähen gesinnet seyn dürfften, zumahl da deren nicht wenig, sondern vielleicht eine Legion seyn möchten, die mit grossen Verlangen auf die publication dieses Handels lauren, mit der intention, mich so dann entweder öffentlich oder doch zum wenigsten heimlich, (morè passivè) durch Handelsbriefe als einen gottlosen, straffbaren und unverschämten Mann zu prostituiren oder anzuklagen. Diese bitte ich nun, folgendes wohl zu erwegen, daß (I.) ein ehrlicher und honetter Mann sich für zweyen extremis zu hüten habe, erstlich für Cynischen und canailleusen, lichter

Unterschiedliche
nöthige
Erinnerungen
für alle zu
befürchtende
Tadler
des ges
gewärtigen
Handels.

lichen und unflätigen Thaten und Worten; für das andere aber für einen Platonischen oder deutlicher zu reden, Pharisäischen und scheinheiligen Lebens-Wandel, dieweil beyde denen Regeln gesunder Vernunft, der Heiligen Schrift, und dem wahren Christenthum zuwider sind, und weil zu denen ieszigen Zeiten die Layen immer klüger werden und die Politici nicht allein an protestirenden, sondern auch an etlichen catholischen Höffen, denen Regenten den von der Heuchelrey dem gemeinen Wesen entstehenden Schaden immer mehr und mehr zu erkennen geben. (II.) Daß man denjenigen ohne straffbare Belügung weder einer Gottlosigkeit noch Unflätere, oder daß Er sich an schändlichen und unflätigen Dingen belustige, nicht beschuldigen könne, welcher, (wie von mir intuitu des gegenwärtigen Handels geschehen) eine Erklärung begehret, warum einige lateinische (oder auch anderer Sprachen) Worte, die heut zu Tage keine Unflätere mit sich führen, vor alters von berühmten Autoribus (als wie in gegenwärtigen Handel Cicero und Quinilianus gewesen) für unflätig sind gehalten worden; so wenig als man denjenigen einer Gottes-Lästerung, oder daß er an Gottes-lästerlichen Reden eine Belustigung hätte, würde beschuldigen können, der bey andern Gelehrten eine Nachfrage thäte, warum etliche alte scribenten (es sey in was für Sprachen es wolle) einige Worte
oder

oder Redens-Arten für Gottes-lästerlich gehalten hätten, die doch in selber Sprache heut zu Tage ganz keine Gottes-lästerliche Bedeutung mit sich führten. (III.) Daß jedweder aus meinen in dem ersten Theil der Gemischten Händel proponirten Fragen ohne Mühe leichtlich begreifen könnte, (wie auch die meisten von denen Herrn Autoribus der deswegen an mich gesendeten Antworten solches begriffen) wie es mir nicht so wohl um den Verstand des ex Cicerone de Oratore angeführten Orts, als um die Auslegung der oft allegirten ganzen Epistel des Ciceronis zu thun gewesen. (IV.) Dieweil nun Cicero in besagter Epistel hauptsächlich intendiret, der Stoicorum ihre Meinung von unflätigen Redens-Arten vorzutragen, und derselben die Platonische Schamhaftigkeit vorzuziehen; als wird nöthig seyn, daß meine so wohl heimliche als öffentliche Widersacher wohl erwegen, daß gleichwie der Cynicorum ihre unverschämte Lebens-Art heut zu Tage unter uns Christen von keinen Gelehrten leichtlich wird verthädiget werden; also auch von mir anderswo allbereit angeführet worden, daß die Stoici, ob sie schon sich bemühet die Cynische brutale Lebens-Art zu verwerffen, und eine vernünftigeren Morale ihren Zuhörern bezubringen, dennoch auch diese ihre Morale in der That nichts tauge, und daß ich dannenhero, in diesem Ansehen der Stoicorum ihre Meinung von schänd-

schändlichen Thaten und Worten, die Cicero in der Epistel verwirfft, gleichfalls improbare. Hingegen werden sie auch erwegen, daß ich auch die von Cicerone so hochgelobte Platonische Schamhaftigkeit nicht blindlings anzubeten und derselben Beyfall zu geben vermögend sey, indem ich gleichfalls anderswo deutlich gezeigt, daß des Platonis ganze Philosophie und insonderheit seine Morale auch nicht viel werth sey, und daß es höchlich zu bedauern, daß Augustinus so viel drauf gehalten, und daß dessen Autorität deßfalls verursacht, daß auch noch heutiges Tages viel grobe Brocken der Platonischen Grillen, so wohl bey denen Evangelischen als Catholischen Christen übrig blieben: jedoch muß man mir auch nicht Schuld geben, daß ich Colbergs Platonisch-Hermetisches Christenthum, oder des Anonymi Französische Schrift: *Le Platonisme dévoilé* in allen approbire, massen ich auch dißfalls anderswo meine unpartheyische Meinung von beyden entdecket. Siehe die *Cautelas circa præcognita Jurisprudentiæ* cap. 6. num. 40. biß 46. item num. 62. biß 72. Ferner cap. 14. num. 15. biß 21. ingleichen die *Cautelas circa præcognita Jurisprudentiæ ecclesiasticæ* cap. 9. n. 19. biß 23. item cap. 14. num. 9. biß 12. Adde notas ad Lancelott. p. 2040. Item orationes meas Academicas Orat. 3. nota g.) h.) i.) p. 400. seq. item nota n.) o.) pag. 411. seq. item

item nota y.) p. 468. seq. item nota bb.) cc.) p. 490. seq. (V.) So mögen auch meine Widersacher wohl erwegen, was ich anderswo von denen dreien Jüdischen Secten der Pharisäer, Sadducäer und Essäer gelehret, und die Pharisäer mit denen Stoickern, die Sadducäer mit denen Epicuræis, und die Essäer mit denen Cynicis verglichen, darbey aber deutlich gezeigt habe, daß ob wohl die Pharisäische Secte ihre Anhänger durch ihre Lehr-Art zur Heuchelei verleitet, dennoch die Heuchler überhaupt so wohl nach den Sinn der Heiligen Schrift als auch nach denen Regeln der gesunden Vernunft keinesweges für gottlose Leute müßten gehalten werden, sondern daß die Heuchelei so wohl von der Gottlosigkeit als Atheisterey gänglich unterschieden sey, und daß also Moliere ziemlich verstoßen, wenn er in der Comædie von Tartüffe die Heuchler als spigbubische Leute vorgestellt. Siehe die Cautelas circa præcogn. Jurisprud. cap. 1. num. 112. nota o.) cap. 6. num. 54. bis 57. cap. 19. num. 34. seq. ingleichen die Cautel. circa præcogn. Jurispr. eccles. cap. 8. num. 28. 29. 30. (VI.) Ferner ist bey gegenwärtigen Handel wohl zu überlegen, daß, ob wohl insgemein gottlose, schändliche, schandbare, unverschämte, grobe, unflätige, liederliche Thaten und Worte pflagen als synonyma gebraucht zu werden, dennoch zum öfftern ein mercklicher Unterscheid unter denenselben sich ereigne. Indem zwar die

die unverschämten, groben, unflätigen und liederlichen Thaten und Worte zugleich gottlose, schandbar und schändlich seyn, aber nicht alle gottlose, schandbare und schändliche Worte und Thaten, sind auch unter die unverschämten, groben unflätigen und liederlichen zu rechnen, als z. E. Gotteslästerungen, Fluchen, Stehlen, Lügen zc. Und nachdem ich anderswo in meiner Sitten-Lehre gezeigt habe, daß der Ehrgeiz, Geldgeiz, und die Wollust die drey sündlichen Haupt-afecten der Menschen sind, aus welchen die Mischungen der unterschiedlichen menschlichen temperamenten entstehen; so ist zwar kein Zweifel und wissen es so wohl die Regeln der gefunden Vernunft, als auch die tägliche Erfahrung, daß der Ehr- und Geld-Geiz an und für sich selbst die Menschen nicht zu unverschämten, groben, unflätigen und liederlichen Worten und Thaten antreiben, aber daraus folget nicht, daß alle wollüstige Menschen von der Wollust zu unverschämten, groben unflätigen und liederlichen Thaten und Worten angetrieben werden, sondern daß man disfalls einen Unterscheid unter wollüstigen Menschen, die in einen Ehrenstand leben, und unter der Canaille des gemeinen wollüstigen Pöbels machen müsse, als welchen letzten hauptsächlich der Ursprung unverschämter, groben, unflätigen und liederlichen Thaten und Worte zu zu schreiben ist, wannenhero auch dergleichen unflätige und unverschämte Reden
die

die von dergleichen Canaille pflegen gebraucht zu werden, pflegen Sau-Possen oder grobe Zoten genennet zu werden. Endlich und zum (VII.) ist wohl zu bedencken, daß zwar die gemeine Entschuldigung solcher groben Canaille, die sich unverschämter und unflätiger Thaten und Worte bedienen, diese zu seyn pflegt, quod naturalia non sint turpia, als welcher Entschuldigung sich auch die Cynici, und nach der Epistel des Ciceronis auch auf gewisse Masse die Stoici bedienten. Allein ein weiser und vernünftiger Mensch und wahrhaftiger Christ muß sich auch hüten, daß er nicht mit denen scheinheiligen Platonis und denen heuchlerischen Pharisäern auf das andere extremum verfalle, quasi omnia naturalia sint turpia; sondern man muß allhier unterschiedliche Umstände der Thaten und Worte intuitu naturalium, etiam alias pudendorum, nicht unter einander werffen. Wenn Gesetze von dergleichen naturalibus handeln, so können regulariter die darinnen gebrauchten Worte nicht für obscæn und unflätig gehalten werden, massen dann auch die Heilige Schrift in dem Mosaischen Gesetz zuweilen dergleichen natürlicher und den Unterscheid des männlichen und weiblichen Geschlechts bedeutender Dinge Erwähnung thut. Eben dieses ist auch von denen Regeln der Sitten-Lehrer, und von denen Historien-Schreibern zu erinnern, massen denn gleichfalls in denen Historien-Büchern der

(Anhang der Gr.H.) G Heis

Heiligen Schrift, ja selbst bey denen Propheten in ihren ernstlichsten Vermahnungen oder Bestraffungen dergleichen natürlicher Dinge Erwähnung geschiehet, wie ein jeder leichtlich in denen Biblischen Concordantien finden wird. Was ferner die Physicos, Medicos, Apotheker, Wehe-Mütter, Balbierer betrifft, so sind dieselben nach ihrem Stande und Lebens-Art schuldig nicht alleine von dergleichen natürlichen Dingen zu reden, sondern auch mit denenselben zu handthieren und umzugehen. Derowegen ist ein Medicus und Physicus verbunden die partes pudendas seinen Zuhörern zu benennen, von deren natürlichen Endzweck ingleichen von deren Zufällen und Kranckheiten und wie denenselben zu begegnen sey, zu handeln, bey der Anatomie denen Zuschauern dieselbe zu zeigen, und davon zu discouriren: die Apotheker und Balbierer müssen öfters für deroselben Curirung besorget seyn, und zuweilen bey Verwundung derselben solche befehlen; die Wehe-Mütter bey der Geburth schwangerer Weiber partes naturales mit denen Händen betasten: andre so wohl Mannes als Weibes Personen denen patienten clistere setzen: ein jeder Ehe-Mann und Ehe-Weib, wenn sie auch noch so erbar und Christlich sind, seyn verpflichtet, einander ehelich beyzuwohnen, u. s. w. Aber alle diese bisher erwähnte Thaten und discourses der Physicorum, Medicorum, Apotheker, Balbierer, Wehe-Mütter, Ehe-Leute &c. müssen

müssen mit geziemender Bescheidenheit vorgenommen werden, und ist kein Zweifel, daß alle diejenigen, die diese Erinnerung nicht behutsam beobachten, und den wahren Verstand des dicti, naturalia non esse turpia, nicht vernünftig begreifen, ehe sie sich versehen, in Cynicismum und in die Thaten und Redens-Arten des unflätigen Pöbels verfallen. Es ist bekandt, daß Zeno der Urheber der Socratischen secte eben deßhalben von denen Cynicis abgetreten, weil sein Præceptor der Cynische Philosophus Crates, nach denen principiis der Cynischen Secte sich nicht gescheuet mit seiner Ehe-Weibe der Hipparchia (die vorher eine vornehme und erbare Dame war,) auf öffentlichen Märckte an hellenlichten Tage das eheliche Werck zu verrichten. So pflegten auch die Cynici sich nicht zu scheuen, ihr Wasser ungescheut öffentlich abzuschlagen und ihre Leibes-Nothdurfft auf denen Strassen mit Entblössung ihrer dazu dienlichen Gliedmassen zu verrichten, welche Thaten, wenn sie in secreto geschehen, an sich nicht schändlich noch unflätig, sondern höchstnothwendig sind. Siehe die Cautelen circa Præcogn. Jurispr. c. 15. §. 2. 3. & ibi notas b.) & c.) Ja es ist die turpitude rerum naturalium nicht nur nach denen bisherigen Exempeln bey dem unflätigen Gebrauch derer partium pudendarum handgreiflich zu erkennen, sondern es können auch Exempel von de-

nen natürlichen Theilen des menschlichen Körpers gegeben werden, derer an sich selbst man keinesweges sich zu schämen hat, und die doch nach Gelegenheit der Umstände bald erbar und bescheiden, bald grob und schändlich können gebraucht werden. Damit ich jetzt zum Beschlus nur ein einziges anführe, wer zweiffelt wohl daran, daß die Finger, der Mund und Zunge gar nicht ad partes pudendas gehören, und daß man diese Gliedmassen insgesamt zu honetten und löblichen Thaten gebrauchen könne. Aber das müste wohl ein grober Bengel seyn, der unter dergleichen löbliche Thaten rechnen wolte, wenn er z. E. mit dem Mund und der Zungen einen anblöckte, oder dergleichen grobe Beschimpffung anderer mit Eröffnung des Mundes und Vorhaltung des Fingers verrichtete, oder durch Beugung der Finger dem andern stillschweigend drohete, daß er ihm wolle Nasenstüber geben.



Schriſtten unſchuldige Leute bey andern als laſterhafte und gefährliche Menſchen vorſtellen, oder ſonſt auf andere Weiſe ſie zu proſtituiren ſich bemühen, ſind hauptſächlich von zweyerley Claſſen. Was die erſte Claſſe betrifft, ſo ſind dieſelbe Leute von autorität, die dabeneben in ſolchen Ehren-Nemtern ſitzen, in welchen ſie viel Gelegenheit haben, ihre Zuhörer oder Clienten bey denen Mächtigen des Landes oder auch wohl bey denen Regenten ſelbſt zu Beförderungen zu helffen; auch daneben durch ihre Schriſtten wegen ihrer Gelahrſamkeit bey vielen ſich in großes Anſehen gebracht haben, auch dem äußerlichen Anſehen nach ein Chriſtliches Leben und Wandel führen, ja ſich ſelbſt, und zwar bona fide bereeden, daß ſie durchaus keine Heuchler, ſondern allerdings wahre Chriſten und alſo allerdings ſchuldig wären ihren Nächſten für denen gefährlichen Neulingen more *γυναιως* Phariſaico, aut, ſi mavis, orthodoxo zu warnen. Dieſe Widersacher nun haben allerdings nach denen angeführten Umſtänden nothwendig unter den Leſern einen großen Anhang, unerachtet unter dieſem Anhang, wo nicht die meiſten doch ſehr viele ſonſten ſehr vernünfftig ſind und alſo ſich für unpartheiſch halten, und von andern ihres gleichen dafür gehalten werden, inmaſſen die tägliche Erfahrung zeigt, daß das *prejudicium autoritatis* eben ſo wohl bey honetten Leſern bona fide ſich einzuschleichen

zuschleichen pflege, als die Heuchelen bey ehrlichen und sonst untadelhaften Gelehrten. Jedoch ist auch dieses von der bisher beschriebenen Classe der scribenten und Leser mit anzumercken, daß ein ehrlicher Mann, der sich befahret, von ihnen beyden angepackt oder gehasset zu werden, entweder bey denen scribenten ihre fernere Verfolgung vermeyden könne, wenn er durch deutliche, jedoch bescheidene Erinnerungen ihnen, ehe sie die Feder ergreifen, vorstellet, wie sie Ursache hätten, die Sache wohl zu überlegen, und sich ihren Orthodoxen oder Pharisäischen Eysen nicht wie vorher geschehen, übereilen zu lassen; oder aber wenn solches der scribenten ihr Eysen nicht zuliesse, so würde doch der deutlich formirte status controversiæ bey sehr vielen der vernünftigen Leser zum wenigsten so viel würcken, daß sie sich nicht ferner das præjudicium autoritatis von denen Schrifften der Gelehrten adversariorum so sehr als vorher geschehen, einnehmen ließen, sondern die Sache mit guten Bedacht untersuchten, und so dann befänden, daß die Eyserey durch ihre objectiones der unschuldigen Leute ihre Meinungen nicht gnugsam widerleget hätten. Ferner was die andere Classe der Widersacher und ihren Anhang belanget, so sind dieselbe unverschämte grobe Gesellen, die sich aus lächerlichen Hochmuth einbilden, daß, weil sie durch allerhand unvernünftiges Geschmiere oder Narren-Possen,

oder wenn es hoch kömmt, durch Püffelhäringische Verse und Possen-Spiele sich einen Anhang von dergleichen Berlegern, die ihre Scartecten und pasquille drucken lassen, gemacht, und bey liederlichen und ihnen gleichgesinneten Lesern (der freylich eine grosse Menge allenthalben zu finden ist) sich einen applausum gewiß versprechen, sie auch nothwendig bey der ganzen erbaren Welt (zu welcher ich nach meinen in vorigen Handel §. ult. gemeldeten principiis auch die scheinheiligen Platonicos und heuchlerischen Pharisäer mit rechne) dergleichen approbation finden würden. Und wird diese ihre thörichte Einbildung hauptsächlich dadurch gestärckt, wenn sie in Volck-reichen Städten, die zumahl keinen Landes-Herrn unterworfen sind, bey dem gemeinen Pöbel in solchen Ansehen wegen ihrer Fuchschwänkereyen und Aufhebung wider ihre Stadt-Obrigkeit sich befinden, daß auch die vornehmsten des Raths sich für ihnen fürchten müssen. Bey dieser Classe meiner Widersacher bescheide ich mich nun selbst, daß alle meine Erklärungen und Erleuterungen meiner Lehren nichts helfen werden, sie von ihren Beschimpffungen und behaftigten Lasterungen abzuhalten, sondern daß sie vermuthlich die ersten seyn dürfften, mich wegen dieses meines Anhangs entweder mit Pritschmeister Versen oder mit andern offenbarlich injurieußen Schriften in prosa anzupacken. Aber ich bin dergleichen

gleichen Poffen schon gewohnet, und habe mich in diesen Zufällen allezeit des dicti erinnert, das ich, wo mir recht ist, ehedem bey dem Tacito gelesen. Spreta vilescunt. Si irascaris agnita videntur.

§. II. Wolte man wider diese meine Erklärung noch ferner einwenden, daß diese meine Entschuldigung nicht sufficient wäre, meine in dem letzten paragrapho des vorigen Handels zu frühzeitig gebrauchte weitläufftige monita zu justificiren, indem ich ja zuvor hätte warten können, ob jemand sich die Mühe nehmen würde, wider den Inhalt des ersten Handels etwas zu schreiben, da es dann erst Zeit genug würde gewesen seyn, mich zu verantworten; so wird man auch sich nicht zu wider seyn lassen, wider diesen Einwurff meine folgende kurze Antwort anzunehmen, daß ich zwar nicht gänzlich verredet, künfftig, wenn Gott meine Lebens-Zeit verlängern solte, noch ferner eine und andere Schrift zu publiciren; aber doch gleichwohl wegen vieler Ursachen solches wohl schwerlich geschehen dürffte: am allerwenigsten aber wäre ich gesonnen, durch einige Streitschriften anderer ihre Meinungen in gelehrten controversien zu widerlegen, und noch vielweniger denenjenigen so mich zu widerlegen gesonnen seyn möchten, zu antworten, zumahlen da ich, so viel dieses letzte betrifft, schon einige Jahr hero gewohnet gewesen, meinen adversarius nicht zu antworten, sondern

Continuation dieser connexion.

bloß dem Urtheil eines unpartheyischen Lesers zu überlassen, welchem von beyden Theilen er seinen Beyfall geben wolle. Ich kan zwar auch bey dieser Antwort leicht vorher sehen, was ihrer viele dawider einwenden dürfften, daß nemlich dieses mein Vorgeben der Wahrheit nicht gemäß sey, indem ja so wohl die Holsteinischen als auch die Gelehrten Zeitungen für etlichen Monathen erwehnet, daß ich die anno 1724. publicirten Gedancken über meine disputation von Verzögerung der Justiz durch den Richterlichen Versuch der Güte &c. zu beantworten, und also zu widerlegen gesonnen wäre. Alleine es werden die Verfertiger der gemeldeten Zeitungen nicht übel nehmen, wenn ich ihnen dießfalls widerspreche, und dagegen vermelde, daß mir diese Beantwortung niemals in Sinn kommen, auch ich zu niemand jemahlen gedacht, daß ich besagte Gedancken zu beantworten gesonnen wäre, und daß sie also gar wohl befugt wären, denen, die ihnen solche falsche Zeitungen weiß gemacht, es zu verweisen. Jedoch haben mir diese falsche Zeitungen Anlaß gegeben, dem geneigten Leser meine Ursachen in diesem Anhang anzuzeigen, warum ich bißhero vielen, die wider mich geschrieben und meine Meinungen und Lehren zu widerlegen intendiret, nicht geantwortet habe, noch solches inskünfftige zu thun gesonnen sey, damit nicht jemand gedencken möge, als wenn ich solche Beantwortungen entweder
aus

aus Hochmuth unterlassen hätte, oder als wenn meine adversarii mich mit solchen gegründeten argumenten widerleget hätten, die ich ohn- möglich beantworten könnte, und also mir nicht einmahl dawider zu murren getraue.

§. III. Ich habe schon im ersten paragrapho dieses Handels gezeigt, daß zweyerley Classen der Widersacher insgemein zu seyn pflegten, eines theils honette und in autorität lebende, aber dabey zuweilen in Pharisäismo steckende Autores, andern theils aber pasquillantische Charlatans, und ist anjeko nur nöthig, kürz- lich die Ursachen anzuzeigen, warum ein ehr- liebender Mann nicht Ursache habe denensel- ben zu antworten. Und zwar was die Pas- quillanten betrifft, habe ich die Haupt- Ur- sache allbereit zu Ende des ersten paragraphi gemeldet: was aber die erste Classe belanget, die zuweilen auch diejenigen, wider welche ih- re Schrifften eingerichtet sind, pro forma mit grossen Ehren-Tituln belegen; und also selbige desto mehr dadurch zu bewegen suchen, sich mit ihnen in Streit-Schrifften einzulassen; so sind doch meines Erachtens unterschiedene Ursachen, die einen vernünftigen Scribenten vielmehr ab- halten können, sich auch mit solchen Leuten nicht zu vermengen, darunter die folgenden mit un- ter denen vornehmsten zu seyn pflegen, wenn solche adversarii entweder aus Unwissenheit oder aus Arglist den statum controversiarum unrecht formiren, oder verdrehen, und wenn sie

Zweyerley
Classen
der bishe-
rigen Wi-
dersacher.

sie sonderlich bey geschעהener deutlicher Vorstellung alter allgemeiner Irrthümer an statt der Beantwortung derer wider diese Irrthümer vorgebrachten handgreiflichen Gründe in terminis meræ contradictionis verbleiben, und weitläufftige Dertter aus alten Autoribus, die denen gemeinen Irrthümern angehangen, mit schlechten judicio ausschreiben und dadurch vermeinen, wunder! was sie pro salute patriæ & sapientiæ ausgerichtet hätten. Sind nun die Leser derer Autorum von dieser Classe partheyisch, so wird der Gegentheil vergebens sich bemühen, dieselben mit Beantwortung der Widersacher zur gesunden Vernunft zu bringen, sondern es wird wohl bey dem dicto des Poëten bleiben: abluis Ethiopem, quid frustra? &c. Sind sie aber unpartheyisch, so wird es in Ansehen derselben keiner Beantwortung oder Widerlegung brauchen, indem sie schon selbst nach ihrem judicio logico die Verdrehungen des status controversiæ erkennen werden.

In specie
von den
Bremeris
schen und
Salz
mannis
schen
Schrift
ten.

§. IV. Damit ich aber auch von beyden Classen in specie einige Exempel gebe, so gehöre zu denen Pasquillantischen Schrifften, derer ich schon in der Vorrede zum andern Theil der Gemischten Handel gedacht hatte, die nachhero wider meine Gemischte Handel und andere seit dem publicirte Schrifften so aenahmet Bremerische und Salzmannische scartequen, zumahlen da ich noch niemand

mand gefunden, der denenselben applaudiret, oder für nöthig gehalten hätte, daß solche beantwortet würden. Was in specie den so genandten Salzmann betrifft, hat man mir zwar gemeldet, daß er in einer bekanten Stadt Prediger sey, (und Erdmann heißen solle: ingleichen daß er sich den Nahmen Salzmann deswegen gegeben, weil er bey dem Evangelisten Matthäo gelesen: **Ihr seyd das Salz der Erden;** und da habe nun der arme Erden-Kloß gemeinet, es schicke sich, sonderlich wegen seiner bey dem gemeinen Pöbel habenden autorität vortreflich auf ihn, wenn er sich **Salzmann** nennete. Ich lasse aber diesen Bericht an seinen Ort gestellet seyn, und will nur dieses wenige erinnern, daß, wenn er, wie vermuthlich, auch wider diesen gegenwärtige Anhang eine Schmähe-Schrift ediren, und mich wie in denen vorigen geschehen, einer Tummheit oder Beraubung des Verstandes zu beschuldigen gesonnen, er doch besagtes dictum Matthäi: **Ihr seyd das Salz der Erden,** auf den Titul, und, wenn es ihm beliebt, majusculis drucken zu lassen, jedoch mir zu Trost zum wenigsten die alsbald drauf folgende und bey dem Marco und Luca in locis parallelis ebenmäßig befindlichen Worte von dem **tummen Salz** mit anzuhängen: großgünstig und hochgeneigt belieben oder geruhen wolle.

Von
Herrn
Prof.
Weidlers
seiner de-
fensione
Mathe-
matum
wider
meine
Lehrs
Sätze.
Zweyer
ley bey
dem stu-
dio Ma-
thematico
zu ver-
meydende
extrema.

§. V. Was ferner die erste Classe meiner zwar bescheidenen, aber doch dabey nicht aufrichtig in ihren wider mich publicirten Schrifften mit mir und meinen Lehren, die sie widerlegen wollen, umgehenden Auctorum betrifft, will ich auch von denenselben etliche Exempel anführen. Es ist notorisch, daß allbereit anno 1715. Herr Johann Friederich Weidler, Professor Mathematicum inferiorum zu Wittenberg, als er selne inaugural oration halten wolte, ein Programmata drucken lassen, in welchen er auf den Titul erwehnet, daß er in demselben die Mathematica wider meine objectiones defendiret hätte. Er schickte mir auch von diesen Programmata selbst ein eingebunden exemplar zu. Ich verwunderte mich sehr, da ich auf den Titul sahe, daß ich von dem Herrn Autore beschuldiget würde, als solte ich die studia Mathematica und deren Nußbarkeit jemahls angefochten haben, da ich mir doch vorgenommen hatte, in meinen cautelis circa præcognita Jurisprudencia und zwar in eilfften Capitel die disciplinas Mathematicas und deren Nußbarkeit wider die damahlige auf vielen Universtitäten übliche gemeine praxin zu defendiren, als worzu mir folgende Betrachtungen Anlaß gegeben hatten. Es ist ex historia philosophica, & in specie, Academica, bekant, daß vor vielen seculis auf denen in dicker Finsterniß des Pabstthums gestifteten Schulen und Academien die

heue

heutigen vier Facultäten nicht zu finden waren, sondern auf denenselben nur die so genandten sieben freyen Künste und zwar nach der Lehr-Act des heiligen Augustini getrieben wurden, biß nachhero, sonderlich aber zu Zeiten Petri Lombardi, die Aristotelische Philosophie und Systematische Theologie, in Gebrauch kam, und also diese zwey Facultäten auf denen hohen Schulen zu dominiren anfiengen, in folgenden seculis aber, nach und nach, auch die Juristische und Medicinische Facultäten eingeführet wurden. Was die sieben freyen Künste insonderheit betrifft, so sind ebenmäßig von denenselben die uhralte verse bekant:

GRAM. loquitur, DIA. vera docet,
RHE. verba colorat,

MU. canit, AR. numerat, GEO. ponderat, AST. colit astra.

die ersten dreye, Grammatica, Dialectica, Rhetorica wurden fermocinantes, die übrigen viere aber, Musica, Arithmetica, Geometria & Astronomia artes Mathematicæ genennet, und in diesen Ansehen auch die sieben freyen Künste in trivium & quadrivium eingetheilet, auch die untern Schulen deswegen trivial-Schulen genennet, weil damahls in denenselben die Jugend zu dem studio Grammaticæ, Dialecticæ & Rhetoricæ pfliegten vorbereitet zu werden, in denen hohen Schulen aber die Studenten nicht nur in besagten drey Künsten, sondern auch in denen
artibus

artibus Mathematicis perfectioniret wurden. Ob nun wohl kein Zweifel, daß nach der auf hohen Schulen eingeführten Philosophia Aristotelica, und folglich denen obgemeldeten dreyen übrigen Facultäten, die sieben freyen Künste nicht so fort in gängliche decadenz kommen, sondern vielmehr wegen des noch währenden Gebrauchs die Lehrer in dessen Ansehen, septem artium liberalium & Philosophiæ Magistri genennet wurden, so ist doch auch kein Zweifel, daß, da in denen bekanten barbarischen seculis das politische Pabsthum immer mehr und mehr gewachsen, und so wohl auf denen niederen als hohen Schulen nichts nützlichers gelehret wurde, sondern die Lehrer in allen vier Facultäten tumme ignoranten waren, die sieben freyen Künste zugleich zwar denen Nahmen nach bekant blieben, aber in der That ausstarben. Denn in denen trivial-Schulen wurde keine nutzbare Dialectica und Rhetorica mehr gelehret, sondern mit einer höchst absurden und zwar nur lateinischen Grammatica die edle Zeit, so wohl von denen Præceptorn als denen Knaben verdorben. Auf denen hohen Schulen und Universitäten wurden zwar noch Professores Matheseos gehalten, aber von denen Magistris und Professoribus aller vier Facultäten das studium Matheseos nicht alleine negligiret, sondern auch denen studiosis dasselbige widerrathen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil das politische Pabst-

Papstthum gar zu grosses interesse darbey hatte, daß das præiudicium autoritatis & præcipitantia so wohl bey denen Lehrern als Zuhörern immer mehr und mehr befestiget würde; bey Erlernung der disciplinarum Mathematicarum aber beyde Lehrer und Zuhörer von jedermann würden ausgelacht werden, wenn sie sich vor diesen beyden præiudiciis nicht mit grossen Fleiß hüteten. Nach der reformation hat nebst denen andern vielfältigen Mängeln der hohen und niedern Schulen, auch dieser gemeldete defect nicht so geschwind gemercket werden können, sondern die menschlichen Schwachheiten, auch der Reformirenden Lehrer, haben diese verleitet, daß sie so wohl als die Catholicken gar tieff in die zwey Haupt-præiudicia autoritatis & præcipitantia verfallen, und in diesen Ansehen die Haupt-Mängel der hohen und niedern Schulen nicht emendiren können. Dahero noch heutiges Tages so wohl in denen Lutherischen als Reformirten Schulen fast durchgehends weder das studium einer nützlichen Logic und Rhetoric, noch die fundamenta der Mathematischen disciplinen der Jugend beygebracht werden, die Music und zwar in specie die vocal-music ausgenommen, weil dieselbe so wohl bey uns als im Papstthum der Clerisey und denen von ihnen dependirenden Schul-præceptoribus was einträget, auch denen Haupt-præiudiciis nicht eben so sehr

(Anhang der G. H.) D als

als die andern scientiæ Mathematicæ zu wider ist. Ferner was die Universitäten betrifft, dieweil die durch das Pabstthum eingeführte Ketzer-macherische Theologie auch nach der reformation bey denen protestirenden Theologis, und insonderheit bey denen die sich *synodus orthodoxi* betiteln, und Formul-Schmiede sind, gar sehr dominiret; die Groß-Estern aber der Kettermacherey die præiudicia autoritatis & præcipitantia sind; so hat es gleichfalls nicht fehlen können, daß die obern Facultäten bey denen protestirenden, sonderlich die oberste, ihren studiosis das studium Matheseos entweder widerrathen, oder doch zum wenigsten ihnen dasselbige nicht recommendiret. Indessen aber muß man gleichfalls denen Catholischen Theologis und sonderlich denen Herrn Jesuiten nachrühmen, daß sie in denen letzten zwey seculis die studia Matheseos auf denen Schulen vermittelst ihrer Autorität wieder empor gebracht; indem sie unter andern sahen, daß die Papiistische Haupt-doctrin, daß man in weltlichen und philosophischen Dingen sich zwar der Vernunft gebrauchen könne, aber in Geistlichen und Theologischen Lehren man die Vernunft wegschmeissen und der Autorität der Orthodoxen Lehrer blindlings folgen müsse, auch bey denen protestirenden größten Theils approbiret und practiciret würde, und daß dannenhero die disciplina Mathematicæ ver-

vermittelst dieser distinction dem præjudicio autoritatis Theologico nichts mehr schaden könnte. Und auf diese Weise ist auch das studium Matheseos nach und nach auf denen protestirenden Universitäten nicht nur wieder empor kommen, sondern es haben auch etliche Mathematici bey allen dreyen Religionen die doctrinas Mathematicas an statt voriger Verachtung gar zu sehr erhoben, und sind also von einem extremo in das andere verfallen, daß sie nach der Mathematischen methode und denen Mathematischen principiis auch die andern Philosophischen, Medicinischen, Juristischen und Theologischen disciplinen einrichten wollen, da doch die principia dieser neuen Mathematicorum offenbarlich und handgreiflich falsch waren, und theils a præjudicio autoritatis, theils a præjudicio præcipitantia herrühreten. Vor diesen beyden extremis nun die Herren studiosos Juris zu warnen, habe ich das eilffte Capitel meiner obgedachten Cautelarum folgendergestalt eingerichtet.

§. VI. In denen ersten XI. paragraphis hatte ich zum Lobe des studii Mathematici angeführet, daß Pythagoras und Plato niemand zum studio der Philosophie zu gelassen, der nicht vorher die Geometrie und Arithmetik gelernet, ja daß auch Aristoteles fast allenthalben in seiner Logic mathematische Exempel angeführet, und müsse jederman auf

Inhalt
des eilften
Capitels
meiner
Cautelarum
von Ein-
richtung
des studii
Mathema-
tici.

richtig gesehen, daß es der Jugend nicht alleine höchstnützlich, sondern auch sehr angenehm wäre, wenn man sie in Mathesi unterwiese. Ob nun wohl auch hernach unter denen Christen nach denen Zeiten Augustini auch die Mathematischen disciplinen denen sieben freyen Künsten, die damahls in denen Schulen gelehret wurden, mit zu gerechnet worden, so zeigete doch die tägliche Erfahrung, daß diese studia zu unsern Zeiten, am meisten aber in Teutschland und von denen protestirenden und Lutheranern negligiret würden. Wenn man nun die Wahrheit bekennen wolle, sey dieser Mangel mehr der Nachlässigkeit der Lehrer, als der Zuhörer zu schreiben, daran theils die eigene Unwissenheit, theils die Erhaltung des præjudicii autoritatis Ursache wären. Hingegen wären die Mathematischen studia höchst nützlich, indem sie nicht nur denen Thoren, sondern auch denen Weisen hilfreiche Hand reicheten, da hingegen die andern Facultäten und disciplinen, entweder der Menschen ihr gottloses Wesen oder merckliche Thorheit zum voraus setzten. Indessen müsse man von den Nutzen der Mathematischen disciplinen nach dem Unterscheid ihrer Arten, auch unterschiedliche Urtheil fällen. Die Arithmetik oder Rechen-Kunst sey der Grund der übrigen, und reinige nicht allein den Verstand von denen Vorurtheilen, und schärfte das Judicium, sondern sie sey auch allen
 Wenig

Menschen in allen Ständen, und denen Be-
lehrten in allen Facultäten höchst nothwendig
und nützlich. Die Geometrie oder Feldmeh-
Kunst, und die dahin gehörigen Arten der Tri-
gonometrie, Stereometrie u. s. w. wären
nach der Rechen-Kunst wo nicht eben so nütz-
lich und allgemein, doch bey nahe allgemein.
Ja man müsse auch fast eben dieses von dem
Nutzen der Music, der Optic, der Astrono-
mie, der Architectur, Chronologie, Geo-
graphie u. s. w. gestehen. Zum wenigsten
sey dieses gewiß, daß das Mathematische stu-
dium in gemeinen Leben und Wandel mehr
Nutzen bringe als das Studium der Rechts-
Gelahrtheit. Ja es könne sich ein studiosus
Juris (er möge nun von Adel seyn, oder nicht,
er möge nach einer profession, oder Advoca-
tur, oder Richterlichen Amt, oder nach Hof-
Diensten trachten) versichern, daß ihm das
studium Matheseos bey allen diesen Umstän-
den mehr Nutzen als Schaden bringen werde.
Derowegen solle sich ein studiosus Juris vor
denenjenigen hüten, die ihn von dem studio Ma-
theseos abzuhalten sich bestreiffen würden, unter
dem Vorwand, daß die Mathematischen stu-
dia nichts nützen, oder daß sie zum wenigsten
zur Frömmigkeit nichts nützen; denn jene be-
müheten sich unter diesen Vorwand ihre eigene
Unwissenheit zu verbergen, diese aber hätten ei-
ne Papistische Absicht darunter. Die folgen-
den paragraphi, von dem 12ten an, inten-

dirten die studiosos Juris vor dem andern extremo zu warnen, nemlich daß ein studiosus Juris die Mathematischen studia nicht allzu hoch schätzen, und vor diesen Meinungen sich hüten sollte, als wenn die Mathematischen studia einzig und allein den Menschen glücklich machten, alleine den Nahmen der Wissenschaft verdienten, alleine den Menschen in allen studiis gelehrt machten, alleine capable wären, auch natürlicher Weise unmögliche Dinge augenscheinlich zu beweisen, mit einem Worte, er solle vor dem Hochmuth etlicher *Mathematicorum* sich wohl in acht nehmen. Er müsse sich aber (§. 13.) hierbey befleißigen, daß er sich um alle die Irthümer, welche andere gelehrte Leute an denen hochtrabenden *Mathematicis* bisher angemerckt, nicht eben allzugenu bekümmere, sondern daß er vielmehr die Haupt- Wurzeln dieser Irthümer wohl kennen lerne, damit er nach dieser ihrer Ausgattung desto sicherer seyn könne. Der aller vornehmste Irthum (§. 14.) bestehe darinnen, daß die *Mathematici* in Vortrag der Mathematischen Lehren nicht sürnemlich darauf reflectiret, wie weit man dieselbe in gemeinen Leben und Wandel nutzen könne, sondern daß sie bloß die Untersuchung der Wahrheit zu ihren Zweck gesetzt, und sich nicht bekümmert, ob diese Wahrheit einigen Nutzen in gemeinen Leben habe oder nicht; denn auf diese Weise wären sie in die tieffsinnigste Betrachtungen vieler

vieler gar zu subtilen aber dabey ganz unnützen Grillen verfallen. Da sie nun einmahl diesen Irrthum gefolget (§. 15.) hätten sie dafür gehalten, daß die Mathesis eine Wissenschaft aller Wissenschaften wäre, und von denen andern Wissenschaften darinnen unterschieden sey, daß die übrigen Wissenschaften von denen Sinnlichkeiten anfiengen und von denselben abstrahirten, die Mathesis aber mit Dingen zu thun hätte, die mit denen Sinnen nicht begriffen werden könnten, weshalb auch die Mathematischen Dinge zu dem reinen Verstande, keinesweges aber zu der Einbildung gehörten. Aus diesen beyden Haupt-Irrthümern (§. 16.) wären viel neue entstanden, z. E. daß sie punctum, lineam, superficiem, corpus, unitatem, numerum u. s. w. (welche doch ohne den Sinnlichkeiten von keinem Menschen begriffen würden, und wenn sie einmahl von denen Sinnen begriffen worden, in dem Verstande des Menschen eine deutliche idee darinnen überliessen) mit sehr dunkelen und unzulänglichen definitionibus oder Beschreibungen mit Beysetzung der Sinnlichkeiten, erklären wollen. Ferner (§. 17.) daß sie nicht allein diese Beschreibungen vor wahrhaftig und unstreitig ausgegeben, sondern auch ohne Scheu, bloße Bedingungen oder hypothesen, das ist, offenbar ungewisse oder unerweisliche Sätze, wider alle Regeln einer vernünftigen demonstration, zum Grunde

geleget hätten. Ingleichen, (§. 18.) daß unerachtet das unendliche (infinitum) alle menschliche Vernunft übersteige, und das unmögliche, (impossibile) der menschlichen Vernunft zuwider sey, sie sich dennoch die bisher erzehlten und von ihnen zum Grund gelegten Irrthümer noch weiter hätten verleiten lassen, daß sie vorgegeben, die Mathesis könne auch unendliche, ja gar unmögliche Dinge demonstrieren, welches Vorgeben doch aller Wahrheit und denen ersten principiis cognoscendi zu wider wäre. Damit aber mit niemand vorwerffen möchte, als wenn ich denen Herren Mathematicis etwas andichtete, das sich in der That anders verhielte, habe ich mich beflissen, in denen folgenden paragraphis diese meine asserta zu erläutern. Nämlich (§. 20.) es zeigten die Schriften der neuern Mathematicorum (als Caroli Renaldini) daß sie die Mathesin für eine Wissenschaft aller Wissenschaften ausgäben, da doch Pythagoras, Plato und andere berühmte Mathematici (ingleichen Campanella und Saresburiensis) sich geschämt hätten, die Mathesin unter die scientias zu rechnen. Wenn man ferner (§. 21.) diese Mathematicos (nämlich Renaldinum und andere) fragte, womit denn die Mathesis eigentlich umgienge, oder was ihr objectum sey, so schwanken sie vieles von einer insensiblen und unempfindlichen Materie her, und widersprächen sich dabey so
 viele

vielsältig, daß man nicht wissen könne, was sie eigentlich haben wolten. Eben dergleichen Schwürigkeit fände sich auch (§. 22.) bey dem Corpore Mathematico, dann man würde aus keines Mathematici Schrifften Flugwerden können, ob es ein ens oder non-ens, dicke oder dünne, sichtbar oder unsichtbar sey. Ferner (§. 23.) so gestünden sie selbst, daß ihre Mathesis viele subtilitäten vortrüge, die in gemeinen Leben keinen Nutzen hätten, und wenn sie es auch leugnen wolten, so würden sie es doch deswegen gestehen müssen, weil sie selbst ihre Mathematischen demonstrationes: Dener Mechanischen Erfahrungen entgegen setzten. In Gegentheil (§. 24.) wären in der sinnlichen Erfahrung viele Dinge so deutlich und handgreiflich, unerachtet kein Mathematicus eine accurate und wahre demonstration davon geben könne, (wie Bettinus und Sventer davon einige Exempel gaben.) Weil nun (§. 25.) die sinnliche Überzeugung das erste und unbetrügliche Kennzeichen der Wahrheit wäre, und söchergestalt als eine Grund-Wahrheit keiner ferneren demonstration oder Beweises bedürffte, auch nicht demonstrirt werden könne, so wäre daraus offenbar, daß die Mathesis, so ferne die Grund-Sätze derselben aus dergleichen unbetrüglichen Wahrheiten bestünden, zwar einer Wissenschaft gleich zu achten, aber doch eigentlich keine Wissenschaft sey; so ferne sie aber der sinnlichen

lichen Ueberzeugung entgegen gesetzt werde, nothwendig falsche Lehren fürbringe, und also dieselben von vernünftigen Leuten in Zweifel gezogen werden müßten, indem eine ächte Wahrheit ohnmöglich mit der andern streiten könne. Denn gleichwie es (§. 26.) unmöglich sey, aus unstreitigen Grund: Wahrheiten etwas falsches herzuleiten; also könne auch eine solche disciplin, die aus falschen und unmöglichen Gründen ihre Sätze herleite, keinesweges den Nahmen einer Wissenschaft verdienen. Daß aber die Mathesis von dergleichen Beschaffenheit wäre, erhellete daraus, weil die Mathematici geständen, daß die Mathesis keinesweges auf die Möglichkeit der Dinge reflectire, sondern davon abstrahire, und doch diesen ungeachtet, unter die Arten der demonstrationen, derer sie sich bedieneten, auch diese zehleten, wenn man den, wider welchen man disputirte, ad absurdum brächte, oder ihn wiese, daß das, was er vor wahr hielte, unmöglich wäre. Ferner (§. 27.) daß sie die durch die Sinnen deutlich begriffene Dinge mit ihren definitionibus mehr verdunkelt als erkläret hätten, könnte man fast mit denen Exempeln aller definitionum (z. E. des puncts, einer geraden Linie, eines Winkels u. s. w.) und was die Mathematici selbst dawider, und wider ihren eigenen Stamm-Vater den Euclidem, einzuwerffen pfleg-

pflegten, bescheinigen. Hiernächst (§. 28.) ob wohl aus denen allgemeinen Regeln der Vernunft-Lehre bekant sey, daß eine Bedingung weder etwas bejaye noch verneine, und solchergestalt bedingende oder bedungene (hypothetische) Sätze niemahls für Gründe ausgegeben werden möchten, vermittelst derer man unstreitige Wahrheiten demonstriren könnte, so kämen doch nichts destoweniger dergleichen Bedingungen (hypotheses) in denen Mathematischen disciplinen, fürnemlich aber in der Astronomie, Chronologie u. s. w. für. Diweil aber (§. 29.) die Mathematici von dem infinito Mathematico und dessen Beschreibung so wohl in Ansehen seiner Zertheilung, als Bewegung viel Besens machten, so müste ein Liebhaber der Weißheit mit desto grösserer Behutsamkeit erwegen, ob dieses infinitum ein Werck gesunder Vernunft, oder nicht vielmehr eine Grille einer krancken phantasia wäre. Und weil ein jeder, (§. 30.) der eine gesunde Vernunft hätte, leicht erkennete, daß unser endlicher Verstand unendliche Dinge unmöglich demonstriren könne, so müsse er sich auch ferner fürsehen, daß er sich nicht von denen etwas bescheidenern Mathematicis etwa betrügen lasse, die da vorgäben, infinitum bedeute hier so viel als indefinitum: denn es wäre ja zwischen diesen beyden ein grosser und handgreiflicher Unterscheid. Und über dieses wäre diese

Diese Erklärung auch deswegen verdächtig, weil diejenigen, die solchen Unterscheid vorwendeten, an statt des indefiniti, lieber den terminum infiniti brauchten. Wenn nun ein Liebhaber der Weisheit (§. 31.) diese cauteleu wohl in acht nähme, würde er gar leicht erkennen, daß, wenn die Mathematici aus ihrer Lehre de infinito behaupten wolten, wie zwey Linien sich unaufhörlich (in infinitum) einander nähern, und doch einander nicht berühren solten, dieses ebenfalls eine pure Unmöglichkeit und der gesunden Vernunft zuwider wäre. Dieweil aber (§. 32.) falsche und unmögliche Dinge niemahls aus einem wahren principio herfließen könten, so müste ein Liebhaber der Mathematic vor allen Dingen untersuchen, ob der Grund, aus welchen der Satz von den zweyen Linien hergeleitet worden, wahr sey. Er müste sich auch nicht (§. 33.) durch die Exempel betwiegen lassen, durch welche die Mathematici diesen Satz erweisen, und deutlich machen wolten. Denn wenn man diese Exempel nur ein wenig genau betrachtete, würde man befinden, daß bey Erklärung derselben allezeit entweder ein falscher Lehr-Satz, oder ein falsches factum abermahl als eine gewisse Wahrheit voraus gesetzt wurde. Diese Anmerkung nun (§. 34.) würde ferner Gelegenheit geben, nicht allein den ganzen Zusammenhang dieser Irrthümer zu entdecken und zu zeigen, wie immer eines aus dem

dem andern hergestossen, sondern auch den falschen Haupt-Grund derselben und mithin alle daraus hergeleitete Irrthümer über den Haufen zu werffen. Hieraus sey nun auch (§. 35.) leicht zu erkennen, daß noch andere unterschiedene paradoxa, die sie aus denen bisher angeführten irrigen Sätzen herzuleiten pflegten, gleichfalls ungegründet und falsch wären. Am allerwenigsten aber (§. 36.) könne man die Eitelkeit ihrer subtilen Einfälle von minutis infinitis erkennen, wenn man betrachtete, daß sie in der Lehre von zwey Linien, die sich beständig einander nähern, und doch niemahls berühren sollten, die Bewegung einer Linie gegen die andere bey einem jeden Fortgang mehr einschränckten und kürzer machten, und also nothwendig voraus setzten, daß eine Linie unendlich zertheilet werden könnte, solchergestalt aber idem per idem beweisen wolten. Diese meine Anmerkungen (§. 37.) würden noch grösser Licht überkommen, wenn man die Sache mit Exempeln aus der Physic erläutern und den Ursprung dieser meditationum untersuchen würde. Denn auf diese Weise würde man befinden, daß diese Mathematische Wahrheiten von denen Sophistereyen der alten Dialectic herrühreten. Inzwischen würden es mir die Herren Mathematici nicht verdencken (§. 38.) daß ich ihnen wegen solcher Kleinigkeiten dergleichen Einwürffe gemacht hätte, dieweil sie ja selbst in solchen Kleinigkeiten die Vortreflichkeit der Mathe-

Mathematic suchten, und wenn sie es gleich nicht alle thäten, so thäten es doch diejenigen, die die Mathematic denen Mechanischen Wissenschaften entgegen setzten und vorzögen, oder doch diese deswegen verachteten, weil darinnen nichts von dergleichen Subtilitäten vorkäme. Daß aber (§. 39.) alle diese Mathematische Subtilitäten keinen Nutzen hätten, könne man daraus erkennen, weil man weder in der Haushaltung noch in der Policy, viel weniger in dem Kirchen-Staat nicht das geringste damit ausrichten möchte. Man könne sie auch (§. 40.) in allen 4. Facultäten bey keiner disciplin brauchen, weder in der Physic noch in der Morale, weder in der Medicin noch in der Rechts-Gelahrtheit, vielweniger in der Theologie. Und obschon (§. 41.) die Herren Mathematici öfters vorgäben, man könne durch dergleichen meditationes den Verstand schärffen und vollkommen machen, so wäre ich doch im Gegentheil der Meinung, daß alle diese Subtilitäten dem Verstand mehr schaden brächten, und denselben verderbeten, eben deswegen, weil sie dem sensui communi zuwider wären. Weil nun (§. 42.) ein jeder studiosus Juris, der sich zugleich in der politischen Klugheit geschickt machen wolle, dasjenige was ordentlicher Weise (regulariter) zu geschehen pflege, zur Richtschnur seines Thuns und Lassens gebrauchen solle, so folgete daraus, daß er dergleichen tieffer und subtiler mathemati-

matischer Lehren sich allerdings enthalten müsse. Endlich (§. 43.) damit ich meine bisherige Erinnerung kürzlich zusammen fassete, so giengen dieselbe hauptsächlich dahin, daß ein studiosus Juris die Mathematischen Lehren nicht gänglich hindansetzen; sondern denenselben allerdings obliegen sollte, jedoch nicht weiter als so ferne sie einen augenscheinlichen Nutzen in der Phyc, in der Mechanic und im gemeinen Leben hätten, und daß er sich fürnemlich befließen müste, die Wahrheiten der Mathematischen Lehr=Sätze mehr mit denen Sinnen zu begreifen, als sich an die weitläufftigen, und mehrentheils verdrißlichen Euclidischen demonstrationes zu gewöhnen. Insonderheit (§. 44.) solle er in der Rechen=Kunst und Geometrie vor allen andern einen guten Grund legen und zwar bey der Rechen=Kunst sich bemühen, daß er die Regeln von Brüchen, Detri, von Ausziehung der Quadrat- und Cubic=Wurzel, von Erfindung der Logarithmorum ebenfalls mit denen Sinnen deutlich begreiffe, und die Wahrheit derselben gleichsam an Fingern abzählen könne. Die Music (§. 45.) und Astronomie könnte er auch lernen, wenn er Lust dazu hätte, jedoch daß er diese studia nur als ein Nebenwerck triebe. Im übrigen (§. 46.) müste er sich einen Autorem erwählen, der deutlicher und ordentlicher als Euclides wäre, und der ihn nicht zu einer eitlen Liebe der subtilitäten verleitete. Zu der mündlichen Unterweisung

weisung aber (§. 47.) sollte er einen solchen Lehrer suchen, der gelehrt, und auch der Mathematischen subtilitäten kundig wäre, damit aber in seinen Vortrag sich bald expedire und sich nicht confundire, auch über dieses treu, freundlich und nicht eigensinnig noch ungeduldig wäre.

Endzweck
der dabey
befindlichen
Anmerckun-
gen.

§. VII. Gleichwie ich aber denen andern Capiteln besagter meiner Cautelen nöthige Anmerckungen beygefügt, die theils meine kurtz gefasste Lehr-Sätze erklärten, theils auch andre Autores, die es entweder mit mir hielten, oder von derer Meinung ich abgieng, aufrichtig allegirten; Also hatte ich auch bey diesen Capitel dergleichen Anmerckungen angehengt. Ich hatte nicht alleine bey denen eilff ersten paragraphis unterschiedliche Autores genennet, die mit mir darinnen einig waren, daß die Mathematischen studia in andern disciplinen und Facultäten ihren guten Nutzen hätten, sondern mich auch hauptsächlich beflissen, daß ich bey dem 12. und folgenden paragraphis denen unpartheyischen Lesern, fürnemlich aber meinen Auditoribus offenherzig zeigte, wie ich keinesweges der erste wäre, der etwa aus Feindschaft oder andern affekten gegen die Herren Mathematicos ihnen etwas andichtete, daß sich in der That nicht also verhielte, sondern daß schon längst vor mir unterschiedliche gelehrte Leute von allerhand professionen, nationen, und Religionen den von mir gemeldeten Hochmuth

muth etlicher Mathematicorum deutlich ange-
merckt und bestritten, oder doch in vielen Stü-
cken mit meinen Anmerckungen einig gewesen
wären, unter welchen auch etliche gewesen, die
selbst unter die Zahl gelehrter Mathematico-
rum gehörten, nemlich HOBBIUS in
zweyen Schrifften contra factum quorun-
dam Geometrarum & Algebraistarum, der
AUTOR artis cogitandi, CLERICUS
in seiner Logic, HUETIUS in demonst.
evangelica, SEXTUS EMPIRICUS,
adversus Mathematicos, CAMPANEL-
LA Tomo I. Oper. SARESBERIEN-
SIS in Policratico, BETTINUS in
Ærario Philos. Mathem. DETTLEV
CLUVER in monito ad Geometras &c.

§. IIX. Bey diesen Umständen nun wunder-
te ich mich noch mehr, da ich sahe, daß des
Herrn Prof. Weidlers Programma eben wi-
der das eilffte Capitel meiner Cautelen gerich-
tet war. Es erfordert aber die Billigkeit, daß
ich nunmehr auch den Inhalt besagten Pro-
grammatis, so viel mich angehet, kürzlich je-
doch deutlich und aufrichtig vorstelle. Er mel-
det anfänglich, er wolle etliche Anmerckungen
über meine ernsthaftte Einwürffe in denen Cau-
telen, mit Bescheidenheit, und ohne einige Bit-
terkeit oder Sanct-Lust, aus blosser und ehrlu-
cher Liebe gegen die studia, von welchen er
künftig profession machen müsse, vorbringen,
und einiger massen meinen objectionibus

(Anhang der G. H.)

3

bege-

Inhalt
des Weid-
lerischen
Program-
matis.

begegnen. Zumahl da er öfters angemerckt, daß viele dieser Sachen unerfahrne, auf eines so berühmten Doctoris autorität sich gründeten, und so wohl öffentlich als unter sich, unbillige Urtheile von dem Werth der Mathematischen Lehren, und von dem Vorhaben derer so dieselben recommendirten, fälleten. Zu der Sache selbst ohne Weitläufftigkeit zu schreiten, merckt er anfänglich an, daß die ersten eilff Cautelen in meinen eilfften Capitel mit denen drauff folgenden nicht zusammen hingen, sondern mit einander stritten. Denn in jenen erhöbe ich den sonderbaren Nutzen der Mathematischen disciplinen, ich erwehnte, daß sie den Verstand des Menschen von præiudiciis befreiete und das iudicium schärffte, ja ich zöge die Mathesin gar der Rechts-Gelahrtheit für, und ermahnete alle die, so sich der Weißheit befließigen wolten, daß sie Mathesin fleißiger, als bisher geschehen, treiben solten. Als bald aber drauff widerspräche ich dieser meiner Meinung, und attackirte mit vielen argumenten die Würde und Krafft der Ordnung, derer demonstrationen, und dieser ihrer Gründe, derer sich die Mathematici bedienten, wodurch ja augenscheinlich die edelsten Mathematische disciplinen nicht recommendiret, sondern vielmehr denenjenigen, die ohne dem keine Neigung zur Mathesi trügen, mehrere Anreizungen zu derer Verachtung beygebracht würden. Hierauf wendet sich der Herr Autor

zu

zu meinen §. 12. und bringet vor, daß ich darinnen befähle derer Mathematicorum ihren Hochmuth zu meyden, als welche ihre Sachen gar zu sehr *asumirten*, und hin u. wieder allzufrey präleten, daß allein die Mathematischen *disciplinen* den Menschen glücklich machten; daß sie alleine den Titul der Wissenschaft verdieneten; daß sie alleine dem Gemütthe die Gelehrtheit einpflanzeten, ja daß sie endlich alleine Dinge, die sonst *physicè* unmöglich wären, *demonstriren* könnten. Hierauf antwortet er: Erstlich, man dichtet dieses denen Mathematicis nur an, indem keiner in rechten Ernst mit allen diesen allzugrossen Lob- Sprüchen die Mathemata alleine gezieret hätte. Hobbesius (welchen ich hierbey recommendiret hätte) hätte dieselbe niemahls gewiesen: was aber Hobbesius der Mathesi allzufühne vorgeworffen, daß ibige wäre von Wallisio in vielen tractaten beantwortet worden: Zum andern, wäre es ganz nicht unrecht, wenn man der Mathesi und zwar derjenigen, die *pura* genennet werde, den Titul einer Wissenschaft auf eine besondere Weise beylegte, wenn man die Sache nur recht verstünde, indem ja Mathesis *pura* eine grosse Menge Wahrheiten aus einfältigen, höchst- gewissen und augenscheinlichen *principiis*, in einer ganz natürlichen Ordnung herleitete und demonstrirte, alle Zweifel

fel mit dem größten Fleiß meidete u. s. w. Zum dritten wäre dasjenige, was ich bey diesen paragrapho aus dem Autore artis cogitandi angeführet hätte, von ihm schon vor drey Jahren in seinen vindiciis Mathematicum, ja auch zum Theil von seinen vornehmen Gönner den Herrn Rath WOLFF in seinen Comment. de Methodo Mathematic. wiederleget worden. Auf meinen S. 14. (darinnen ich gesetzt, daß der Quell der Mathematischen Irrthümer daraus entstanden, daß die Mathematici mit den dem gemeinen Wesen nützlichen Lehren sich nicht begnügen, sondern alleine die Untersuchung und Erfindung der Wahrheiten ohne Betrachtung, ob dieselben einen Nutzen hätten, oder nicht, sich zum Zweck gesetzt;) merckt er erstlich an, es schicke sich gar nicht, daß man bey allen Wissenschaften und allen Theilen und Lehr-Sätzen dererelben prätere, daß sie einen offenbaren Nutzen in gemeinen Leben und Wandel (in vita civili) haben müsten. Sonderlich bey der Geometrie, da viel dergleichen Haupt-Wahrheiten vorkämen, die zwar anfänglich schienen nichts nütze zu seyn, und doch hernach bey ingenieuser application derselben auch in gemeinen Leben einen vortreflichen Nutzen hätten. Zum andern wäre auch derjenige Gebrauch nicht zu unterlassen, der die Vollkommenheit unserer Vernunft beförderte, dahin für

für andern die Mathematischen Wahrheiten zu rechnen wären, weswegen auch nicht zu verwundern wäre, daß fast zu allen Zeiten die vortrefflichsten ingenia sich auf dergleichen subtilitäten gelegt hätten. Hierauf wendet er sich zu meinen 15. §. und beziehet sich anfänglich wegen dessen, daß ich darinnen getadelt hatte, daß man die *Mathesin* eine Wissenschaft aller Wissenschaften nennete, auf dasjenige, was er allbereit bey meinen 12. §. erinnert hätte. Hernach antwortet er auf meine objection, daß man fälschlich vorgäbe, als wenn die *Mathemata* mit Dingen zu thun hätten, die nicht in die Sinne fielen, und daß die *entia Mathematica* zum *intellectu puro* gerechnet würden. Man müsse nemlich aufrichtig erwegen, daß der vorgesezte Endzweck derer Mathematicorum dieses alles erfordert hätte, daß sie in *Mathesi pura* von allen materialischen Dingen abstrahiret. Weswegen auch aus diesen Endzweck die Mathematischen definitiones puncti, lineæ, superficiei, corporis &c. entstanden, die ich also (in dem 16. §.) ohne rechtmäßige Ursache einer Unvollkommenheit und Dunkelheit beschuldiget hätte, massen denn auch des Sexti Empirici dawider gemachte objectiones Narren-Possen wären, die nebst andern schon vorlängst WILHELMUS LANGIUS ausführlicher abgetrieben hätte. Bey meinen 17. §. erinnert er, daß ich zwar daselbst die

*Mathematischen hypothesen als ungewisse und unerweisliche Dinge verwürffe, und daraus schliessen wolte, daß man solchergestalt die Natur einer demonstrationis scientificæ negligirte, aber daß ich dabey auch die vortrefliche Mathesin puram, die alleine den Titel einer scientiæ *æar' ἐξοχῆν* mit Ehren verdiente, und die Mathesin applicatam mit einander confundirte, welchergestalt auch die von mir angeführten sceptischen Possen des Sexti Empirici gleichfalls wegfielen. Daß ich ferner §. 20. als Lobwürdig erwehnet hätte, wie Plato und Pythagoras geleugnet, daß man die Mathesin eine sciēz nennen könne, das wäre nicht der Mühe werth zu beantworten, indem es auf eine bloße logomachie hinaus lieffe, welche die Herren Mathematici billig meideten. Hiernächst wolte ich zwar in §. 21. die von etlichen Mathematicis pro objecto Matheseos ausgegebene materiam insensibilem verwerffen; aber er antwortet darauf, daß er gesunde, wie dieser Lehr-Satz etwas dunkel und von wenigen gebraucht worden, und man ihn also cum grano salis annehmen müsse, indem die Mathematici, die solches thäten, das Wort materie in einen weitläufftigern Verstand als sonst gebräuchlich, genommen hätten. Er wundert sich hierbei, daß ich solche Kleinigkeiten bloß die Mathesin zu beschimpffen zusammen geraspelt hätte, da doch die heutigen Mathe-*

Mathematici, besagte dunckele Redens-Arten
 klüalich zu mendden pflegten. Was ich §. 22.
 wider die *ideam corporis Mathematici* vor-
 gebracht, das hätte er schon oben wider den
 Sextum Empiricum beantwortet, so wohl als
 dasjenige, was ich in §. 23. abermahls
 von unnützen subtilitäten erwehnet hät-
 te. Wenn ich aber daselbst auch tadelte,
 daß die *Mathematischen demonstrationes*
 denen *Mechanischen Erfahrungen* ent-
 gegen gesetzt würden, so wäre doch dieses
 denen Regeln des Mathematischen methodi
 conform, und also mehr zu loben als zu ta-
 dem, es wäre auch das von mir (in der nota
 x.) vorgebrachte Exempel de proportione
 peripheria ad diametrum circuli ziemlich
 plump. Auf meine objection in §. 24. daß
 viel Dinge in der sinnlichen Erfahrung
 handgreiflich wären, die man dennoch
 nicht *Mathematischer Weise demonstriren*
 könne, antwortet er. Erstlich müsse er ge-
 stehen, daß in etlichen Lehr-Sätzen der natür-
 lichen Wissenschaft auch in denenjenigen, so
 ad mathemata mixta gerechnet würden, es
 etliche phænomena gäbe, deren Ursache und
 demonstration bisher nicht bekandt gewesen;
 es hätten aber auch alle offenbar bekennet, daß
 etliche solche Sätze keine Gewißheit hätten.
 Zum andern schiene es, als wann ich auch
 die Lehr-Sätze Matheseos puræ zu dieser
 Classe rechnen wolte, aber ich hätte dieses

Keinesweges fattsam erwiesen. Ich beruffte mich zwar auf des BETTINI *Erarium Philosophiæ Mathematicæ*, aber ich hätte Bettinum nicht recht verstanden, indem dieses eine ganz andere Meinung hätte, und ich die Natur der allegirten Exempel nicht begriffen hätte, (und wäre ganz falsch, wenn ich daselbst in der nota y.) vorgäbe, daß das principium *Trigonometriæ: tres angulos in Triangulo esse æquales duobus rectis*, nicht Geometricè demonstrirret werden könnte, massen schon EUCLIDES dieses vorlängst gethan. Das andere von mir angeführte Exempel, warum eine grosse Kugel nicht durch ein kleineres Loch durchgienge, gehörte vielmehr zur *Physic*, und bestebe die Ursache desselben in der *impenetrabilitate corporum*. Wenn ich ferner §. 25. lehrete, daß die sinnliche Augenscheinlichkeit ein unbetrügliches Haupt-*criterium* der Wahrheit wäre, so müste er dieses platterdings leugnen, indem ja die Sinne, wenn das Gemüth nicht genau achtung darauf gäbe uns auf vielerley Art betrogen, und also das Gemüth (*mens*) beurtheilen müste, ob die sinnliche Erfahrung gegründet wäre oder nicht. Wannenhero es auch etwas hartes wäre, wenn ich (daselbst) ferner fortführe, daß die *Mathesis* so ferne sie dergleichen (sinnliche) Haupt-Wahrheiten zum Grunde legte, zwar einer Wissenschaft gleich zu achten, aber doch keine

Keine wahrhaffte Wissenschaft wäre, zumahl da diese Worte, wegen zweyer daselbst von ihm angeführten Ursachen mit einander stritten. Noch härter aber wäre mein (gleichfalls daselbst) befindliches Vorgeben, daß die *Mathesis*, so ferne sie solche Dinge lehre, die der sinnlichen Augenscheinlichkeit zuwider wären, nothwendig falsche Dinge lehren müsse. Denn dieses wäre eine bloße *petitio principii*, und wäre schon gelegnet worden, daß die *demonstrationes* und die sinnliche Augenscheinlichkeit einander widersprechen, ja er hätte vielmehr demonstrirt und zu gegeben, daß die Sinne dergleichen Gewißheit und Augenscheinlichkeit, welche das Gemüthe (*mens*) aus unbetrüglichen und ihme angebohrnen *principiis* begriffe, keinesweges erhalten möchten. Ich urgirte in §. 26. abermahls, daß aus unmöglichern Dingen keine wahre folgten. Alleine dieses fielen von sich selbst weg, indem ihre Gründe schon verworffen wären. Ich setzte nichts desto weniger eine andere Ursache dazu, die aber zur Sache selbst und dem Endzweck gar nicht gehörte, indem ich opponirte, daß die *Mathemata* auch *à possibili* abstrahiren, und doch *deductionem ad absurdum* zu lieffen. Darauf antwortet er, erstlich mit einer Erklärung dessen, was diejenigen dadurch verstehen wolten, die da lehren, daß die *Mathesis* *à possibili* & *impossibili* abstrahire: Zum

ändern, daß vornemlich die alten Mathematici der deduction ad impossibile sich bedienten, die neuern aber derselben deutlichere Weise, wo man selbige haben könnte, billig vorzügen; hiernächst auch besagte deduction nicht gänglich zu verwerffen wäre, wenn man keinen andern Weg zu Bekräftigung der Wahrheit finden könne, welches auch unter andern der Herr von TSCHIRNHAUSEN bewiesen hätte. In 27. §. tadelte ich die Beschreibungen der Dinge, die mit denen Sinnen viel deutlicher könnten begriffen werden, aber davon hätte er schon oben ad §. 25. gehandelt. In denen Noten verfiel ich darauf daß ich den motum rectilineum anpacken wolte, meine dawider gebrauchten argumenta aber wären gar zu schwach und allegirt er dabei IGN. GASTON. PARDIES, und GVIL. WHISTON. Von denen propositionibus hypotheticis, von welchen ich wiederum §. 28. handelte, hätte er schon vorher etwas erinnert. Es wäre demnach nichts mehr übrig, als daß er meinen objectionibus, die ich von der notione infiniti hernähme, begegnete. Erstlich urgirte ich (§. 29. seq.) daß das unendliche (infinitum) kein *objectum demonstrationis scientificæ* seyn könne. Zum andern gäbe ich (§. 33.) vor, daß in denen Exempeln die man anführte entweder eine falsche Regel, oder ein falsches *factum* vorausgesetzt

gesetzt würden, und rechnete dahin die Lehre περί άσυμπλώτος, urgirte auch über dieses die sinnliche Erfahrung, die etlichen abstractis positionibus zuwider wäre. Hierwider erinnert er erstlich, daß das infinitum denen Mathematicis ein nomen relativum sey und erkläret solches nebst andern Autoribus mit des PERILL. DN. LEIBNITII Worten. Zum andern spricht er, wie hieraus satzsam zu sehen wäre, daß der terminus infiniti in gefunden Verstande auch dem indefinito gleichkomme, als welches zwar Grängen oder Enden haben könnte, die wir aber nicht wußten, und die keine determination listen noch erforderten. Drittens stritte dieser Begriff des infiniti nicht mit der Natur der quantität: als welche in infinitum so wohl zu nähme, als abnähme, weil man sie ja nicht zu nichts machen könnte, welches hauptsächlich wider meinen §. 36. und dessen Erläuterung zu mercken wäre. Viertens so wäre die von mir vorgebrachte Ursache, warum das infinitum nicht sollte objectum demonstrationis scientifica seyn, nichts werth, denn es würde gar nicht erfordert, daß die Grängen (termini) eines Dinges von dem mente begriffen würden, von welchen was demonstriret werden sollte: welches er mit einem loco aus des Herrn von TSCHIRNHAUSEN medicina mentis und einen, wie er vorgiebet, deutlichen und augenscheinlichen Exempel ex arith-

arithmetica simplici beweisen will, welches selbst bey ihm kan gelesen werden. Er wendet sich darauf zu meinen objectionibus wieder die immer zusammen rükenden aber niemahls einander berührenden Linien, und daß ich auch bey diesen casu gemeldet, daß entweder ein falsches factum, oder ein falsches axioma supponiret würde, zu dessen Beweis ich mich auf den Lehr: Satz der Geometrarum bezogen, in welchen sie sagten, daß alle Theile eines circuls in indirectum oder curvitem constituiret wären. Hierauf antwortet er, daß dieses axioma nicht das einzige wäre, was man in der Handlung *περι ἀστυματόων* annähme, und daß auch von mir durch kein einzig argument desselben Betrüglichkeit wäre bewiesen worden. Daß es nicht das einzige sey, erhelle daraus, weil nur etliche Exempel diese Eigenschaft der Krümme eines Circuls verlangeten. Neque enim in asymptotis hyperbolæ & conchoidis circuli curvitem directe in subsidium vocari. Hernach wäre auch mit keinen argument gewiesen worden, daß es falsch wäre. Denn worinnen solte wohl sonst die Natur der Krümme bestehen, als daß in derselben alle krumme Theile in indirectum gesetzt würden, da hingegen in einer geraden Linie, wie Plato sagte, ein Theil das andere gleichsam bedeckte und überschattete. Derowegen brächte selbst die Zeugung und Natur der krummen Linien diese infle-

inflexion oder Einbiegung der Theile mit sich. Mein Einwurff der sich auf eine rudem delineationem auf dem Papier bezöge, und daraus die falsitatem facti beweisen wolle, wäre gar nichts werth, denn er leugnete, daß die höchste accuratesse, die das Gemüthe erkennete, durch Hülffe grober und dicker Züge, in welchen sich viel Fehler der irrenden Hand mit einschlichen, erhalten werden könnte: welches auch bey der Berührung zweyer Kugeln zu erzinnern wäre, und bezöge er sich im übrigen auf seine wider meinen §. 27. allbereit vorgebrachte Erinnerungen. Was aber die Wahrheit von denen einander nicht berührenden zusammen nähernden Linien beträffe, hätte er kein argument gefunden, das von mir wider die Wahrheit besagter demonstration wäre angeführet worden. Er führet auch dieselbe zu beweisen unterschiedliche Mathematicos an. Die von mir wider den Begriff des infiniti vorgebrachte special-Exempel, wären keinesweges, wie ich dafür hielte, Achillea, sondern Zenoniana & Dialectica. Das erste p. 166. (§. 36. nota i.) negirte zwar die extensionem in infinitum, aber es widerlegete doch dieselbe nicht mit dem geringsten fundament. Das andere, p. 167. (§. 37. nota k.) von einem Hunde, der einen Hasen jagte, wäre recht artig. Denn die Bestien lieffen nicht in definitis, wenn man so reden dürffte, partibus infinitesimis, und endlich wenn sie z. E. den 20ten oder 40ten Theil eines

eines Schrittes von einander wären, so wären sie freylich einander so nahe, daß der Hase von dem nach ihm lauffenden Jagd-Hunde allerding's müste gefangen werden. Endlich beschliesset der Autor seine disceptation, weil er allen meinen vornehmsten Zweiffeln begegnet und einigermassen gnug gethan hätte, und bittet mich zum Ueberflus inständig, ich möchte seine bescheidene und aus Liebe zur Wahrheit vorgebrachte Erinnerungen nicht übel aufnehmen, und von der Mathematicorum ihren Vorhaben künfftig ein glimpflicher Urtheil fällen.

Meine
Gegener's
immerun-
gen, und
warum
ich nicht
geant-
wortet.

§. IX. Nun muß ich zwar gestehen, daß der Herr Professor, so viel die äußerlichen Worte seines Programmatis betrifft, mich gar bescheiden und höflich tractiret, weswegen ich ihm auch einigermassen verbunden war, zumahlen da er auch in denen, dem mir zugeschickten eingebundenen Exemplar, beygeschriebenen Seiten, eben dergleichen Bescheidenheit sich bedienet hatte. Ich kan aber dabey nicht leugnen, daß, ehe ich noch das Programma selber durchlaß, mir dieses letztgemeldete compliment etwas verdächtig vorkam, indem es schiene, daß in demselben eine kleine Ausforderung verborgen wäre, daß ich dieses sein Programma schriftlich widerlegen, und ihm also eine Gelegenheit zu einer neuen Streitschrift geben sollte. Nachdem ich aber das Programma selbst durchlesen hatte, befand ich,

ich, daß der Herr Professor (es möge nun solches mit Vorsatz, oder aus Ubereilung geschehen seyn) nicht sein aufrichtig mit mir umgegangen, indem er mir Schuld gegeben, daß ich die Mathesin verachtet, und mir also selbst contradiciret hätte, da doch meine Lehr-Sätze deutlich die vitia Mathematicorum von denen wahrhafftigen Lehren der Matheseos selbst unterschieden hatte: Ja da ich die studiosos Juris nur von denen Lehren etlicher schwülstiger Mathematicorum gewarnt hatte, geschah mir unrecht, daß ich in dem Programme hin und wieder beschuldiget wurde, als ob ich alle Mathematicos, oder doch die Mathematicos überhaupt angepactt hätte. Zuförderst aber konte ich nicht finden, durch was für eine vernünfftige Ursache der Herr Professor ware verleitet worden, meine deutliche Worte in §. 12. in fine. *caveat a fastu QUORUNDAM Mathematicorum*, zu verstümmeln, und das Wort *quorundam* auszulassen, und schlechtweg zu setzen. §. XII. *cavere jubet fastum Mathematicorum &c.* Da aber dieses einmahl geschehen, durffte ich mich nicht weiter verwundern, daß er auch meine übrige Lehr-Sätze hin und wieder verdrehete, verstümmelte, unterschiedliche propositiones unter einander geworffen, und an statt der Wiederlegung meiner Lehren schlechterdings denenselben nur contradiciret, auf andere Autores sich bezogen, und gar viele petitiones prin-

principii begangen. Daß ich also bey diesen Umständen sehr hitzig müste gewesen seyn, und wider alle Regeln einer vernünftigen Klugheit würde gehandelt haben, wenn ich mir hätte fürnehmen wollen, dieses Programma zu widerlegen. Wannhero ich auch allbereit in denen Anno 1717. publicirten Noten über Melchior von Osse Testament nota 159. p. 241. diese Ursachen kürzlich angezeigt, und zugleich in nota 115. p. 243. seq. nota 147. p. 315. nota 159. p. 340. meine Meinung von dem wahren Nutzen des studii Mathematici und dessen Verbesserung wiederhohlet, auch aus Schuppio angeführet hatte, daß zwar mancher Professor Matheseos auf Universitäten etwas aufs Pappier brächte, wenn er aber aufs Feld käme, so mangelte es auf etliche Bauren-Schritte, und daß, wenn man sich in der fortification üben wolte, man besser thäte, daß man sich in ein Feldlager begäbe, und darinn bey einem vornehmen Ingenieur etwas sähe und lernete.

Warum
ich jezo
diese contro-
vers
etwas
weisläuff-
tig vor-
gestellt.

S. X. Nun möchte sich wohl mancher Leser wundern, warum ich jezo diese alte controvers so weitläufftig vorgestellt hätte, da doch dieselbe allbereit in denen Obischen Noten schon vorlängst abgethan wäre. Aber ich hoffe, man werde mich leichtlich entschuldigen, wenn ich die Ursache, die mich hierzu veranlasset, etwas deutlicher vorstelle. Wir leben jezo in einer Zeit, da der factus quorundam

er die gemeine irrige Aristotelische und scholastische Lehre, quod homo sit species infima vertheidigen wollen, zu widerlegen mir vorgenommen; Ich erkläre mich auch, daß ich nebst andern berühmten und bekanten Gelehrten seine *Theodicée* oder *de origine mali* für ein gefährliches Buch halte. Was meine Meinung von dem CONFUCIO und der Sineser ihrer Weisheit sey, habe ich schon Anno 1689. in dem Augusto meiner Monathlichen Gedancken p. 599. bis p. 634. weitläufftig eröffnet, und dererjenigen, die schon damals die Sinesische Weisheit und den Confucium Himmel hoch zu erheben anfangen, ihre Thorheit deutlich, jedoch bescheiden gezeigt, und daneben aus des Confucii scientia Sinica ganz unpartheyisch etliche gute, aber auch etliche unvernuñfftige Lehren nach meinen damaligen Begriff angemerket und excerpirt. Da aber vor wenigen Jahren ein neuer Confucianer und Leibnizianer so verwegen war, in einer öffentlichen oration die scientiam Sinicam & sapientiam Confucianam ganz unverschämt heraus zustreichen, habe ich mich nebst meinen andern Herren Collegen gar sehr über diese Thorheit entsetzt, und muß bekennen, daß seit der Zeit, so oft ich dieses Confucianers Streit-Schriften, und seine übrige tractate, in welchen er die Philosophie nach Mathematischen Grillen reformiren will, lese, mir zum öfftern, aus denen Evangelien-

Sprü-

Sprüchen, die ich in meiner ersten Jugend als ein Knabe gelernet, der bekandte Spruch einfällt:

Daß dich der Wolff nicht falscher
Weiß

Unter den Schaaffs Kleidern zu
reiß zc.

Hiernächst ist leider mehr als zu sehr bekandt, wie zu jehigen Zeiten die Papiſtiſchen und Jeſuitiſchen Conſilia überhand nehmen, die Proteſtantiſche Religionen und deren Berthendiger zu unterdrücken. Weßhalben ich allbereit in historia contentionis inter Imperium & Sacerdotium, und zwar in cap. 2. Appendicis §. 100. p. 674. ſeq. etwas ausführlicher gewieſen hatte, was beſagte historia contentionis in Erkändniß derer heut zu Tage faſt überall in ſchwanggehenden gefährlichen und ad crasſas reliquias Papatus Politici gehörigen Irrthümer für Nutzen brächte, und zugleich etlicher Jeſuitiſchen inventionen, derer ſie ſich dieſe Irrthümer einzuführen, und überall fortzupflanzen bedienet, p. 679. ſeq. Erwähnung gethan, unter welchen die dritte iſt, daß, als ſie geſehen, wie das Ariſtoreliſche und ſcholastiſche Reich der Finſterniß nach Lipsio, Carreſio, Caſſendo u. ſ. w. angefangen habe ſehr verhaßt zu werden, ſie angefangen, die (zwar an ſich ſelbſt ſehr nützliche, und zu Wegwerffung vieler Vorurtheile höchſtdienliche)

liche) *studies* der Historie und *Matheseos* in ihren Schulen einzuführen, und also bey vielen Protestirenden, auf derer Unisversitäten bishero die grobe Berzermacherische *pedanterey* gar sehr geherrschet, und die *studies Mathematica* und *historica* verachtet und *negligiret* worden, einen Beyfall zu erhalten, dergestalt, daß von berühmten *Mathematicis* und andern, die die Historischen *studies* geliebet, und deswegen in ihren *orthodoxen* Vaterlande vorher sehr verachtet worden (wie aus dem einigen Exempel des Herrn Leibnizens, wenn schon nicht noch viele andere da wären, zu sehen) entweder ihre der Herren Jesuiten Freundschaft, wäre gesucht, oder, wenn die Herrn Jesuiten dieselbe selbst angeboten, ohne Schwierigkeit angenommen worden, dergestalt, daß durch diese gelehrte Männer, oder ihres gleichen, die vornehmsten, oder doch zum wenigsten nicht die geringsten Protestirenden Fürstensichnach u. nach, und zwar unter allerhand und dem ersten Ansehen nach sehr *plausiblen pretexten* hätten einnehmen lassen, von der Evangelischen Religion zum Pabstthum überzutreten. Wenn man nun nocherner wohlbedächlig erweget, daß diejenigen *Mathematici*, die mit ihren *subtilitäten* die *abstraction a possibili & impossibili*

possibili, zum Haupt-Grund ihrer Lehre setzen, denen Herren Jesuiten dadurch die schönste Gelegenheit an die Hand geben, ihre aller gesunden Vernunft offenbar widersprechende Theologische Lehren, unter welchen der Artickel von der Transsubstantiation einer von den vornehmsten ist, vermittelst dieser abstraction zu justificiren; so wird man zugleich befinden, daß es jezo bey diesen Umständen höchstnöthig sey, die studiosos für dergleichen Mathematischen Grillen ernstlich zu warnen. Weshalben ich auch für nützlich erachtet, diese meine in denen Cautelis allbereit geschehene Warnung ausführlich wieder vorzustellen, auch zugleich die in dem Weidlingischen Programme intendirte aber ohnzulängliche Widerlegung meiner Warnung gleichfalls umständlich anzuführen, zumahl da besagtes programma jezo wohl wenigen mehr bekandt, und ich dannenhero, wenn ich solches meinen Cautelen nicht beygefüget, mich billig hätte befahren müssen, daß die Leibnizianer und Confucianer denen studiosis würden beygebracht haben, es wäre dieses XI. Capitel dieser meiner Cautelen schon längst durch das offtermeldete Programma gründlich refutiret. Ja es dürffte diese ernstliche Betrachtung des obervorwehnten Zustands gegenwärtiger Zeiten, mich gar veranlassen, in denen Sommer-lectionibus dieses Jahrs publice diese meine Cautelen

len wieder zu erklären, wiewohl ich dieserwegen noch nichts gewisses versprechen will.

Von
Herrn D.
Weidners
disputation,
daß diese
die die
formulam
concordia
unters
schrieben,
darum
wohl ehr
liche Män
ner blei
ben könn
ten.

§. XI. Bey denen noch übrigen Autoribus aber werde ich mich nicht so lange aufhalten, sondern meine Gedancken kürzer fassen. Anno 1723. und 1724. publicirte ein Rostockischer Theologus und Professor Herr D. Johann Joachim Weidner etliche disputationes, in welchen er sich fürgesetzt hatte, meine asserta oder Lehren zu refutiren. Ich wuste nicht, wie ich zu dieser Ehre kam, indem ich etliche Jahr vorher diesen orthodoxen Theologum allhier in Halle auf einer Hochzeit gesehen, und aus dessen bey dem Essen geführten discursen gemercket hatte, daß er ein lustiger und angenehmer Mann wäre. Die erste disputation hatte den Titul: *Quod illi, qui formulae concordiae subscripserunt & subscribent, eo quidem ipso famam non decoxerint.* Er hatte auch diesen Lateinischen Titul alsbald die teutsche version beygefügt: Daß alle, die der *formulae concordiae* unterschrieben, und unterschreiben werden, darum wohl ehrliche Männer bleiben können. Zu dieser disputation hatte ihm nun folgendes Anlaß gegeben. Ich hatte in dem anno 1720. publicirten andern Theil der Juristischen Handlung in dem VI. Handel eines Politici zu Halle ausführliches anno 1614. gefertigtes Bedencken, warum er sich zur *formulae concordiae*

concordia nicht verpflichten könne, dem Leser communiciret, in welchen der Autor funffzig Politische und drey und vierzig Theologische Ursachen dieser seiner Be- weigerung angeführet. Hernach hatte ich in dem VII. Handel etliche Anmerckungen, die zur Er- klärung dieses vorhergehenden Beden- ckens dienen solten, beygefüget, in welchen ich mir vorgesezt hatte, nicht so wohl des Au- toris angeführte rationes Politicas und Theologicas zu erläutern, vielweniger zu vertheidigen, sondern vielmehr die Historis- schen Umstände, die zur Erläuterung des be- sagten Bedenckens nöthig wären, etwas aus- führlich vorzustellen, wie ich dann auch in dem §. XI. dieses VII. Handels p. 254. mein unpartheyisches Urtheil, was mir an dem Au- tore wohlgefiel und was ich an demselben ta- delte, hinzu gesezet. Dieweil ich aber gewoh- net war, oben über jedwedem Handel ja über jedwede paginas desselben den summarischen Sinnhalt desselben drücken zu lassen, die dem VI. Handel vorgesezte Rubric aber wegen ih- rer Weitläufftigkeit sich dazu nicht schickte; so hatte ich über die paginas des VI. Handels setzen lassen: Bedencken, warum ein ehrlich Mann, die *formulam concordie* nicht unterschreiben könne. Und dieser Bedenck- Art hatte ich mich nicht so wohl des- wegen bedienet, als wenn dieses meine Mei- nung wäre, sondern ich wolte nur des Autoris

Meinung darinnen vorstellen, indem derselbe (p. 203.) deutlich gesetzt: es wäre diese ihm zugemuthete Unterschrift der formulae concordiae ihm verkleinerlich, auch dem Fürsten und dem Erz-Stift schändlich und schimpflich, in gleichen in der 5. ratione Politica (p. 204.) daß der deswegen ihm zugemuthete Eyd gleichsam pro juramento purgatorio zu halten wäre, welches aber ehrlichen Leuten sehr wehe thäte, und pflegte sich einer, dem sein guter Name lieb, damit nicht gerne benahmen zu lassen. Er hatte aber auch hierbey in der 32. und 33. ratione Politica (p. 209.) gemeldet, daß er alle drey Religions-Berwandte politice für ehrliche und redliche Leute hielte, ja daß er ohne Scheu bekennete, daß er mit vielen davon correspondirte, und einen jeden redlichen Mann lieb und werth hielte, nicht darum, daß er Lutherisch, Catholisch oder Calvinisch, sondern darum, daß er kein loser Lauer wäre. Nun war des D. Weidners Vorhaben, in dieser seiner disputation das erwähnte Bedencken und so wohl dessen rationes Politicas als Theologicas zu refutiren, und hatte demnach wegen meines über singulas paginas des Bedenckens gesetzten summarischen Inhalts desselben den obervorhnten Titel gesetzt. Ob er diese refutation deswegen sich vorgesetzt, weil er etwa selbst endlich versprochen, es mit denen libris symbolicis und der formula concordiae zu halten,

halten, oder weil er solches sonsten aus ungemainer Liebe zu der sogenannten Orthodoxie oder Keßermacherey gethan, lasse ich billig an seinen Ort gestellet seyn. Es gehet mich auch im geringsten nichts an, ob er das Bedencken und dessen Autorem gründlich widerleget oder more hereticum sophistisch gethan: wenn er nur mich nicht in der disputation in ersten 3. paragraphis, sonderlich aber in der Präfation namentlich und zwar etwas grob angepactt hätte. Denn ob er mir schon Titul genug, und mehr als ich verlanget, daselbst gegeben, so hat er mich doch dabey beschuldiget, daß ich ein offener Feind der formulæ concordie wäre, dieselbe neidete, verächtlich tractirte, und sie gänglich ausgerottet wissen wolte. Und ob wohl sonsten alte Leute ihre in der Jugend angenommene Irthümer bey ihrem herannahenden Alter abzulegen oder zu miltigiren pflegten, so wäre ich doch in diesen Stücke ganz hartnäckig, und machte es vielmehr bey meinem Alter immer ärger, welches unter andern auch aus denen von mir publicirten Juristischen Handeln zu sehen wäre; als worinnen ich allenthalben diese meine groben Irthümer, aller dawider geschenehen Warnungen unerachtet, auf eine entseßliche Weise zu verthädigen suchte, worvon unter andern auch die ofterwehnte Rubric des VI. Handels ein gnugsames Zeugniß geben könnte.

Warum
ich nicht
vor nōs
thig er
achtet,
diese di-
sputation
zu beant-
worten.
Erinne-
rung, was
ich in mei-
ner Rubric
durch ei-
nen ehr-
lichen
Mann
verstan-
den.

§. XII. Dieweilen nun diese Beschuldigun-
gen des Herrn D. Weidners, mit welchen er
mich euserst zu beschmizen vorsehllich gemeinet,
zwar *γυναικας* orthodoxe, aber dabey offenbare
iniurien waren; so müste ich ja wunderlich ge-
wesen seyn, wenn ich wider dieselben mich in
Schriften hätte einlassen wollen, nachdem ich
dergleichen Schmähungen von andern und zwar
viel vornehmern Männern als D. Weidner
war, mit Gedult ertragen, und an statt der
Streit-Schriften mich in Gebete der Worte
meines Heylandes: Vater vergib ihnen,
denn sie wissen nicht, was sie thun, be-
dienet hatte. Herr D. Weidner ist noch lan-
ge nicht so berühmt und orthodox als der vor-
nehme und durch sein Altes und Neues oder
die so genante unschuldige Nachrichten sich
viele Jahre bekant gemachte Herr D. VA-
LENTINUS. LOESCHER zu Dres-
den. Herr D. Weidner kan auch den Kopff
nicht so hängen wie D. Valentin, sondern es
ist jederman weit und breit sonderlich aber in
Kostock bekant, daß er ein sehr lustiger Com-
panion sey, und nichts destoweniger habe ich
die vielfältige Schmähungen des D. Valen-
tins, bisher mit Gedult ertragen. Zumahl da
bey jetzigen Zeiten die Politici immer klüger
werden, und die Rekermachereyen so wohl der
Kopffhängerischen als allzulustigen orthodo-
xen immer mehr und mehr einsehen, und also
dergleichen Schmähungen einen ehrlichen
Mann

Mann nicht viel Schaden können. Aber à propos. Was ist denn eigentlich ein ehrlicher Mann? Antwort. Ein ehrlicher Mann wird auf zweyerley Art genommen. Erstlich bedeutet er einen lobwürdigen Mann, der nicht nur sich für aller unrechtmäßigen und in denen Gesetzen verbotenen und mit Straffe belegten, sondern auch für allen unlöblichen und wieder die regulas honesti & decori streitenden Thaten sich auf das möglichste hütet, und durch diese letzte sonderlich sein verdientes Lob nicht zu verringern oder zu verkleinern trachtet. Mit einem Wort, der nach der Französischen Redens-Art ein *honnét homme* ist. Diesen wird also ein Mann entgegen gesetzt, der nicht lobwürdig und also kein *honnét homme* ist, ob er schon nichts straffwürdiges oder infames begangen. Hernach bedeutet ein ehrlicher Mann einen Menschen, der sich zwar um die regulas decori & honesti nicht viel bekümmert, aber doch nichts unrechtmäßiges und straffbares begehret. Und diesen wird ein unehrlicher oder *infamer Mann* entgegen gesetzt. Jam fiat applicatio. Die in vorigen paragrapho angeführten Umstände, zeigen offenbar, daß so wohl der Autor des Bedenkens, als ich in der rubric desselben das Wort eines ehrlichen Mannes im ersten Verstande gebrauchet, Herr D. Weidner aber hat es in dem andern Verstande genommen, welches nicht nur seine auf den Titul gesch

gesetzte lateinische Worte, *quod famam non decoxerint* &c. sondern auch fürnemlich seine in 5. S. p. 9. befindlichen Worte: *Non siquidem talem conceptum habuerunt alii & celeberrimi Jcti, iuramentum religionis assertorium non infamiae, sed optima& famæ duxerunt efficacissimum argumentum*, noch deutlicher bereigen. Ob er nun diese confusion aus Einfalt oder Leichtfertigkeit gethan, lasse ich billig an seinen Ort gestellet seyn.

Beweis
dieser
meiner
Erinne-
rung
durch
zwey Au-
toren.

§. XIII. Damit aber auch nicht andre un-
schuldige, oder sonst dieser beyden Redens-
Arten nicht gaugsam erfahrene Leute sich von mei-
nen Feinden bereden lassen möchten, als ob ich
oder der Autor des Bedenckens diejenigen, die
die formulam concordia& endlich unterschrie-
ben, oder noch ferner unterschreiben würden,
für uneheliche und infame Leute oder nach dem
Stilo des gemeinen Volcks, wohl gar für Schel-
me hätten schelten wollen, so will ich zu desto
mehrerer Bekäfftigung dieser meiner Erinne-
rung die folgend beyden Derter anführen.
Es war Anno 1680. ein Buch zu Leipzig ge-
druckt worden, unter dem Titul: *Der reis-
sende Aristippus*, welches der Autor davor
schon etliche Jahr vorher zum ersten mahl un-
ter dem Titul: *Discours dreyer Reise& Ge-
fährten nach Holland*, publiciret hatte.
Die Unterredenden hießen Philadelphus,
Aristippus, und Alciades, Philad. Ich
bitte

bitte, Aristippe eröffnet uns eure Gedancken, was meinet ihr, wie dann ein *Aulicus* beschaffen seyn müsse. Arist. Mit einem Worte alles zu *exprimiren*, wovon so viele Bücher geschrieben: *il doit être honnét homme* d. i. er soll ein ehrlicher Mann seyn. *Alciad.* Ja, *honnét homme* zu seyn, hat unterschiedliche Bedeutungen und sagen die Franzosen wohl: *c'est un honnét homme il a de l'argent, & en use bien:* und wie sie wohl pflegen zu sagen: *puisque vous etes curieux, vous avez de l'esprit,* so sagen sie auch: *si vous voulez passer pour honnét homme, payez bien vos hostes,* weil sie einen gut und böses Können nachreden, und was dergleichen Possen mehr seyn. Die Heyden beschreiben auch auf ihre Art *virum bonum & honestum.* In Deutschland will die gemeine *definition* eines ehrlichen Mannes, mit der in fremden Landen ebenmäßig nicht übereinstimmen. *Philad.* Jener Franzose meinete, auch dersjenige wäre ein *honnét homme*, oder ehrlicher Mann zu nennen, welcher auf eine Zeit *une maitresse*, einen schlimmen Proceß, und eine *Querelle* auszuführen hätte, und sich bey allen dreyen wohl betrüge. Wer meines Erachtens einen *honnét homme* zu Hofe will ablegen, der muß *obligeant* und dienstfertig gegen jederman

dermann sich bezeigen *hardy* und *magnanime*, auch kein *fourbe* seyn, oder *l'ambasse & interessé* haben, *treu* und *fleißig* seinen *Zerrn* und *Maitre* begegnen, und der dann die Leute *schwarzen* und *sagen* läßt, was sie wollen: Item p. 101. Vor allen Dingen soll er sich *hüten* für *debauchen* und *vollsauffen*. *Tous les autres vices alterent l'entendement, mais le vin le renverse tout à fait. Il rend l'homme ridicule & fameux ensemble.* Der andere *locus* ist in denen *Menagianis* und zwar in 2. Tomo p. 278. zu befinden: *L'honnesteté, qui fait, qu'un homme est honneste homme est la justesse de l'esprit, & l'équité du cœur: Ainsi être honnête homme, c'est n'être point prévenu, avoir du discernement, juger bien des choses, avoir l'esprit & le cœur droit, c'est louer avec chaleur son concurrent ou son ennemi dans les choses ou il est loüable; c'est le condamner sans aigreur & sans emportement, quand il est condamnable, c'est enfin ne pas exagérer le mérite de son ami, & ne pas soutenir ses sottises. Tout roule la dessus; la justesse de l'esprit & l'équité du cœur. L'une est une vertu en l'esprit qui combat les erreurs, & l'autre une vertu au cœur qui empêche l'excès des passions soit en bien, soit en mal. L'une & l'autre sont nécessaires, car l'une sans l'autre fait un homme fort éclairé,*

éclairé, & abandonné à ses passions; ce qui est un monstre; ou, un homme, de qui le cœur est droit, mais qui manquant de lumieres fait mille fautes & s'abuse souvent. L'un peche par malice, & l'autre par simplicité. Des deux on fait un parfaitement honneste homme, sans passions au cœur, & sans erreurs en l'esprit.

§. XIV. Die Sache noch deutlicher vorzu^{und durch} stellen, will ich, insonderheit dem Herrn D. ^{ein lustig} Weidner zu Gefallen, folgendes Exempel vor^{Exempel,} stellen, jedoch mich nicht verbinden dasselbe zu verificiren, nach denen bekanten Sprichwörtern: Exemplorum non requiritur veritas. Ingleichen: Exempla non probant, sed illustrant. Man hat mir gesagt, es solle nicht weit von Rostock ein Prediger gewesen seyn, der dem Trunc sehr ergeben gewesen, aber dabey ihm das Predigen nicht sauer angekommen, und also nicht leicht jemand für sich predigen lassen, dergestalt, daß ihn oft der Küster oder Schulmeister aus dem Wirthshause hohlen müssen, wenn er predigen sollen. Jedoch solle er es einmahl versehen, und an dem dritten Oster-Feyertage, das auf den dritten Pfingst-Feyertag gefällige Evangelium verlesen und erkläret haben. Er solle auch in einem gewissen Wirthshause einmahl in seinen Priester-Habit gestanden, und die Gläser in geistlicher Frölichkeit zum Fenster hinaus getrun-

truncken haben. Singegen solle er gewohnet gewesen seyn, in einem grünen Kleide manchmahl auf die Jagd zu reiten &c. Nun fraget sichs: Kan man diesen Prediger wohl vor einen honnét homme halten? Ich glaube, der Herr D. werde selbst Nein dazu sagen. Aber derjenige würde doch sehr unvernünftig und brutal handeln, der ihn deswegen einen Schelm oder infamen Kerl nennen wolte. Ob aber dergleichen Titel ihm nicht gebühren würde, wenn es wahr wäre, was andere noch ferner von ihm melden, daß er in dem grünen Kleide auch wohl auf verbotene Jagden in puncto sexti geritten, dergestalt daß der Herr Pastor bey nahe einmahl eine gute Prügel-Suppe zum bösslichen recompens davon getragen; das lasse ich Herrn D. Weidnern selbst hochgeneigt decidiren.

Kurze
Abfertigung
D. V.
Löschers.

§. XV. Und also wäre auch zugleich die Schmähung des D. VALENTINS beantwortet, und ihm in seinen Basen zurücke geschoben, wenn derselbe in seinem dritten Theil des Anno 1724. publicirten Alten und Neuen num. III. p. 415. bis 418. die bisher erwähnte disputation des Herrn D. Weidners recommendiret und excerptiret, die injuriöse Praefation desselbigen verteuuscht, und p. 416. folgende Worte hinzusetzt: Demnach hat Herr D. Weidener um alle dieselben (Politicos und Theologos und andere gewissenhafte Männer, die die F. C. unterschrie-

schrieben) und die ganze Evangelische Kirche sich sehr wohl verdient gemacht, daß er ihren ehrlichen Nahmen wider solch unchristliches Schmähren rettet und in dieser *disputation* darthut, daß sie darum nicht aufhören ehrliche Männer zu seyn. Es ist mir zwar, als ich dieses las, ein altes Lied eingefallen:

Ach Hans Spann an und führe
Herr Balten vor die Thüre,
Das Haus ist ihm zu gut.

und wie die Worte ferner lauten. Aber ich will mich doch desselben anjeho nicht bedienen, damit der grosse Mann sich nicht etwa eyffere und die colic bekomme.

S. XVI. Anno 1724. fuhr Herr D. Wei-
dener ferner fort zwey dissertationes de ex-
communicatione wider mich herauszugeben.
Was ihn hierzu bewogen und Gelegenheit ge-
geben, will ich durch folgende Historische Um-
stände kürzlich vorstellen. Es ist bekant, daß
im Anfang des seßigen seculi von mir ein re-
sponsum über die Frage: wie weit ein Pres-
biter wider seinen Landes-Herrn sich des
Binde-Schlüssels bedienen könne, von
hoher Hand begehret, auch etliche mahl ohne
meinen Willen anno 1705. seq. theils ohne
meinen Nahmen, theils mit Beysetzung des-
selben publiciret worden. Wowider als
leichtlich zu erachten viele anzügliche und inju-
rieuse Schrifften publiciret wurden, weil ich
(Anhang der G. H.)

Kurzzer
Berichte
von D.
Weiden-
ers 2. di-
spulationi-
bus de Ex-
communi-
catione.

in diesen responso den Ursprung und Fortgang dieses Papistischen Aug=Apffels, an welchen auch denen Orthodoxen bey uns sich befindlichen Gern=Päbsten erschrecklich gelegen, allzu deutlich, ob schon kürzlich, entdecket hatte. Anstatt aber daß ich mich mit diesen meinen Sankern hätte einlassen und mein responsum schriftlich defendiren sollen, besaßte ich mich vielmehr, dasjenige, was ich von dieser crassissima reliquia Papatus Politici in dem responso allzukurz angeführet, in andern von mir hernach publicirten tractaten etwas ausführlicher und umständlicher zu thun. Wie dann meine über des Lancelotti lib. 4. tit. 12. & 13. anno 1717. publicirte und à p. 2124. bis 2244. hin und wieder befindliche Notizen davon sattsam zeigen werden. Dieweil nun das oft erwähnte responsum mir viel Verdruß erweckt hatte, und da es gleichwohl von so vielen Orthodoxen wäre so derb angegriffen, von mir dennoch nicht beantwortet worden, bey vielen Leuten, auch meinen guten Freunden selbst altherhand mir präjudicirliche Gedancken aufstiegen befand ich mich genöthiget, die ganze affaire ausführlich zu melden, wesswegen ich anno 1721. bey edirung des vierdten Theils der Juristischen Händel die Historie meiner responsum und aller dazu gehörigen Umstände in denen ersten drey Händeln vorstellte. Die rubriquen waren: des I. Handels: **Ob ein Lutheraner, der Catholisch wird, die Seelige**

Seeligkeit verliehre? Des II. Handels: Von Laster der beleidigten hohen Obrigkeit, wenn Evangelische Priester derselben die *absolution* und das Abendmahl zu versagen, sich unterfangen. Des III. Handels: Kluge Behutsamkeit Evangelischer Fürsten in Bestrafung derer durch die Papenzenden Lehren der Universitäten eingenommenen, ob schon gröblich sich vergehenden Prediger. Nun hatte ich in dem andern Handel zwar die falschen *asserta* der Unsrigen de *excommunicatione* hin und wider widerleget, auch die *Autores* dieser *assertorum* dabey gemeldet. Ich hatte aber daselbst vergessen des D. Fechts schon anno 1712. und 1713. heraus gegebenen 2. tractätgen vor die *excommunication* gleichfalls Erwähnung zu thun. Weßhalben ich anno 1722. in meiner publicirten *historia contentionis inter imperium & sacerdotium* diesen defect p. 662. 663. supplirte, da beneben aber mich auf die *Neue Bibliothec* und deren ein und zwanzigstes, ingleichen auf das neun und zwanzigste Stück kürzlich bezoge, in welchen beyden ein anderer berühmter JCtus des D. Fechts elendes Gewäsche augenscheinlich und handgreiflich refutiret hatte. Und hieraus kan man zugleich die wahre Ursach erkennen, warum Herr D. Weidener meine schon anno 1705. und 1721. publicirte Lehr- Sätze von dem Kirchen-Bann oder *excommunicatione*,

§ 2

tion, erst anno 1724. sich zu refutiren vorgenommen hatte. Denn ich hatte d. pag. 663. hist. content. int. imp. & sacerdotium gedacht, daß D. Fecht seine andere Schrift mit consens und approbation der Theologischen Facultät zu Rostock ediret hatte. Weil nun Herr D. Weidener besagter Theologischer Facultät Senior war, so hielte er vermuthlich dafür, er könnte nunmehr nicht länger stille schweigen, sondern müste den D. Fecht als gleichfalls einen Rostockischen Theologum, so gut als möglich, defendiren. Darnhero hielte er im September 1724. eine disputation unter folgenden Titul. *Bona verba ad Illustr. Dn. Thomastum: ne stateram transiliat ejusdem hypothesis: quod puta Minister Dei, dato enormi casu & scandalo, Magistratui absolutionem & S. cenam, denegans, eo ipso crimen lese Majestatis committat.* Zu der andern mochte er keinen respondenten haben bekommen können. Weil aber periculum in mora war, ließ er sie unter den Titul drücken: *Excommunicationis divinum Institutum, nec exterminatum, nec exterminandum, sub auspiciis divinis, & consensu summe Rever. Theol. Facultatis anno 1724. adversus Illustr. D. Thomastum exhibet & defendit: Jo. Joachim. Weidener. S. S. Theol. D. & P. P. O. Facult. sue Senior, & Decanus, ac ad Dno. Marie Pastor & hodie Academiae Rector.* Beyde dissertationes waren wider

wider den II. Handel des IV. Theils meiner Juristischen Handel gerichtet, und weil er in der ersten sein thema nicht absolviret hatte, als hatte er den Rest davon in der andern seinen Orthodoxen fratribus anrichten müssen.

§. XVII. Aber warum habe ich nicht dar
auf geantwortet; da Seine Hoch- Ehr-
würdige Magnificenz mich doch so höflich
tractirt, und in beyden Stücken mich zum öf-
tern *Illustrem Thomasmum* genennet. Nun
weiß ich wohl, daß freylich dieser Titel (der
vor diesen auch wohl denen Königen beyge-
leget worden, auch eigentlich nur Durchlauch-
tigen Fürsten zukömmt) durch Vedanteren et-
licher hochmüthiger Juristen für nicht gar lan-
gen Jahren ist affectiret und eingeführet, auch
zu Beschönigung desselben etliche leges aus
dem corpore juris (conf. Seldenum de ti-
tulis honorum Part. I. cap. 5. §. 5. p. 84. c. 7.
§. 4. p. 139. 140. Parte II. cap. 10. §. 2. p. 662.
seq.) und hiernächst die alten Verse der Glos-
satorum

Illustri primus, medius Clarissim^{us}

imus,

*Ut lex testatur, Spectabilis iste voca-
tur.*

gemißbrauchet worden. Dannenhero man
auch diejenigen, die diesen Titel heut zu Tage
berühmten Jctis, (wenn sie auch ihre Widers-
acher seyn solten,) mißtheilen, nicht dafür hal-

ten kan, als ob sie solches thäten, derselben zu spotten, (wiewohl auch bescheidene Jcti noch heut zu Tage, an diesen ihnen keinesweges zukommenden Titul, nebst mir, keinen Gefallen haben, sondern vielmehr denselben ernstlich depreciren) wie ich denn auch meines Orts dem Herrn D. Weidener nicht zurechnen will, als wenn er mir diesen Titul zum Possen gegeben hätte, weshalb ich ihn auch wiederum nur den heute gleichfalls gewöhnlichen Titul Ihrer Hoch-Ehrwürdigen Magnificenz, nicht aber Spottweise etwa Ihrer Gern-Päpstlichen Heiligkeit, oder Ihrer Cardinalischen Eminenz beygeleget. Aber deswegen wird mir doch niemand mit rechtmäßigen Grund vor übel halten können, daß ich auch diese letzten zwey disputationes nicht schriftlich beantwortet; als wozu mich kürzlich folgende Ursachen bewogen. Denn ob er mich schon nicht so grob in diesen beyden dissertationibus tractiret, noch so schimpflich meiner erwehnet, als in der oben erwehnten disputation von Unterschrift der formulæ concordiaë geschehen; so ware doch in diesen letzten beyden auch von ihm nichts vorgebracht worden, das eine Widerlegung oder Antwort meritirte, indem er durchgehends theils meine asserta nicht deutlich vorgetragen, sondern hin und wieder verdrehet, theils die irrigen Papistischen aber bisher auch von denen orthodoxis verthehdigten Lehren, aus derer Evangelischer

scher Theologorum und Jctorum Schriften (so wohl aus denen, die vor meinen Bedencken diese reliquias Papatus Politici vertheidigen wollen, als aus denen, die nach anno 1705. da mein Bedencken zu erst gedruckt worden, dasselbige zu widerlegen intendiret) wiederhohlet, und dieselben ausgeschrieben, und also fast durchgehends meras petitiones principii begangen; theils aber das meiste was ich oder andere, wider die es mit ihm haltende Autores urgiret, unbeantwortet gelassen; und also nicht das geringste vorgebracht, das nicht allbereit von mir in notis ad Lancelottum und in dem andern Handel des 4ten Theils, theils (was in specie D. Fechten betrifft, als welchen Herr D. Weidener in beyden disputationibus gleichfalls wieder ausgeschrieben hatte,) in der in vorigen §. allegirten Neuen Bibliothec von einem andern Jcto wäre sattsam beantwortet worden.

§. XVIII. Ich wende mich also zu einer Nachricht andern und zwar Juristischen disputation, die in eben demselben 1724. Jahr zu Wittenberg unter des Herrn Hoff-Rath und Ordinarii D. Balthasar Wernhers praesidio von dessen Vetter pro licentia war gehalten worden, *de obligatione ex pactis futurorum sponsaliorum, vulgo Ja: Wort.* Ob nun wohl in dem Titul nicht gedacht worden, daß diese disputation wider mich gerichtet seyn sollte; so

Nachricht
von Herrn
D. Wern-
hers dispu-
tation:
vom Ja:
Wort.

zeigete es doch die ganze disputation selbst, daß der Herr Autor darinnen eine unter meinen præsidio von Herrn D. Greiffen anno 1712. de pactis futurorum sponsaliorum, von Ja= Wort pro licentia gehaltene disputation hatte widerlegen wollen. Damit nun von dem unpartheyischen Leser die Ursachen, warum ich auch auf diese Wittenbergische disputation nicht geantworetet, desto deutlicher begriffen werden mögen, will ich vorhero den Inhalt beyder disputationen kürzlich, jedoch umständlich vorstellen.

Inhalt
meiner
disputation
vom Ja= Wort.

§. XIX. Was meine disputation belanget, bestande derselben Inhalt in folgenden assertionibus. §. I. Die Lehre von Ehe= Sachen sey wegen vieler Ursachen bisher sehr confus und verwirrt geblieben. §. II. Insonderheit die Lehre von einem wahrhafftigen und deutlichen Unterscheid, der ehelichen tractaten, der Verlöbniße, und der Hochzeit oder Ehe selbst. §. III. Fürnemlich aber die Lehre von der Natur und Wesen der ehelichen tractaten, da doch diese Lehre und wie man sich bey intendirter Verheyrathung sehr wohl bedächting und klüglich aufführen müsse, dem allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens höchst nöthig sey, und also so wohl denen Herren Theologis als uns Juristen obliege zu weisen, daß die Heyrathen ohne vorhergehende kluge tractaten billig null und nichtig seyn sollten. §. IV. Dergleichen Nachlässigkeit und Verwirrung wäre auch bey

bey Abhandlung de tractatibus per pacta futurorum sponsaliorum vom Ja-Wort, und dessen Unterscheid von der Verlöbniß be- gangen worden. s. V. Dieses Ja-Wort wird allhier in engerm Verstande dem so wohl bey der Verlöbniß als der Trauung gesagten Ja entgegen gesetzt. s. VI. Nach alten teuta- schen Gebrauch gehen bey denen Ehe-Sachen inegemein vier actus vor. Die Anwerbung, das Ja-Wort, die Verlöbniß, und endlich die Heyrath oder Trauung. s. VII. Dieses vorausgesetzt, wird das Ja-Wort beschrie- ben, daß es sey eine Zusammentunfft zwi- schen einer künfftiger Braut und Bräutigams, in welcher mehrentheils nach einer auf Seiten des Bräutigams, entweder durch sich oder durch andere, vorhergehenden Anwerbung, der Braut Eltern wie auch die Braut selbst in sein Begehren willigen, einander beyderseits Ringe oder andere *arrhas* (Mahl-Schatz) drauff geben, mit der *intention*, damit so wohl Braut als Bräutigam, vermittelst ehe- licher *conversation* des andern Theils Sitten und Gemüthe mögen kennen lernen, oder auch damit vorher von Ehebestiffungen (als die ordentlich vor dem Verlöbniß vorgehen solten) gehandelt werde, und damit hernach, (wenn man von beyden Partheyen zu einer un- auflöflichen Gesellschaft nothwendig

§ 5

gen

gen Übereinstimmung der Gemüther versichert wäre, oder auch, wenn man wegen der Ehestiftungen sich verglichen hätte) Braut und Bräutigam vermittelst rechtmäßiger Verlöbniß, einander eheliche Liebe und Treue, die hernach zu seiner Zeit durch die Priesterliche Trauung und eheliche Vermischung sollte vollzogen werden, mit gewöhnlichen *solennitäten* zusagten. §. *II. IX.* Aus dieser Beschreibung folget nun, daß das Ja-Wort bloss tractaten seyn, von künftigen Ehes Verlöbniß, weßhalb sie auch *pacta futurorum sponsaliorum* genennet werden. §. *IX.* Und wann dannenhero nichts mehr bekandt ist, als daß beyde Partheyen zu der Anwerbung Ja gesagt, oder daß sie einander ohne deutliche Zusage ehelicher Liebe und Treue das Ja-Wort gegeben, so ist solches Ja-Wort allerdings unter die schlechte tractaten zu rechnen, §. *X.* Ja wenn auch gleich bey dem erhaltenen Ja-Wort der Verlöbniß Erwehnung geschehen, so ist doch abermahl im Zweifel davor zu halten, daß es nur *sponsalia de futuro*, und nicht *de presenti* gewesen. §. *XI.* Daß aber bißhero auch denen Protestirenden *Doctoribus* diese Meinung nicht gefallen, ist die Ursache, daß sich dieselbe durch offenbarlich falsche Lehren des Päbstlichen Rechts (nemlich, daß man in Zweifel davor halten müsse, daß ein menschlicher

Zanz

Handel zur Vollkommenheit gebracht worden; ingleichen, daß man in Zweifel *pro matrimonio* als einer sehr favorablen Sache *presumiren* müsse) haben einnehmen, und betrügen lassen. §. XII. Man kan auch bloß aus Gebung und Annehmung der Ringe keine Verlöbniß, sondern nur ein Ja-Wort *presumiren*. §. XIII. Die Wirkung des Ja-Worts als schlechter tractaten bestehet unter andern darinnen, daß beyde Theile ohne Einwilligung des andern, auch ohne Meldung einiger erheblicher Ursachen wieder zurücke gehen können. §. XIV. Wenn aber beyderseits an statt eines Mahl-Schakes etwas drauf gegeben worden, ist es billig, daß wenn die tractaten mit beyder Theile Einwilligung getrennet werden, auch das Geschencke beyderseits wieder gegeben werde; wenn aber nur ein Theil ohne des andern Einwilligung von diesen tractaten abgeheth, ist es billig, daß der Abgehende die *arrhas*, die er empfangen, wieder zurück gebe, aber was er drauf gegeben, verliehre. §. XV. Nach denen *principiis* des gemeinen Völkler-Rechts, begehen auch die zurückgehende Partheyen nichts unrechtes oder straffbares, weil diese Freyheit aus der gemeinen Natur aller tractaten herfließet. §. XVI. Jedoch ist auch dem Völkler-Recht nicht zu wider, wenn durch bürgerliche Gesetze eingeführet wird, daß die zurückgehende Partheyen ihre Ursachen, für denen geistlichen Gerichten vor-

vortragen sollen, oder daß sie die arrhas ver-
 liehren und dieselben denen Gerichten überlas-
 sen müssen. s. XVII. Es ist auch billig, daß
 wenn ein Bräutigam die Braut nach dem
 Ja-Wort schwängert, er auch wider seinen
 Willen dieselbe heyrathen müsse, weil nach
 denen Regeln des Völkler-Rechts ein jeder,
 der eine eheliche Weibes-Person beschläßt,
 dieselbe entweder heyrathe oder ausstatte.
 s. XIX. Nun ist nöthig zu untersuchen, wo-
 her es doch gekommen, daß noch heut zu Tage
 gemeinlich auch in denen Consistoriis der
 Protestirenden, denen Personen nach dem Ja-
 Wort nicht nur die Freyheit wieder davon ab-
 zugehen, benommen sey, sondern auch daß sie
 durch Straff-Gebote pflegen gezwungen zu
 werden, die Ehe zu vollziehen. s. XIX. Dies
 ist nun keinesweges aus dem Justinianei-
 schen Recht eingeführet worden, indem nach
 selbigen beyden Theilen zugelassen worden,
 auch nach denen Verlöbnißsen zurücke zu gehen
 auch ohne Meldung einer rechtmäßigen Ursa-
 che. s. XX. Ja es kan auch diese Härte un-
 serer Consistorien nicht einmahl aus denen
 gemeinen principiis des Päbstischen Rechts
 hergeleitet werden, indem nach selbigen die
 sponsalia de futuro nicht nur durch beyder,
 sondern auch durch einer Person Abtritt können
 aufgehoben werden, dergestalt, daß man hie-
 bey keinen Zwang, sondern bloß eine Ver-
 mahnung gebrauchen sollte, auffer daß in etli-
 chen

chen gewissen Fällen dem Zurückgehenden die Kir-
chen-Busse solle auferleget werden. §. XXI.
Gleichwie aber so wohl in Päpstlichen als in
Kaiserlichen Rechte antinomien oder einan-
der widersprechende Dinge zu befinden, so ist
es auch allhier geschehen, indem der Pabst
Alexander der III. befohlen, diejenigen, die
solche sponsalia de futuro eydlich vollzogen
hätten, vermittelst nachdrücklicher Straffen
zu zwingen, daß sie die Ehe vollziehen müßten.
Unerachtet sich etliche Juristen vergeblich be-
mühet, diese antinomie zu heben und mit de-
nen Verordnungen der vorigen Päbste zu con-
ciliiren. §. XXII. Es sind aber ohne Zweif-
fel sonderliche Ursachen gewesen, die die Con-
fistoria der Protestirenden und fürnemlich der
Lutheraner veranlasset, die Freyheit, wieder
zurück und von denen pactis de futuris spon-
salibus abzutreten, denen Partheyen zu be-
nehmen, unter welchen die folgende die vornehm-
sten zu seyn scheinen. §. XXIII. Erstlich daß
D. Luther ohne gnugsame Ursache die Einthei-
lung der Verlöbniße in sponsalia de futuro
& de presenti, gänzlich verworffen, und nur
die sponsalia de futuro, die mit unsern pa-
ctis entweder übereinkommen, oder doch eins
ander sehr nahe sind, vor wahre Verlöbniße
gehalten, die sponsalia de presenti aber ver-
worffen. §. XXIV. Dieweil nun Lutheri
autorität bey denen Theologis jederzeit sehr
groß gewesen, so haben dieser seiner Meinung
zu

zu folge auch die Wittenbergischen Professores angefangen, die ehelichen tractaten nur auf diejenigen Fälle zu restringiren, wo die Einwilligung entweder der Braut, oder der Eltern nicht vorhanden, hingegen aber die pacta de futuris sponfalibus (oder das Ja-Wort) dabey der Eltern und der Braut Einwilligung gewesen, für wahre Verlöbniße, die keinen Abtritt vergönneten, auszugeben, und wohl gar zu diesen ihren Endzweck die Worte Christi zu mißbrauchen: **Was GOTT zusammen fügt, soll der Mensch nicht scheiden.** s. XXV. Ob nun wohl aus diesen und vielleicht auch aus andern Ursachen in denen Consistoriis der Protestirenden es gebräuchlich worden, daß man denen Partheyen, die einander das Ja-Wort gegeben, die Freyheit wieder zurückzugehen, benommen, so kan man doch so wohl Theologos als JCtos anführen, die es mit unserer Meinung gehalten. Wie dann z. E. der selige Chemnitius beyden Partheyen vergönnet, daß sie von denen sponfalibus de futuro wieder abgehen könten; wiewohl er diese seine Meinung nicht deutlich und wohl an einander hangend, vorgeragen. s. XXVI. Dergleichen hat die Franckfurthische Juristen-Facultät schon anno 1675. geantwortet, daß dergleichen pacta bloss tractaten wären, und daß die Partheyen auch ohne consens oder vorhergehenden Bewußt des Consistorii davon wieder abtreten möchten. s. XXVII. Gleich

Gleichergestalt hat auch unsere Juristen-Facultät anno 1710. in zweyen casibus ein Urtheil und responsum ausgefertigt, daß eine Braut mit der nur pacta de futuris sponsalibus waren gemacht worden, von denselben wieder abgehen könnte, ob sie wohl in dem ersten Fall allbereit von andern JCtis ware condemniret worden, daß sie vorher beweisen sollte, wie ihr der Bräutigam gnugsame Ursachen zu einer tödtlichen Feindschafft gegeben; in dem andern Fall aber noch andre Umstände sich ereigneten, die den Bräutigam verdächtig machten, daß er sich allerhand Betrugs und Argelist dabey bedienet hätte.

§. XX. Die Wittenbergische disputation ^{Inhalt} belangend, erzehlet der Herr Autor §. I. Auf ^{der Wittenbergi-} was für Art ihm der Herr Präses zu Verfertigung einer disputation über die sehr wichtige Materie veranlasset. Seine Lehr-Sätze und Meinungen sind folgende. §. II. Es ist ein grosser Unterscheid unter blossen tractaten, und unter einen pacto de sponsalibus ineundis, oder dem Ja-Wort. In jenem ist keine Einwilligung, daß beyde Theile wolten Braut und Bräutigam, Mann und Weib werden, also entstehet auch daraus keine Verbindung. Aber bey dem Ja-Wort consentiren beyde Theile in die künfftige Verlöbniß und in die künfftige Ehe; das ist, sie sagen einander die künfftige Verlöbniß und Ehe zu. §. III. Diese pacta geschehen, wie alle andere, auf dreyerley Weise

Weise, entweder pure, oder auf einen gefesteten Tag, oder mit Bedingung, welches weiter erkläret wird. §. IV. Dieses vorausgesetzt, muß nothwendig aus dem pacto des Ja=Worts so wohl als aus einer Verlöbniß eine kräftige Verbindung und action oder Klage entstehen. §. V. Und in diesen Ansehen ist zwischen dem Ja= Wort und der Verlöbniß eigentlich kein Unterscheid, welches so wohl aus dem Kaiserlichen als Päpstischen Recht erleutert wird. §. VI. Derowegen sind auch die Verlöbniße, die nach heutigen Gebrauch sponsalia de praesenti genennet werden, nach dem Jure Canonico alle de futuro. §. VII. Von diesen bisher erzählten Lehr= Sätzen aber gehet der Herr Thomafius in seiner disputation gänzlich ab, und will behaupten, daß durch das Ja= Wort die pacificirenden nicht verbunden würden bey ihren Vorhaben zu bleiben, indem es bloss tractaten wären. Deswegen hat man sich vorgenommen, dieser Meinung bescheidenlich zu widersprechen. Seine Erinnerung in §. 2. giebt man zwar zu, aber weil das Ja= Wort zugleich ein pactum ist, so kan es nicht unter die tractaten gerechnet werden. §. IIX. Was er in §. 3. von Nothwendigkeit der tractaten in Ehe= Sachen erinnert, ist zwar gar gut; aber diese tractaten müssen vor das Ja= Wort vorhergehen; nach dem Ja= Wort aber muß man sein Versprechen halten. Man kan auch nicht absehen, aus was Ursachen ein Fürst

Sürst die tractaten in Ehe-Sachen bey Straffe der nullität gebieten könne. §. IX. Vielmehr sind unterschiedliche Ursachen vorhanden, warum dergleichen Befehl schädlich seyn würde. §. X. Es wird auch die Nutzbarkeit dieses Fürstlichen Befehls von Thomasio keinesweges in der nota m.) bewiesen, sondern es sind viele argumenta, die man wider diesen Beweis einwenden kan. §. XI. In §. 4. führet Thomafius zu Erleuterung dessen, daß es allerhand Arten der tractaten gebe, auch (nota q.) das Exempel oder Gleichniß von pacto de emendo an, welches sich aber auf das Ja Wort gar nicht schickt. §. XII. Indem es von dem Ja-Wort vielfältig unterschieden ist. §. XIII. Hierauf erinnert der Herr Autor eines und das andere wieder meinen §. 5. und vermeynet, ich hätte den daselbst allegirten locum ex Carpzovio nicht recht verstanden. Indessen giebt er dasjenige, was ich in §. 6. von dem Unterscheid der Anwerbung, des Ja-Worts, der Verlöbniß und der Heyrath oder Trauung gemeldet, zwar zu, jedoch mit dieser Erinnerung, daß keinesweges die Verlöbniß eine neue Verbindung würckte, sondern die allbereit in dem Ja-Wort geschehene Verbindung bekräftigte, und öffentlich declarirte; welchen Lehr-Satz er auch durch den unterschiedlichen Gebrauch der Worte Liebster und Liebste bekräftigen will. §. XIV. Hier auf wendet er sich zu meiner in §. 7. vorgestellten

(Anhang der G. H.)

W

ten

ten definition des Ja-Worts, und erinnert dawider, daß die Worte Künfftiger Braut und Bräutigams in so weit zugestanden werden könnten, so ferne durch die Verlöbniß die Versprechung öffentlich und solenniter nur wiederholet würde. Was ich aber ferner daselbst von der *intention* erwehnte, damit so wohl Braut als Bräutigam vermittelst ehrlicher *conversation* des andern Theils Sitten und Gemüthe möge kennen lernen, wäre bey klugen und vernünftigen Leuten kein *casus dabilis*, daß die Eltern der Braut solche *intention* approbiren, und dadurch wenn der Bräutigam hernach zurückträte, ihre Tochter in eine blame bringen solten. s. XV. Hier giebt der Herr Autor zu, was ich (p. 15. nota c.) erinnert hatte, daß nemlich der bloße *consens* der Braut Eltern unstreitig zu bloßen *tractaten* zu rechnen wären, wenn die Künfftige Braut abwesend wäre, und nicht selbst Ja sagte, und merckt eins und das andere bey demjenigen an, was ich (d. p. 15. nota e.) gemeldet, woher es doch käme, daß man denen Wauns-Personen schimpflich zu seyn erachtete, wenn sie einen Korb bekämen. s. XVI. Ferner da ich (p. 16. nota f.) die Ringe in Trau-Ringe, Verlöbniß-Ringe und Ja-Worts-Ringe eingetheilet hatte, da setzt der Herr Autor dazu, man müsse für allen Dingen den Ja-Worts-Ring zuvörderst ab *homonymia* befreyen,

befreyen, welches er weiter erkläret, und darbey so dann gesehet, daß etliche Ja-Worts-Ringe zum tractaten gehörten, etliche aber würckten so wohl eine Verbindung als die Verlöbniß-Ringe. §. XVII. Wird gezeugnet, daß es zu der definition des Ja-Worts gehöre, wenn ich in derselben erwehnet, daß man dasselbige auch deswegen einhole, damit man vor der völligen Verbindung durch die Verlöbniß erstlich gewisse Abrede und Aufsätze wegen der Ehestiftung verfertigte. §. XIX. Zu dem gestünde ich ja (p. 19. nota L.) selbst, daß heut zu Tage Braut und Bräutigam, wenn sie sich schon einander kennen, ohne Ja-Wort alsbald Verlöbniß machen, oder, daß sie, wenn nach dem Ja-Wort die Ehestiftung richtig wäre, ohne Verlöbniß alsbald zum öffentlichen Aufgebot und der Trauung schritten. Demnach beschreibet der Herr Autor nach bisheriger Verwerffung meiner definition des Ja-Worts, dasselbige, daß es sey eine Erwähnung und Gegenversprechung (mentio & repromissio) der künfftigen solennen Verlöbniß und Trauung. Solchergestalt aber hat es nicht fehlen können, daß der Herr Autor §. XIX. denseligen Schluß nothwendig leugnen müssen, den ich aus meiner definition §. 8. gemacht, daß nemlich das Ja-Wort in blossen tractaten bestehe, und vermeynet er hiebey diese seine Meinung aus meinen eignen Geständniß zu bekräft.

bekräftigen, indem ich ja selbst (p. 19. nota m.) gestünde, daß bey dem Ja-Wort die Partheyen sich erklärten, sie hätten eine eheliche affection und inclination gegen einander. Wannenshero er auch s. XX. und XXI. meiner Meinung widerspricht, wenn ich s. 9. und s. 10. bejahet, daß man bey zweiffelhaften Umständen vielmehr präsumiren müsse, daß zwischen beyden Partheyen ein Ja-Wort, als eine Verlöbniß vorgegangen; ingleichen s. XXII. wenn ich s. 11. dafür gehalten, daß die gemeine irri-ge Meinung aus der falschen Lehre der Canonisten entstanden, daß man in Zweifel präsumiren müsse, daß ein menschlicher Handel zur Vollkommenheit gebracht worden, fürnemlich aber in Ehe-Sachen, weil dieselbe über dieses sehr favorabel wären. Er will diese letzte präsumtion auch daher defendiren, weil der Ehestand als von Gott eingesetzt, nothwendig favorabel sey. In s. XXIII. fährt er fort wider mich und meinen s. 12. zu vertheidigen, daß die bey dem Ja-Wort gegebene Ringe so verbindlich wären, als bey dem Verlöbniß, und daß also nothwendig falsch sey, wenn ich in s. 13. bejahet, daß beyde Partheyen von der bey dem Ja-Wort intendirten Ehe wieder abgehen könnten, ingleichen was ich s. 14. und 15. wegen der Erstattung der arrharum auch ferner davon erwehnet, daß die Partheyen, wenn sie nach den Ja-Wort wieder abgiengen keine Straffe verdieneten. Und wäre dannenshero (s. XXIV.)

(§. XXIV.) gar nicht nöthig, daß nach meiner Lehre §. 16. wegen des grossen Mißbrauchs erst neue bürgerliche Gesetze einaeführet würden. Wassen denn auch (§. XXV.) mein §. 17. vorgegebenes assertum (daß wenn der Bräutigam nach dem Ja- Wort, und weil die tractaten noch wäheten, bey der Braut schlieffe, er auch wider seinen Willen sie zu heyrathen, gezwungen werden könne) viel nachdrücklicher aus seiner hypothesi als aus der meinigen demonstriret werden möchte. In §. XXVI. wendet sich der Herr Autor zu meiner §. 18. seq. geschenehen Untersuchung, woher es doch kommen, daß bey uns Lutheranern denen Partheyen verboten worden Zeit wähetenden tractaten zurücker zu gehen, und hält nach seiner hypothesi dafür, daß dieses keinesweges zu bewundern, weil nach der Natur aller Versprechen dieselben müsten gehalten werden; er erkläret auch die von mir in denen Notis ad §. 20. allegirten Capiteln juris canonici anders, als daselbst von mir geschehen. In §. XXVII. biß §. XXX. ist der Herr Autor bemühet, dasjenige, was ich §. 23. wider Lutheri Lehre (nach welcher er die distinction inter sponsalia de presenti & de futuro verworffen) vorgebracht, zu widerlegen, und Lutheri Meinung zu vertheydigen, auch daraus §. XXXI. zu schliessen, daß die Herren Wittebergenses ihre von mir §. 24. allegirte sponsalia nicht nöthig gehabt, aus erwöhnter

Lehre Lutheri und dessen autorität herzuleiten, sondern es wären dieselben in der Regel des natürlichen und Völker-Rechts, quod pacta sint servanda, sattem gegründet. In §. XXXVII. hält der Herr Autor dafür ich hätte den, §. 25. für meine Meinung allegirten Chemitium nicht recht verstanden, und käme mir auch das ex Strykio in §. 26. allegirte Franckfurtische responsum, ja nicht einmahl die §. ult. angeführten Hällischen responsa zu staten, weil sie von ganz andern Umständen redeten. Hingegen führt er für sich §. XXXIII. Titium, §. XXXIV. Strykium, §. XXXV. den Herrn Böhmerum, und §. XXXVI. ein Urtheil cum rationibus decidendi an, das in dem Wittenbergischen Consistorio anno 1724. gesprochen worden: wiewohl er dabey gestehet, daß der Herr Geh. R. Böhmer, wenn man ihn nicht recht verstünde, es dem ersten Ansehen nach mehr mit mir, als mit ihm zu halten schiene.

Warum ich nicht vor nöthig gehalten, diese disputation zu beantworten.

§. XXI. Nun bin ich zwar dem Herrn Autori der bisher excerpirten disputation, wie auch dem Herrn Präsidii derselben sehr verbunden, daß sie mich sehr aufrichtig, bescheiden und höflich tractirt. Sie werden aber auch beyde verhoffentlich nicht übel aufnehmen, wenn ich nunmehr mit gleichmäßiger aufrichtigen Bescheidenheit die Ursachen anführe, warum ich nicht für nöthig geachtet, dieselbe zu beantworten. Ich habe dieses zu thun weder deswegen unter-

unterlassen, daß ich durch dieselbe meines Irrthums wäre überführet worden, vielmehrer aus Hochmuth, daß ich dieselbe keiner Beantwortung werth geachtet, sondern vielmehr deswegen, daß ich dafür gehalten, es würde meine Beantwortung nur Gelegenheit zu ferneren Streit-Schriefften geben, sonst aber bey beyden Theilen keine erwünschte Wirkung haben, indem dem unerachtet die Herren dissentientes nebst ihren vornehmen und grossen Anhang dennoch bey ihrer, ich aber und die es mit mir haltende kleine Parthey bey meiner Meinung bleiben würde. Die ganze präjudicial-Frage kömmt darauf an: Ob das Ja- Wort zu blossen tractaten, oder zu wahrhaftigen und eigentlichen Versprechen zu rechnen sey? Ich hatte das erste bejahet, aber in der Wittenbergischen disputation war die andere Meinung vorausgesetzt worden. Ich hatte nach meiner hypothesi das Ja- Wort beschrieben, die Herren dissentientes aber eine andere definition desselben zum Grunde gelegt. Ich hatte meine definition durch den Ursprung von dem Unterscheid des Ja-Worts und der Verlöbniß zu bescheinigen gesucht; meine Herren Widersacher aber hatten auch diese meine Lehren mehr durch schlechten Widerspruch, als durch gegründete Ursachen zu refutiren sich bemühet. Und also war es offenbar, daß der ganze Streit auf eine logomachie hinaus lief. Dieweil auch die distinction inter sponsalia

de praesenti & de futuro fürnemlich in dem Päpstlichen Recht gegründet war, und die Canonisten durch ihre Erklärungen, und durch die falsche Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, dieselben mehr verwirret als deutlicher gemacht hatten; als hatte ich schon anno 1716. und also etliche Jahr vor der Wittenbergischen disputation in meinen Anmerkungen über des Lancelotti institutiones juris canonici und des andern Buchs 9ten bis 16ten Titul die vielfältigen durch das jus canonicum in Ehe-Sachen eingeführte Verwirrungen und grobe Irrthümer ausführlicher als von andern geschehen, gezeigt; fürnemlich aber bey dem 10. 11. und 12. Titul die in meiner disputation von Ja-Wort hauptsächlich verführten asserta weiter ausgeführt, wie z. E. dieses aus der 250ten und 254ten Note p. 780. seq. item p. 790. (von sacrament der Ehe, und ob auch die Verlöbniße dahin zu rechnen) ingleichen aus der 283ten Note p. 805. seq. (daß die sponsalia des Päpstlichen Rechts nicht anders als tractaten über künftige Ehe wären, und also die Partheyen nicht obligirten) ferner aus der 306ten Note p. 817. seq. (von Ursprung der sponsaliorum de praesenti, die doch von dem Ehe-Versprechen entschieden seyn sollten) aus der 322ten und 347ten Note p. 827. seq. item p. 842. (von denen Ursachen, warum die Protestirenden in Ehe-Sachen von denen Canonisten in etlichen Stücken zu dissentiren angefangen, insonderheit da Lutherus

die

die distinction inter sponsalia de praesenti & de futuro verworffen) in der 353ten Note p. 845. seq. (ob die Ehe nach dem natürlichen Recht geboten, oder nur zugelassen sey?) und endlich in der 362ten und 366ten Note p. 856. item pag. 858. seq. (von der Canonisten Schwürigkeit in Erklärung cap. 26. de sponsal.) für andern kan gesehen werden, und zweifle ich nicht, daß auch in diesen allegirten notis unterschiedliches anzutreffen sey, vermittelst welchen man die in der Wittenbergischen disputation befindliche Einwürffe und contradictiones leichtlich beantworten könne.

§. XXII. Ja was hätte mich wohl bewegen sollen, wider die Wittenbergische disputation zu schreiben, da allbereit in eben dem 1724. Jahr meine disputation zu Jena zwar sehr kürzlich, aber doch gründlich vertheidiget worden. Denn der damahls in Jena studirende Herr Baron von Holzogen hielte da selbst im December eine disputation absque Praeside de *connubiis infantum inter illustres maxime frequentatis*, in deren 1. Capitel und dessen 16ten §. p. 31. er de pactis futurorum sponsalium handelt. Weil der paragraphus ziemlich kurz, will ich ihn ganz her setzen. *Pacta quidem, spricht er, futurorum sponsalium negligenda non sunt, nec cum ipsis sponsalibus confundenda, quod quibusdam accidit, cum juris Canonici docterinam circa sponsalia de futuro, minus*

Zumahl
da selbe
allbereit
in Jena
gründlich
widerles
get wor
den.

recte intelligerent: qua de re videndus ILL. BOEHMERUS in *diff. de incongrua praxi doctrinae de spons. de fut. & de praes. in foris protestantium*, passim, speciatim vero *cap. 1. §. XIX.* Certum est, ejusmodi pacta super sponsalibus futuris, validam non habere obligationem, ut & alia conventiones, quibus certi nihil constituitur: quam ob rem cum *tractatibus de vendendo* aliisque eiusmodi ante ipsum contractum transigi solitis, non male comparantur; cum omnino tacitam supponant conditionem; si leges contractui scribendae utrique parti fuerint acceptae. Quae singula copiosius persecutus est ILL. THOMASIVS in *diff. de pactis futurorum sponsalium, vom Ja-Wort, Halle Magd. 1712.* in lucem edita. Notandum tamen, Ictos WITTEBERGENSES contrariam fovere sententiam. Hinc & hoc anno Joh. Frid. WERNHERUS, Advocatus ibidem, ILL. THOMASIVM, dissertatione *de obligatione ex pactis futurorum sponsalium*, refutare annisus est. At si rem penitius inspicias, meo quidem iudicio, omnino nihil egit: negat enim inter *pacta de emendo & haec, rationis paritatem*, nec tamen perpendit, in hisce tractatibus constitutionem *dotis donationis propter dotem*, reliquarum rerum proponendarum, eodem plane modo

modo ad ulteriorem conuentionem reservari, ac in illis constitutionem certi pretii, pro re vendita solvendi. Und gewiß mich hat von Herken gewundert, daß der Herr Autor dieser disputation und auch der Herr Autor der bey dem im letzten §. angeführten Consistorial-Urtheil befindlichen rationum decidendi den Unterscheid zwischen dem Ja-Wort und einem pacto de emendo als eines von dem fürnehmsten Gründen wider meine Meinung zu gebrauchen, sich nicht gescheuet, da ihnen doch als gelehrten Leuten auch aus der Logic hätte bekandt seyn sollen, quod exempla & similia non probent, sed illustrent, und daß diese Erleuterung deswegen nicht so fort betrüglich sey, wenn schon diese Exempel oder Gleichnisse nicht in allen und jeden Umständen mit derjenigen Sache, die man dadurch erleutern wollen, überein käme. Zu dem so sind die differentien, die der Herr Autor der disputation §. XI. & XII. zwischen dem pacto de emendo und dem Ja-Wort vorgiebt, abermahl entweder falsche praesupposita, oder die application derselben ist falsch. Denn gleich wie das pactum de emendo, von einem künfftigen Kauff handelt, also handelt das Ja-Wort von einer künfftigen Verlöbniß. Und wenn ferner der Herr Autor d. §. XI. p. 23. (in denen Worten: Ratio igitur cur pactum de emendo nullam actionem pariat, est, quod ob defi-

deficientiam determinati pretii nihil adfit, quod sibi adjudicari quis petere possit. Quia igitur *certum actionis objectum* deficit, illa inanis esse dicitur. Quod si vero jam convertamur ad pactum *de futuris sponsalibus*, longe aliud dicendum. Ibi enim petitio est certa, *in primis intuitu objecti* &c.) den Unterscheid unter dem Ja-Wort und den pacto de emendo andeuten wollen, hat er (welches billig zu verwundern) nicht gemerkt, daß dieses assertum falsch sey, indem ja auch in pacto de emendo ein *gewisses objectum* vorhanden, (z. E. ein gewisses Haus, Garten, oder Vorwerk &c.) welches so wohl der angegebene Käufer zu kaufen, als der Verkäufer zu verkaufen gesonnen.

Noch einige Anmerkungen von der Vergleichung und Unterscheid des pacti de emendo und des Ja-Worts.

§. XXIII. Bey diesen Umständen nun hätte der Herr Autor der Wittenbergischen disputation nicht nöthigen gehabt, noch einen neuen Unterscheid inter pactum de emendo und unter dem Ja-Wort zu zeigen. Qui pactum de emendo, spricht er §. XII. iniit, ad traditionem rei agere nequit, nisi contractus emtionis venditionis intercesserit, adeoque novus consensus requiritur. Contra, post pactum sponsalium, de quo in praesens agitur, wann das Ja-Wort vorhanden, statim ad nuptias, *si partibus ita videatur*, procedi potest, nec novo consensu opus est. Cum sponsalia intermedia non nisi solennitatis causa fiant, & nihil eorum, quæ,

quæ, post pactum de futuris sponsalibus, ante nuptias, peragenda sunt, ad matrimonii essentiam pertineat. Quamobrem satis perspicue fides conjugalis hoc ipso promissa intelligitur, dum quis conjugium cum fœmina ambit, & hæc, sumto spatio deliberandi, postea consentit. Non video sane, quomodo evidentius, super ipso matrimonio, pactum iniri queat. Vir, vel ipse, vel per alium, desiderium suum exponit, quod matrimonium cum fœmina contrahere velit; Er begehrt sie zur Ehe; hæc, ejusque parentes, consentiunt, sie geben das Ja- Wort von sich, daß er sie zur Ehe bekommen solle. In hoc sane regulariter omne pactum, quod, das Ja- Wort, vocatur, pure & sine conditione initum, consistit. Et vero hæc utique *luculentissima ipsius matrimonii promissio* est. Ulterior declaratio omnis superflua, & si accesserit, non nisi priorem confirmat, ejusdemque solennis repetitio est. **Wiewohl auch hier abermahls wider diesen seinen paragraphum vieles zu erinnern ist.** (1.) Repetire ich, was ich in vorigen paragrapho gesagt, daß die Exempel und Gleichnisse nicht in allen Stücken mit denen verglichenen Sachen übereinstimmen müßten. (2.) Hätte der Herr Autor aus meiner disputation und aus der nota 1.) ad §. 7. p. 19. gar leichtlich abnehmen sollen, daß ich in diesen
Stücke

Stücke in etwas mit ihm einig wäre, wenn ich daselbst also gesetzt. *Moribus nostris varix circumstantia occurrere possunt, ut sponsus & sponsa, si jam notitiam mutuam animorum habeant &c. absque talibus pactis præcedentibus statim sponsalia celebrent, futuris nuptiis consummanda; aut, ut post pacta nostra & conventionem de dote absque sponsalibus solemnibus præcedentibus statim transeant ad denunciationem publicam & benedictionem sacerdotalem.* (3.) Ist offenbar und handgreiflich falsch, quod per ambitum conjugii & subsecutum consensum fœminæ (wenn der Bräutigam sagt, er begehre sie zur Ehe, und die Braut das Ja-Wort giebt, daß er sie zur Ehe bekommen solle) hoc ipso fides conjugalis promissa intelligatur. Denn es kömmt mir eben vor, als wenn Titius der sich gegen Cajo erkläret hätte, er wolle Caji Hausß kauffen, wenn es ihm Cajus für andern lassen wolle, und Cajus sagte Ja, er sollte es haben; sie könten aber hernach wegen des Werths oder Kauf-Geldes nicht einig werden, den Cajum forciren wolte, er müsse ihm das Hausß für den Preis, den er Cajo darauf geboten, lassen, weil er ihm einmahl das Ja-Wort gegeben hätte, daß er ihm das Hausß für einen billigen Preis lassen wolle, und er Titius hätte ihm einen Preis darauf geboten, der allerdings billig wäre u. s. w.

§. XXIV. Im übrigen würde der Herr Au-
 tor der Wittenbergischen disputation wohl
 gethan haben, wenn er dem Unterscheid der
 alten und neuen Gebräuche oder Sitten, so
 wohl der Teutschen als anderer Europäischer
 Völker wohl betrachtet hätte, denn daraus
 würde er zur Gnüge erkandt haben, warum
 für etlichen seculis und sonderlich für der re-
 formation das Ja=Vort oder pactum de fu-
 turis sponsalibus nöthig gewesen, und von de-
 nen sponsalibus de praesenti oder der Verlöb-
 niß hätte dergestalt unterschieden werden müs-
 sen, und zwar, daß das Ja=Vort zu denen
 Classen vorhergehender tractaten gerechnet
 werden müssen, die Verlöbniß aber erst den
 Ehe=contract zu seiner perfection gebracht,
 und die vorhergehenden Ehe=tractaten bekräf-
 tiget hätte: heute zu Tage aber fürnemlich un-
 ter denen Teutschen, die der Protestantischen
 Religion zugethan wären, dergleichen Unters-
 scheid nicht mehr nöthig sey, sondern füglich
 abgeschafft werden könne, auch zu wünschen
 wäre, daß derselbe durch öffentliche Gesetze
 oder durch allgemeine Gewohnheit ohne Wie-
 derspruch der Geistlichkeit bey uns abgeschafft
 würde. Das Pabstthum herrschete zur Zeit
 des eingeführten Unterscheidts unter dem Ja-
 Wort und der Verlöbniß bey allen nationen
 der Christenheit, sonderlich aber in Italien und
 Spanien. Die Italiäner und Spanier sind
 wie bekandt, (auch noch heute zu Tage) für
 andern

Unter-
 scheid zwis-
 schen des
 nen alten
 und heu-
 tigen Sit-
 ten, son-
 derlich
 bey denen
 Teutschen
 und Pro-
 testirens
 den.

andern nationen der Jalousie und Eysersucht ergeben, und liessen also ihre Weiber andern Manns-Personen ordentlich und öffentlich nicht sehen, vielweniger mit denenselben converfiren. Ihre Töchter wurden auf gleiche Weise aufgezogen. Es waren dannenhero keine tägliche assembleen unter dem Frauenzimmer gebräuchlich, geschweige denn, daß Manns-Personen in denenselben sich hätten befinden sollen. Die Thee-Coffee-und Chocolate-Compagnien, die Charten-und Bret-Spiele waren auch nicht gewöhnlich, vielweniger mafcaraden. Ich glaube auch gänzlich, daß zur selbigen Zeit, da noch alles bitter Pöpstisch war, auch in Frankreich, Engelland, fürnemlich aber in Teutschland dergleichen Mangel der Conversationen beyderley Geschlechts gebräuchlich war, ob gleich diese nationes schon damahls der Jalousie nicht so sehr ergeben waren, als die Italiäner und Spanier. Nach der reformation blieben diese Sitten bis zu unsern Zeiten, ob sie gleich nach und nach sich anfangen zu verlihren. Ich besinne mich noch selbst, daß vor 60. Jahren in der schon damahls für andern galanten und orthodoxen Stadt Leipzig die heutigen conversationes mit Weibern und Jungfern nicht gebräuchlich waren. Weil nun der Ehe-contract eine solche Verbindlichkeit mit sich führet, der auch nicht durch beyder Personen consens kan wieder aufgehoben werden, so erforderten es nicht nur die allgemeinen Regeln

Regeln gesunder Vernunft, sondern auch die Kleinen reliquien davon in Pabsthum, daß die Personen, die einander zu heyrathen gesonnen, vermittelst des Ja-Worts einen nähern Zugang gewönnen, mit einander näher als sonst gewöhnlich zu conversiren, und bey diesem Umgang zugleich gewahr zu werden, ob beyderseits Sitten dergestalt beschaffen wären, daß sie sich zu einer unauflöblichen Gesellschaft schickten, ingleichen ob und auf was Weise vor der Verlöbniß oder völligen Zusage wegen des Mitgifts und künfftiger Erbschaft Ehestiftungen zu machen wären. Solchergestalt aber mußte das Ja-Wort nothwendig unter blasse tractaten gerechnet werden. Heute zu Tage aber sind die Sitten ganz anders, und die conversaciones beyderley Geschlechts viel freyer und weniger eingeschrencket als damahls, auch bey denen Catholischen. Vermuthlich ist der Ursprung dieser Freyheit der Französische nation zu zu schreiben, und halte ich dafür, daß, ob schon die Italiäner und Spanier ihr eysersüchtiges naturell nicht gänzlich abgelegt, dennoch auch heut zu Tage daselbst mehrere Freyheit mit Frauenzimmer zu conversiren, als vor diesen, ja gar auch (besage der täglichen Zeitungen von Rom, Benedig &c.) die Masqueraden aus Franckreich dahin gebracht worden. Ja weil die Protestirenden Teutschen in dem letzten seculo mehr nach Franckreich als nach Italien zu reisen gewöhnet, so

(Anhang der G. H.) N hat

hat auch bey denenselben die Freyheit der As-sembleen, der Spiele, der Thee- und Cof- fe- Compagnien, und mit einem Wort, der conversation beyderley Geschlechts täglich mehr und mehr zu genommen, dergestalt, daß ordentlicher Weise ein Junggefelle oder auch ein Wittwer, der zu heyrathen gesonnen, in dergleichen, auch wenigen Zusammenkünften die Sitten seiner zukünftigen Liebste, (und diese, dergleichen die Seinigen) viel eher und, wenn er vernünftig ist, viel unbetrüglicher wahrnehmen kan, als vor diesen nach erhaltenen Ja-Wort. Will man auch Ehestiftungen machen, so kan alsdann, wenn man auch ohne vorher gehendes solennes Ja-Wort ein- ander versichert ist, vor der Verlöbniß dieselbe durch Mittels-Personen verfertigen lassen, und darauf alsbald öffentlich Verlöbniß halten, oder auch ohne dasselbe sich gleich öffentlich aufbieten und trauen lassen.

Meine
Schrift-
ten von
Verbesse-
rung lang-
wieriger
Processe.

§. XXV. Nun ist nichts mehr übrig, als daß ich noch mit wenigen melde, warum ich denen (allbereit oben §. 2. p. 106. erwähnten) wider meine von Verzögerung der Justiz durch Ver- suchung der Güte gehaltene disputation, pub- lircirten Gedancken zu antworten nicht vor nö- thig gehalten. Damit aber der unparthenische Leser dieselben desto deutlicher begreiffe, muß ich vorher etwas weniges von der intention besag- ter meiner disputation erinnern. Ich hatte allbereit anno 1717. eine disputation drucken lassen,

lassen, darinnen ich kürzlich vorgestellt, was für Vorschläge von Verbesserung des Justiz-Wesens und Verkürzungen der Prozesse bisher von unterschiedlichen Gelehrten gethan worden, und daß ich dabei der gänglichen Meinung wäre, daß diese Verbesserung sehr schwer und behutsam vorzunehmen, nicht aber, wie einige vermeyneten, entweder unmöglich, oder sehr leicht sey. Und diese meine Meinung desto deutlicher zu erklären, hatte ich nachhero auch andere dahin absehende Disputationes und Schrifften edirt. Nämlich noch in demselben 1717. Jahr eine Disputation von des *legis Anastasiana* fälschlich eingebildeter Billigkeit und schlechten Gebrauch *in Praxi*. Ingleichen von Verbesserung etlicher bisher *in Praxi* gebräuchlicher Aufhaltungen des Processes in denen Fällen wenn eine *part* der andern für Gerichte den *Lyd* *deferiret*: Ferner noch eine andere: Von denen Zeichen und Vorsichtigkeit eines Politischen Arztes, der etwa zur Verkürzung der langwierigen Prozesse nützlich zu gebrauchen. Ich publicirte auch noch in 1717. Jahre Melchior von Offe Testament mit meinen Anmerkungen, unter welchen auch etliche waren, die von Verkürzung und Verbesserung der Justiz-Wesens handelten: als 1. E. nota 17. p. 45. von Abschaffung der geschriebenen Rechte: nota 201. p. 435. daß der Autor vergessen von

geschwinder *justiz* zu handeln nota 209. bis 212. p. 449. seq. von der Ursache der bisher vergebenen Rathschläge von Verbesserung des *justiz*-Wesens, von der wahren Ursache der verzögerten Prozesse; daß der Autor die Verzögerung der Richter anzumerken vergesse. Hieher gehören auch die meisten Noten zu dem 16. Capitel von *Advocaten*, item zu dem 17. Capitel von dem Hoff-Gerichte, zu dem 18. Capitel von dem Schöppenstuhl zu Leipzig, und zu dem 19. Capitel von andern Gerichten dieser Lande, a p. 457. bis p. 500. Anno 1720. kam der andere Theil meiner *Juristischen* Handel an das Tages Licht, in welchen folgende drey Handel gleichfalls von Verbesserung des *justiz*-Wesens handelten. Nämlich der 1. Handel: Eines ungewissen *Autors* und vorgreifliches Bedencken über den gegenwärtigen Zustand des *justitien*-Wesens, und dessen zukünftiger Verbesserung. Ferner der 4. Handel p. 138. seq. Unserer *Facultät* Bedencken über einen neuen Versuch die Langwierigkeit der Prozesse zu heben. Ingleichen der 5. Handel p. 161. seq. in welchen die obgemeldte *disputation* von denen Kennzeichen und Vorsichtigkeit eines Politischen Arztes *re. verteuschet* zu lesen ist. Anno 1721. hielt ich wieder zwen hieher gehörige *disputationes*, die eine von Auf-

haltung

haltung der Proceffe durch das, daß man denen *Advocaten* zugelassen in ihren Sätzen ein hauffen *Leges* und *Doctores* zu allegiren. Die andere von Aufshaltung der Gerechtigkeit, durch den, denen Richter anbefohlenen Versuch der Güte zwischen denen streitenden Partheyen. Anno 1723. war in dem 8. Handel des ersten Theils meiner Gemischten Handel p. 218. seq. der Titel desselben: Allerhand Anmerkungen über das im Anfang des andern Theils der Juristischen Handel befindliche Bedencken von Verbesserung des justizwesens.

§. XXVI. Ob nun wohl mein bey Anfang des vorigen paragraphi gemeldetes Vorhaben nicht erfordert, daß ich meine in denen bissher angeführten Schriften befindliche Meinungen insgesamt umständlicher vortrage, so wird doch nöthig seyn, daß ich zum wenigsten von denen folgenden etwas mehreres erinnere. Ich hatte (1.) in der disputation von denen Kennzeichen und der Vorsichtigkeit eines Politischen Aristes §. 21. gelehret, daß die vornehmste Ursache, und gleichsam die Haupt-Wurzel lanamieriger Prozesse sey die grosse Hochachtung des Justinianischen und Päpstlichen Rechtes, nebst der Verachtung einer ächten Sitten-Lehre und Politic. Ferner in §. 22. daß ein Politischer

Archie
Erinnerungen
wegen etlicher darsinnen befindlichen Meinungen (I) wegen der widerrathenen geschwinden Abschaffung fremder Rechts.

ungeschickte Mittel die Langwierigkeit der Prozesse zu heben, deutlich erkennen müsse. Unter dieselben hatte ich sonderlich gerechnet die Vorschläge: alle geschriebene Gesetze abzuschaffen, und an deren statt bloß die Regeln natürlicher Billigkeit zu beobachten, auch mithin die Gelehrten von Richterlichen Amt auszuschließen, und die Advocaten und Anwälde nicht länger zu dulden; oder doch zum wenigsten die Gerichts und Advocaten-Sporteln aufzuheben; hingegen solle ein Politischer Arzt unter andern begreifen, daß das Päbstliche Recht die vornehmste Ursache an der Langwierigkeit der Prozesse sey, und daß sonderlich die aus dem Päbstlichen Rechte fast überall hergenommene Eintheilung des Processes in *summarius & ordinarius* höchst-dunckel und verwirret, auch so lange dieselbe nicht abgeschafft, keine nützliche Verbesserung der Prozesse zu hoffen sey. Hierauf hatte ich in §. 23. angefangen einige nützliche *remedia* dies. Politische Kranckheit zu heilen vorzuschlagen, und zuerst anzumercken, daß ob wohl kein Zweifel sey, daß, so lange man die fremden Rechte und derer Vermischung mit denen teutschen Gewohnheiten behielte, alle Verbesserung, so wohl des ungewissen Rechts als des langweiligen Processes vergebens sey, dennoch die allzuschwinde Abschaffung dieser beyder Rechte, und die Anweisung unserer *re-public*

public zu einen schlechten und gewissen Rechte und zu einen kurzen Proceß *de simplici & plano* eine moraliter ganz unmögliche Sache sey, weil nemlich die Vermischung der fremden Rechte mit dem Väterlichen Rechte von denen wenigsten deutlich begriffen würde, ja weil auch die vornehmsten *Politici* nicht glaubten, daß diese Vermischung die Haupt-Wurzel der Kranckheit sey, sondern vielmehr sich und andere beredeten, daß es eines von denen größten Unglücken für das gemeine Wesen seyn dürfte, wenn man das *Justinianische* und *Päbstliche* Recht abschaffen wolte. Zu dem würde auch die durch Gesetze versuchte geschwinde Abschaffung und Aenderung dem gemeinen Wesen einen augenscheinlichen Schaden verursachen; weil unzählig viel Familien, die wegen der bishero durchgehends *recommendirten* Vermischung fremder Rechte sich auf dieselbe, und zwar mit guter Treu und Glauben mit Fleiß geleyet hätten, den größten Schaden leyden, ja gar Hungers sterben würden *rc.*

§. XXVII. (II.) Gleichwie nun allbereit (II.) Wes in vorigen paragrapho erwehnet, daß ich in gen der erwehnter disputation auch die gängliche Aufhebung der Gerichts- und Advocaten-Spor-
 Meinung, daß die Abschaffung der
 Mittel den
 Pro.

Sportula
nicht pra-
cticable sey.

Proceß zu verkürzen, wiewohl nur gleichsam obenhin gerechnet: Also hatte ich hernach in dem ersten Theil der Gemischten Handel, und zwar in andern Handel unter andern auch S. 39. p. 321. seq. die Ursachen dieser meiner Meinung etwas umständlicher vorgestellt und gezeigt: (1.) Daß der Herr Autor, der diesen Vorschlag gethan, selbst an dessen *practicabilität* gezweifelt; (2.) Daß die Partheyen selbst, die doch von Sportula nichts *participirten* (so wohl Kläger als Beklagte) ihre *Advocaten* und Richter antreiben würden, die Sachen aufzuhalten, und ihnen ihre Mühe über ihre ordentliche Besoldungen außerordentlich zu vergelten sich würden lassen angelegen seyn. (3.) Daß die ordentlichen Besoldungen weder von der *Regenten* ihren *Cammer-Intraden*, noch von den dreyen Ständen der *Unterthanen* (*Adel, Bürger, und Bauern*) würden aufzubringen seyn, zumahl da, wo nicht die meisten, doch sehr viele *Unterthanen* keinen, oder doch wenig *Proceß* se hätten. (4.) Daß die von dem Herrn *Autore* allegirte *Cammer-Gerichts-Ordnung*, die gleichfalls schon diesen Vorschlag gethan, dennoch seit anno 1495. denselben nicht zu Stande bringen könnten. (5.) Daß das Vorgeben des *Autors*, wie die *Sportula* keine *substantz*, sondern

dem bloße *accidentia* des Processes wären, eine bloße *Metaphysische* Grille sey, zumahl da die *Metaphysici* selbst die *accidentia in separabilia & inseparabilia* einzutheilen pflegten.

§. XXIX. (III.) Was insonderheit meine (III.) *W*edispertation betrifft, die für andern meinem *g*en der Herrn Gegner mißfallen, so war der lateini- *M*einung, sche Titel derselben folgender: *De protractione* *a*nbefohl- *ne justitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a iudice TENTANDAM.* *terliche* *W*annhero ich auch oben gegen das Ende *V*ersuch- *des 25. §.* denselben also verteutsch: *von* *der Güte* *Aufhaltung der Gerechtigkeit,* durch *den Pro-* *cess mehr* *den denen Richtern anbefohlenen Ver-* *aufhalte-* *such der Güte zwischen den streitenden* *als ver-* *Partheyen.* Es weist auch die ganze *kurze* *dis-* *putation,* daß der Titel keinen andern *V*er- *stand,* als den, so ich jezo erwehnet, haben kö- *ne.* Denn in dem ersten Capitel habe ich *m*ich bemühet, eine kurze Historie nebst *deren* Ursachen der gemeinen Meinung *vor-* *zustellen,* daß dergleichen denen Rich- *tern* anbefohlene Versuch das beste und *höch-* *st nützliche* Mittel den Proceß zu *verkür-* *zen* sey. Es beweisen auch solches *zum* Überfluß die Worte der Summarien *des* *ersten* Capitels in specie §. 5. *Nova LEGES* *Saxonica de TENTANDA concordia:* *ingleichen* §. 8. *Imo TENTAMEN hoc in*

Recessu imperii esse PRÆCEPTUM in quac. judicii parte. Ob nun wohl in der rubric des andern Capitels des anbefohlenen Vergleichs nicht wieder gedacht worden, sondern nur folgende Worte daselbst zu befinden: Sententia & rationes DISSENTIENTIUM, judicis tentamen concordie inter partes potius protrahere celerem administrationem justitiæ, so zeiget doch das Wort: dissentientium zur Gnüge, daß ich auch in diesen Capitel hauptsächlich auf den anbefohlenen Versuch der Güte reflectiret, massen auch solches das ganze Capitel bezeiget. Es wird auch hierbey der unpartheyische Leser zusörderst belieben bey Durchlesung des 8. §. dieses andern Capitels anzumercken, daß ich die gemeine Meinung der Doctorum keinesweges schimpflich tractiret, oder ausgehöhnet, sondern sie vielmehr auf das bescheidenste tractirt, und sie auf das Beste entschuldiget. Da ich auch in dem dritten Capitel mir vorgenommen hatte, der besagten Meinung derer dissentientium beyzutreten, und die Wahrheit derselben kürzlich zu zeigen, habe ich alsbald in dem 1. paragrapho den statum controversiæ deutlich formirt, daß ich nemlich weisen wolte: PRÆCEPTUM judicis a Principe tentamen concordie amicabile inter partes, non esse remedium prudens abbreviandi lites, sed potius ad id plane ineptum, cum
sup-

*suppeditet & partibus, & advocatis multas
 occasiones lites prorahendi, aut injusta com-
 mittendi, & præterea ita comparatum sit,
 ut consideratio communis naturæ humanæ &
 quotidiana experientia doceant, rarissime &
 fere nunquam, salutarem effectum ex hoc ten-
 tamine sperandum esse.* Diese meine Mei-
 nung hatte ich in folgenden §§. weiter erklärt.
 Nämlich in §. 2. Daß der Versuch der Gü-
 te, dem Amt eines Richters wo nicht
 ganz und gar zuwider, doch zum wes-
 nigsten von demselben ganz unterschies-
 den sey. Ferner in 3. §. Daß der Befehl
 an die Richter, daß sie vor Anstellung
 des Processus, oder vor der Erkenntniß
 der Sache denen Partheyen rathen sol-
 ten, daß sie von Proceß abstünden, ein
 ganz ungeschicktes Mittel sey die Ver-
 kürzung der Prozesse zu befördern. Dies-
 sen meinen Satz zu bescheinigen, hatte ich in bes-
 sagten §. über 10. special-Ursachen angeführet,
 und hernach in §. 4. durch vier rationes gerei-
 get, daß es vielmehr ein Mittel sey, die
 Verwaltung der Gerechtigkeit (oder den
 Proceß) aufzuhalten. Dabey aber hatte
 ich mich §. 5. deutlich erklärt, daß nichts
 destoweniger ein Richter zu loben sey,
 der die streitenden Partheyen, jedoch
 ohne Zwang oder *concession*, oder einen
 andern Mißbrauch seiner *autorität*, daß
 sie sich verglichen, beredete, und daß
 nur

nur eigentlich dieses meine Meinung wäre, daß man diesen Versuch demselben nicht durch ein Gesetz anbefehlen sollte.

Summa-
rischer In-
halt des
wider die-
se meine
drey Mei-
nungen
publicirten
tractats.

§. XXIX. Diese meine drey bisher erzählte Meinungen nun hatte sich ein gewisser Autor zu widerlegen vorgenommen, weswegen er anno 1724. ein tractätgen in quarto publicirte, dessen Titul war: *Unvorgreifliche Gedancken über die von dem weitberühmten Hällischen JCo und Königl. Preußl. Geheimden Rathe, Herrn Christian Thomasio gehaltene disputation, von Verzögerung der justiz durch den Richterlichen Versuch der Güte unter den streitenden Partheyen, samt solcher ins Teutsche übersetzten disputation selbst, und vorläufftiger Untersuchung einiger andern die Verbesserung des justizwesens betreffenden Thomasischen Meinungen.* In der Vorrede nennet er mich bald anfangs einen grossen Mann, und bringt dabey unterschiedene Ursachen für, warum er seinen Nahmen nicht genennet, und warum weder das publicum noch auch ich den Nahmen des Autoris wissen solle. Seine Haupt-Absicht sey dabey gewesen, daß er einige von mir verschriebene heylsame recepte mehr und mehr in der Welt bekandt machen, dabey aber auch zugleich einige ihm etwas verdächtig geschickene *ingredientien*, und
das

das Nachtheil, welches dem Publico aus mei-
 nen höchstbedencklichen principis (nach
 welchen nemlich die schleunige abrogation
 derer fremden und Einführung gewisser
 Rechte eine Unmöglichkeit: der Vor-
 schlag wegen Abschaffung der Spor-
 teln eine Einfalt, und der denen Rich-
 tern noch in jetziger neuen Chur-Sächs. Pro-
 cess-Ordnung so ernstlich anbefohlene Ver-
 such der Güte eine schädliche Sache,
 und ein Gifte, und die Anordnung da-
 zu eine Thorheit seyn soll) erwachsen dürf-
 fe, an den Tag legen wollen. Im übrigen
 hätte er mir allenthalben justice gethan, und
 bey Eröffnung einer freyen Schreib-Art, sich
 nach meinen naturell gerichtet, ic. In dem
 tractat selbst recommendirt er in denen ersten
 3. paragraphis meine von Verderben des ju-
 stiz-Wesens publicirte Schriften: Jedoch
 wäre auch (S. 4. 5. 6.) in diesen meinen Schrif-
 ten unterschiedliches anzusehen, und müste nicht
 alles als Gold und Perlen geschäzet, noch viel-
 weniger alle meine Sätze als Glaubens-Arti-
 ckel angenommen werden, und sey der Autor
 sonderlich mit mir wegen der disputation de
 Protractione justitiae per amicabilem com-
 positionem partium &c. nicht einig. Zwar
 hätte er (S. 7. 8. 9. 10.) an der disputation,
 daß die Verbesserung des justiz-Wesens eine
 zwar keinesweges leichte, sondern schwere, aber
 doch auch keine unmögliche Sache sey, nichts
 aus

auszusehen; er billigte auch meine Lehre, daß, wenn man bessere *justiz* haben wolte, man sich zuvörderst von denen Römischen und *Canonischen* Rechten los machen müsse; aber darinnen wäre er (§. 11. 12.) nicht mit mir einig, daß solches nach meiner in *disputatione de caractere Medici &c.* angeführten Meinung nicht allzugeschwinde geschehen solte; sondern er hielt vielmehr dafür, (§. 13. 14.) daß diese Abschaffung der fremden Rechte durch Landesherrliche Verordnung so fort zu bewerkstelligen wäre, und wäre er bey nahe auf die Gedanken kommen, als wäre dieses nicht mein Ernst, sondern ich hätte nur also aus Furcht für denen Jüden geschrieben, zumahl da ich an einen andern Orte den Käyser und denen Ständen vorgeworffen, daß sie *s. v.* den ganzen Unflat der fremden Rechte nicht längst im Ofen geschmissen. Wannhero er sich (§. 15. biß §. 26.) bemühet meine *rationes*, warum die fremden *jura* nicht so fort abgeschafft werden könnten, nach seinen Vermögen zu *refutiren*. Von dar erzehlet er (§. 26. 27. 28.) meine Meinung, nach welcher ich die Abschaffung der *Sportuln* und Einführung der *Besoldungen* für Richter und *Advocaten* für *impracticable* gehalten, und deutet (§. 29. 30. 31. 32.) unständlich an, wie er auch in diesen Stück es keinesweges mit mir halten könnte, lästet sich auch

auch (§. 33. biß §. 39.) sehr angelegen seyn, meine dießfalls vorgebrachte argumenta zu beantworten. Endlich wendet er sich (§. 40.) zu meiner offterwehnten disputation von dem denen Richtern anbefohlenen Versuch der Güte, die er auch a p. 41. biß 72. in das Deutsche übersezt, beydrucken lassen. Bey meinen ersten Capitel will er (§. 42.) sich nicht aufhalten, weil das, was ich darinnen angeführet, klar und bekandt wäre, weshalb ich besser würde gethan haben, wenn ich anstatt der Zeit, die ich auf Abfassung des ersten Capitels aufgewendet, und die ich schlechtern Leuten hätte überlassen sollen, dieselbe vielmehr dazu gebraucht hätte, den wahren Ursprung des Richterlichen Versuchs der Güte zu erforschen und aufzusuchen. Hingegen wird mein 2. Capitel von dem Autore (§. 43. biß §. 72. a p. 74. ad p. 96.) etwas schärffer mitgenommen, inmassen er dann wider meine Lehr-Sätze zu behaupten sich höchlich angelegen seyn läßt, (1.) Daß Speidelius (§. 45. biß 50.) keinesweges unter diejenigen zu zehlen, welche den Richterlichen Versuch der Güte für eine vergebene und unnütze Sache gehalten. (2.) Daß ich (§. 51. biß 56.) mein assertum, wie man in Deutschland für denen Academien von dem Richterlichen Versuch der Güte niemahlen was gewußt, theils bald verändert, theils schlecht bewiesen. (3.) Daß dergleichen auch (§. 57.) in Ansehen des Vorgebens, wie besagter Versuch erst durch
die

die Glossatores bekennt gemacht und eingeführt worden, von mir geschehen. (4.) Daß es zu verwundern, (§. 58. 59. 60.) warum ich mich bemühet meine Meinung, als ob der Richterliche Versuch der Güte eine unnöthige und schädliche Sache sey, dadurch zu beschönigen, weil weder in jure Justiniano noch Canonico keine Spur von einem Befehl und Anordnung dazu zu finden wäre. (5.) Daß ich abermahls (§. 61.) meinen Sak, wie die Veranlassung des Richterlichen Versuchs niemand als denen Glossatoribus, und sonderlich denen Professoribus der Päpstlichen Rechte zu schreiben wäre, schlecht bewiesen. (6.) Daß ich zwar (§. 62. bis §. 69.) diejenigen, so grossen Herren den Richterlichen Versuch der Güte recommendiret, und deswegen neue Befehle ausgewircket, entschuldiget, weil sie es ernstlich und gutgemeinet, aber mich daneben ohne Grund auf Carpzovium, auf die emendirte Maadeburgische Proceß-Ordnung, und auf Döhlerum bezogen, meine Meinung von der Schädlichkeit des Versuchs durch selbige zu beweisen. (7.) Daß (§. 70.) der respondens sich auf meinen Beyfall bezogen. (8.) Daß (§. 71. 72.) der von mir weitläufftig angeführte casus zwar bescheinige, wie die Justiz unter dem pretext, die Sache in Güte abzuschun, verzögert werden könne, aber keinesweges geschickt sey, den Richterlichen Versuch als eine, an sich untaugliche Sache auszuruffen, u. gleichsam das Kind mit dem Bade wegzurwerffen.

Weil

Weil aber das meiste und vornehmste auf das 3. Capitel meiner disputation ankam, als hat sich auch der Herr Autor (a §. 73. ad §. 101. p. 96. bis p. 122.) sehr angelegen seyn lassen, meine in diesen Capitel enthaltenen Lehr-Sätze nach seiner intention auf das schärfste anzupacken und höhnisch (§. 75. & 77.) durchzuziehen. (1.) Vermeinet er (§. 76. 77.) meine allgemeine raison, daß der anbefohlene Richterliche Versuch viel Gelegenheit gäbe die Prozesse zu verlängern, durch ein Gleichniß über den Hausbrauch des Weines in einer disputation ansetzen wolte, und keine bessere raison vorbrächte, als daß der Wein jungen und alten Menschen viel Gelegenheit gäbe, so wohl ihre Gesundheit als ihr Gewissen zu verletzen. (2.) Daß meine raison (§. 78. bis 81.) wie der Versuch der Güte eine von dem Amt eines Richters wo nicht ganz und gar abgefonderte, doch sehr unterschiedene Sache sey, das officium judicis nobile gar aufhübe, und daß ich mich dieses meines asseriti (daß der Versuch der Güte eine mehr schädliche als nützliche Sache wäre) billig hätte enthalten sollen, dieweil ich dadurch theils denen friedhäßigen Richtern das Wort geredet, theils aber, allen Fürsten und Herren, die denen Richtern den Versuch der Güte als eine ihrer fürnehmsten Pflichten zu *inungiren* geflogen, ja selbst meinen eigenen Könige und Landes-Herren, den ungebührli-

(Anhang der G. H.) D chen

chen Vorwurff gemacht, daß sie, worinnen das *officium* eines Richters bestehe, noch nicht recht verstanden. (3.) Daß meine in §. 3. angeführte speciellens *raisons* nichts bewiesen, indem (§. 82. biß §. 97.) ich theils den *statum controversiæ* verdrehet, theils wider die Erfahrung leugnete, daß man unter tausend Exempeln nicht eines anführen könne, daß der Versuch der Güte was gefruchtet hätte, da er doch durch eigene Erfahrung und authentique Zeugnisse beweisen könne, daß bey denen Landes-Regierungen unter 1000. Sachen, die zu güthlicher Verhör und Handlung gezogen worden, kaum 100. übrig blieben, die nicht *effectivement* in Güte beygelegt worden, &c. (4.) Daß mein Vorgeben in §. 4. wie durch den anbefohlenen Versuch der Güte die justiz mehrertheils mehr gehindert als befördert werde, zwar den Mißbrauch (§. 98. 99.) dieses Versuchs beweise, aber nicht die Haupt-Sache, davon die Frage wäre. (5.) Daß ich in §. 5. und 6. zwar aus politesse (§. 100. 101.) den respect gegen die Fürsten, die dergleichen Befehle ergehen lassen, den ich in vorhergehenden sehr aus den Augen gesetzt, als auch gegen dero Rätthe wieder in acht nehmen wolte, indem ich dieselbe selbst excusirte, und die Schuld auf die Doctores würffe, hierbey aber den *statum controversiæ* offenbarlich änderte, indem ich hier vorgäbe, daß ich den Befehl und Anordnung der Güte nur
verf

verwürffe, da doch der Titul meiner disputation und deren ganzer Inhalt das Gegentheil zu erkennen gäbe, daß ich den Richterlichen Versuch der Güte schlechterdings verworffen. Endlich sezt er (§. 102. bis §. 116.) etliche Gründe bey, die seine Meinung von der Nutzbarkeit des Richterlichen Versuchs wieder die meinige behaupten sollen, bey deren Vorstellung ich mich aber aufzuhalten für unnöthig achte, sondern vielmehr zu denen Ursachen schreite, warum ich für ganz unnöthig gehalten, dem Herrn Autori zu antworten.

§. XXX. Ob nun wohl einige seyn könnten, die von mir pretendiren möchten, daß ich allerdings verbunden wäre, dem Herrn Autori, er sey nun wer er wolle, zu antworten, und wenn ich solches nicht thäte, mich zu fürchten machen wolten, daß ich so dann mich nicht unbillig zu besürchten hätte, es möchte dieses mein Stillschweigen mich in grosse Gefahr stürzen, indem ja der Autor mir mit aller Höflichkeit begegnet, mich einen weitberühmten *Scrum* und grossen Mann genennet, unterschiedene von meinen assertis gelobet und approbiret, bey denjenigen dreyen aber, die er insonderheit attackiret, unpartheyisch sich aufgeföhret, und sattsam erwiesen, wie meine recepte verdächtige *ingredientia*, und gefährliche *principia* hätten, ja wie ich gar vieler grossen Regenten und potentzen mit anfüglichen und straffbaren Bes-

Warum ich auch diesem Autori zu antworten für unnöthig gehalten.

Schuldigungen nicht verschonet hätte; Ferner ob schon einige von meinen guten Freunden mich glaubwürdig berichtet, daß der Herr Autor und sein Anhang allbereit etlichen vornehmen und sonst unpartheyischen Ministris in Sachen, die wegen ihrer andern hohen Berichtigungen nicht Zeit hätten, meine Schrifften selbst zu lesen, diese seine Beschuldigungen dergestalt beygebracht, daß sie dieselben allerdings für wahr hielten; so glaube ich doch festiglich, daß nicht nur viel andere unpartheyische und unter denenselben vornehme Leute, (auch in Sachen) seyn werden, die meine Schrifften so wohl als des Autoris Gegenschrift beyde mit Bedacht durchgelesen, und darinnen meine Unschuld und meines Gegners Ungrund werden erkandt haben, sondern ich vertraue auch meinen Gott, daß er besagte meine Unschuld andern vornehmen von meinen Gegner eingenommenen Ministris zu rechter Zeit werde zu erkennen geben; zumahl wenn sie meine Ursachen, die mich bewogen, ihm nicht zu antworten, nur ein wenig mit Bedacht überlegen sollten. Diese bestehen nun in folgenden: (1.) daß der Autor (bey der Haupt-Sache) den statum controversia ganz verdrehet, (2.) daß er mir vermittelst dieser Verdrehung vielfältig falsche Meinungen angedichtet, (3.) daß seine Beschuldigungen, wie ich hier und dar grosse Regenten und potenzen straffbar injuriret hätte, offenbare, und handgreiffliche calumnien sind.

(4.)

(4.) daß er fast durchgehends, wenn er meine rationes widerlegen will, nicht nur fallaciam compositionis & diuisionis begeheth, sondern auch wahrscheinliche und gewisse oder unstreitige asserta mit einander vermischet. Ob ich nun wohl, wenn ich diese meine Ursachen umständlich ausführen wolte, einen ganzen tractat würde mit anfüllen können, indem kein Blat in des Autoris Schrift anzutreffen, in welchen nicht eine oder auch wohl die andere von diesen meinen rationibus zu befinden ist; so wird mir doch dieses niemand verhoffentlich zu muthen, sondern es wird zu meinen gegenwärtigen Vorhaben verhoffentlich genung seyn, wenn ich nur diese meine vier rationes, so kurz als es möglich ist, bescheinige. Was demnach meine (I.) raison belanget, so habe ich oben in §. 28. handgreiflich gezeigt, daß ich in meiner ganzen disputation nicht intendiret gewesen, den Richterlichen Versuch der Güte gänzlich zu verwerffen, noch für unnützlich zu achten, sondern, daß ich nur bescheinigen wollen, wie der denen Richtern von der Obrigkeit in denen Proceß-Ordnungen anbefohlene Versuch der Güte den Proceß mehr aufhalte als verkürze: Nichts desto weniger hat mein Gegner in seiner Schrift durchgehends mich beschuldiget, daß ich den Richterlichen Versuch der Güte überhaupt verwürffe, ja er ist gar so unverschämt gewesen, daß er §. 100. und 101. p. 120. seq. mich beschuldiget, als ob ich zu Ende meiner dispu-

tation in Ansehen dieses puncts den statum controversiæ selbst verdrehet, und geändert hätte. (II.) Gleichwie aber ohnedem ein geschieder Leser von sich selbst leicht begreifen kan, daß aus dieser gemeldeten Verdrehung nothwendig viel andre falsche Meinungen von dem Autore mir angedichtet werden müssen; Also will ich nur jezo folgendes Exempel anführen. Nachdem der Autor §. 72. p. 96. mir abermahl Schuld gegeben, (wie ich allbereit oben p. 208. num. 8. angeführet) als ob ich den Richterlichen Versuch als eine an sich untaugliche Sache ausruffte, und gleichsam das Kind mit dem Bade wegschmeissen wolte, fährt er §. 76. seq. p. 98. fort, meine Meinung durch ein Gleichniß zu refutiren. Ich hatte unter andern zu bescheinigen, daß der anbefohlene Richterliche Versuch der Güte den Proceß aufhalte, mich auch dieser raison bedienet, daß dieser Befehl denen Partheyen auch Richtern und Advocaten viele Gelegenheit gäbe, die Prozesse zu verzögern &c. Diese raison will der Autor in §. 77. damit widerlegen, da er spricht, es wäre dieselbe so absurd, als wenn einer den Gebrauch des Weines (der doch das menschliche Herz erfreue, und vielfältig nützlich wäre,) überhaupt für schädlich ausgeben, und diesen seinen Satz damit beweisen wolle, weil der Wein jungen und alten Manns- und Weibes-Personen, viel Gelegenheit gäbe, so wohl ihre Gesundheit als ihr Gewissen zu verletzen. Hätte nun

nun der Autor nicht den *statum controversiæ* verhungt, so würde er sich geschämhet haben, dieses Gleichniß vorzubringen, indem er leichtlich hätte erkennen können, daß dieses Gleichniß vielmehr meine Meinung bestätigte als derselbigen zuwider wäre. Denn es würde ein jeder, der meiner Meinung bepflichtete, sich dieses Gleichnisses auf folgende Art bedienen. Ob wohl der mäßige und vernünfftige Gebrauch des Weines nicht zu verachten; so würde es doch sehr unvernünfftig seyn, wenn ein *Medicus* der Obrigkeit rathen wolte, daß dieselbe in einen Gesetze anbefähle, daß alle dero Unterthanen des Wein-Trinckens sich täglich oder zum öfftern bedienen solten; indem dieser Befehl denen Unterthanen viele Gelegenheit an die Hand geben würde, des Wein-Trinckens zu mißbrauchen und durch diesen Mißbrauch ihre Gesundheit und ihr Gewissen zu verletzen. (III.) Von denen falschen Beschuldigungen, mit welchen mich der Autor belegt, will ich jeho nur folgende Exempel anführen. In 14. §. p. II. schreibt er: ich hätte an einen Orte dem Kayser und denen Ständen vorgeworffen, daß sie *s. v.* den ganzen Unflat der fremden Rechte nicht längst in Ofen geschmissen, und citiret dabey meine 214. Note über Ossens Testament. Nun beliebe der Leser

Leser nur erstlich die rubrique besagter Note, hernach aber die Worte selbst (p. 457. seq.) zu lesen, so wird er forciret werden, zu erkennen, daß mein Gegner mich fälschlich beschuldiget. Die rubrique ist: *Alle Verschleiffung der justiz kömmt ursprünglich von den Doctoribus juris utriusque* obwohl *bona fide* her. Der text lautet also: Woher ist dieser offenbare und muthwillige Auffenthalt der *justiz* entstanden? haben die alten Teutschen, die erbaren Heyden, die Jüden, die alten Römer solche verteußelte Weitläufftigkeit eingeführt, oder nur geduldet? kömmt nicht alles aus dem Päbstlichen Recht, und daß man dieses im Römischen Reich zum Grunde der Proceß-Ordnungen schon damahls geleyet hatte, her? &c. &c. Da nun Kayserl. Majestät und die Stände des Römischen Reichs größten Theils in ihren Proceß-Ordnungen etliche von diesen Unordnungen (des Päbstlichen Rechts) abgeschafft, warum haben sie nicht den ganzen Unflat der fremden Rechte im Ofen geschmissen? und nach denen Regeln der gesunden Vernunft die alten guten Gewohnheiten, wo sie etwa hier und dar zu verbessern waren, ausgeflickt? die Antwort ist auch leicht: Große Herren haben nicht dazu

kom-

kommen können: Denn da keine ächte Morale, Politic und Recht der Natur dociret wurde, und da die Doctores juris utriusque, ja auch viele Theologi schrien, und mit Händen und Füßen jedermann zu bereden suchten, es könnten keine vor-
trefflicheren Gesetze als selbige erdacht werden, wo wolten grosse Herren an dieses einzige Mittel aus der Verwirrung heraus zu kommen haben gedencen können. Heist nun dieses: Thomafius hat alhier Sr. Kayserl. Majest. und den Ständen des Römischen Reichs vorgeworffen, warum sie nicht vorlängst den ganzen Unflat der fremden Rechte im Ofen geschmissen? oder heist es nicht vielmehr: Thomafius hat hienenen, die dergleichen Vorwurff thun möchten, geantwortet? heist es nicht: der Autor, der Thomafium diesen Vorwurf beschuldiget, begeheth, salva venia, eine derbe und strafbare Lügen. Und brauchet es dannhero keine neue Beantwortung wegen des andern Exempels, in welchen mich mein Widersacher S. 81. p. 102. beschuldiget, daß ich alle denjenigen Fürsten und Herren, welche denen Richtern in ihren Landen den Versuch der Güte aus reiffen Bedacht und Überlegung als eine ihrer fürnehmsten Pflichten zu injungiren pflegen, ja selbst seinem eigenen Könige und Län-

(Anhang der G. H.) P des

des Herren ic. den ungebührlichen Vorwurf gemacht hätte, daß sie, worinnen das officium eines Richters bestehe, und was dazu gehöre, und wenigstens mit selbigen wohl zusammen stehe, noch nicht recht verstanden. Denn es ist abermahl, *salva venia*, eine offenbare Lügen, daß Thomastus dergleichen ungebührlichen Vorwurf jemahls weder andern Fürsten und Herren noch seinen eigenen Allergnädigsten König jemahls gethan. (IV.) Was endlich die von dem Aatore in Widerlegung meiner Meinung vielfältig begangene Sophistereyen anlangt, so ist offenbar, daß die controvertien, worinnen der Aator mit mir nicht einig ist, keine Mathematische noch sonst unstreitige und unbetrüglliche Wahrheiten betreffen, sondern zu der Politic, und zwar insonderheit zur Classe Politischer Rathschläge gehören. Nun ist aber offenbar, daß bey dergleichen Rathschlägen keinesweges erfordert werde, daß derjenige, so die consilia giebet, oder solche, wenn sie von andern gegeben worden, nach denen Regeln der Klugheit examiniren will, von denen rationibus des consulenten erfordere, daß dieselbe dergestalt universel seyn müßten, daß man keine einige instanz dawider geben könne; sondern es ist genug, wenn die gegebenen rationes mehrentheils eintreffen. So erfordern auch die Regula der Klugheit, daß man bey

bey denen consiliis die rationes nicht von einander separire, und einer jeden ihre Wahrscheinlichkeit absonderlich examinire, sondern es ist genug, wenn dieselben bey ihrer Vereinigung demjenigen, dem man den Rath giebet, schädlich oder nützlich seyn können. Betrachtet man aber in Gegentheil, wie der Autor, indem er meine Lehr-Sätze und deren rationes widerlegen will, sich aufgeföhret, so wird man befinden, daß er eines theils fast durchgehends meine rationes von einander absondert, und einer jeden insonderheit ihre Unzulänglichkeit darzuthun, sich bemühet, andern theils aber vermeynet, wunder! was er ausgerichtet, wenn er gewiesen, daß dieselben nicht uniuersal wären, sondern dann und wann einige instanzen wieder dero Universalität gegeben werden könnten. Und dieser Sophistereyen bedienet er sich durchgehends bey allen dreyen puncten, in welchen er mit mir nicht einig ist, nemlich da er beweisen will, daß (1.) die fremden Rechte (nemlich Jus Iustinianicum & Canonicum) in Teutschland so fort abgeschafft werden müßten. (2.) Daß alle Sportuln der Richter und Advocaten aufgehoben und an deren statt für die Richter und Advocaten gewisse Besoldungen eingeföhret werden solten. (3.) Daß der denen Richtern in denen Proceß-Ordnungen anbefohlene Versuch der Güte den Proceß nicht aufhielte, sondern vielmehr denselben verfürzte. Da er

doch billig hätte bedencken sollen, wie er selbst §. 103. p. 123. dieses postulatam, daß die ganze Jurisprudenz, (geschweige denn die Politischen consilia) meistens nur mit wahrscheinlichen Dingen zu thun hätten, approbiret, und dessen wieder mich sich bedienen wollen.

Beschluß. §. XXXI. Ob nun wohl dasjenige, was ich a §. 25. bis hieher gemeldet, deutlich zeigt, daß mein Herr Widersacher mich zwar einen **grossen Mann** genennet, aber in der That mich so hönisch und spißig tractiret, als wenn er mein Præceptor ich aber sein Schüler wäre, so sey es doch ferne von mir, daß ich deswegen dem **guten Manne** gehäßig seyn solte, sondern ich vergebe ihm vielmehr hiermit von Grund der Seelen, und von ganzen Herzen alle diese seine wider mich begangene Fehler. Ich bitte auch er wolle mir nicht übel auslegen, daß ich ihn allhier einen **guten Mann** genennet, und etwa dafür halten, ich hätte solches ironice gethan, oder ich wolte etwa dadurch zu verstehen geben, daß ich wohl wißse wer er wäre, ob er gleich seinen Nahmen durchaus nicht wissen lassen wollen; sondern ich habe ihm dieses prædicatum deswegen mitgetheilet, weil ich gewiß dafür gehalten, daß er alle seine wieder mich ausgeübete **Begünstigungen** aus guter **Meinung** gethan, und

und sich selbst beredet, daß er **GOTT** einen Dienst daran thäte, auch seinen Patronis, die ihn dieses zu thun angereizet, desfalls zu dienen schuldig wäre. Ich hoffe aber auch dabey, es werde der gute Mann gleichfalls nicht darüber verdrießlich werden, wenn ich ihn hiermit ernstlich ermahne, daß er künftig von dergleichen bösen Beginnen ie eher ie lieber absehen, und für allen Dingen, daß ein falsches Herz **GOTT** ein Orenel sey, ernstlich erwegen wolle. Was wird es ihm helfen, wenn er gleich in **Kostock**, oder in **Westphalen**, oder auch anders wo, wider mich künftig zu schreiben jemand austreiben sollte? Wie würde es ihm gefallen, wenn ich oder ein anderer ihn beschuldigen wolte: es verdrösse ihn, daß unerachtet er, seiner Meinung nach, in diesen seinen Gedancken unwißderleglich bewiesen, daß das **Jus Justinianum** und **Canonicum** so fort abgeschafft, und die **Sportuln** aufgehoben, auch für Richter und Advocaten Besoldungen angeordnet werden solten, dennoch dieses beydes bißhero nicht geschehen, und daß er dannenhero in seiner Schrift dem Kayser und denen Ständen, ja seinem eigenem Könige und Landes-Herrn, daß in der erleuterten und verbesserten Proceß-Ordnung die beyden fremden Rechte und die **Sportuln** beybehalten worden, es ungebührlich, per bonam consequentiam vorwürffe, ob es gleich nicht ausdrücklich mit Verben

Worten geschehen? Oder wie würde es ihm gefallen, wenn jemand ihn bey denen vornehmen Ministris, die zu Befertigung der besagten Erleuterung und Verbesserung gebraucht worden, verleumden wolte, er hätte sie zum wenigsten dadurch beschimpffen wollen, daß sie in Ansehung dieser beyden puncte keinen Verstand gehabt hätten? Da ich nun an meinen Ort gleichfalls so wohl Könige und Fürsten als ihre gelehrten Ministros wegen des bishero beyhaltenen anbefohlenen Richterlichen Versuchs aufrichtig entschuldiget, er auch selbst solches nicht leugnen können (wie allbereit oben p. 202. und p. 203. num. 6. gewiesen worden) und er nichts destoweniger mich als einen Lasterer, der Fürsten und ihre minister diffamiret, kan er sich leicht einbilden, was ehrliche Leute, auch die nicht meine Freunde sind, von ihm dencken müssen. Zuletzt will ich ihm noch einen guten und unpartheyischen Rath mittheilen, wie er meine disputation de protractione justitiae per amicabilem compositionem partium a judice tentandam mit mehrern Nachdruck widerlegen könne. Er schreibet ja §. 77. p. 107. daß er doch wohl ein *judicium* zu nennen wüßte, welches *Thomasium* mit seiner *allegirten* Erfahrung, und mit seinen so sichern *presupposito*, daß es unter 100. und 1000. mahlen kaum einmahl gelinge, etwas sehr beschämen, und *authentique* Zeugnisse darlegen könne, daß im Gegent

Gegentheil unter 1000. Sachen, welche zu
gütlicher Verhör und Handlung gezo-
gen worden, und zwar ohne Unterscheid
ob selbige nur erst angegangen, oder
schon lange in andern Gerichten rum
geschleppt worden, kaum 100. übrig
blieben, die nicht *effectivement* in Güte
beygelegt, und da offtermahls durch
einen Vergleich drey und mehrere, ja
zuweilen die wichtigste und weitläuff-
tigste *concur.* Prozesse auf einmahl ab-
geschnitten und alle Jahre etliche 100.
recesse mit grosser Zufriedenheit aller in-
teressenten zu Stande gebracht worden.
Ingleichen schreibt er S. 91. P. 112. Daß aber
das Richterliche Sureden, wenn es an-
ders recht angegriffen wird, bey vielen
Partheyen statt finde, und viele un-
glückliche Geld, splindernde Prozesse
dadurch gedämpffet und abgewendet
werden können, ist schon vorhin un-
umstößlich, und, wie man spricht,
durch lebendige Exempel dargethan
worden. Gleichwie nun vermuthlich der
gute Mann durch die allhier so genandee le-
bendige Exempel diejenigen versteht, auf
die er sich in vorhergehenden loco bezogen;
gleichwohl aber dieselbe mir und meines glei-
chen, auch sonst vielen tausenden in dem gan-
zen heiligen Römischen Reich unbekandt sind,
so würde der Autor nicht besser thun können, als
wenn

224 II. 3. Warum der Autor seinen 2c.

wenn er diese lebendige Exempel ie eher ie lieber publicirte, indem ich versichert bin, daß wenn er die Umstände die er selbst erwühnet, wie nemlich das Richebliche Zureden recht angegriffen werden müste, und daß die güthliche Vergleiche mit grosser Zufriedenheit aller interessenten zu Stande gebracht worden, bey dieser publication ausführlich u. deutlich vorstellen, auch gebührend bescheinigen würde, so dann alle rationes meiner disputation von sich selbst hinweg fallen werden, ja ich verspreche ihn hiermit publice & solenniter, daß ich so dann ebenmäßig meine bisherige Meinung öffentlich widerrufen, oder wo er es für nöthig halten sollte, wohl gar derselben jurato renunciren wolle.

E N D E.





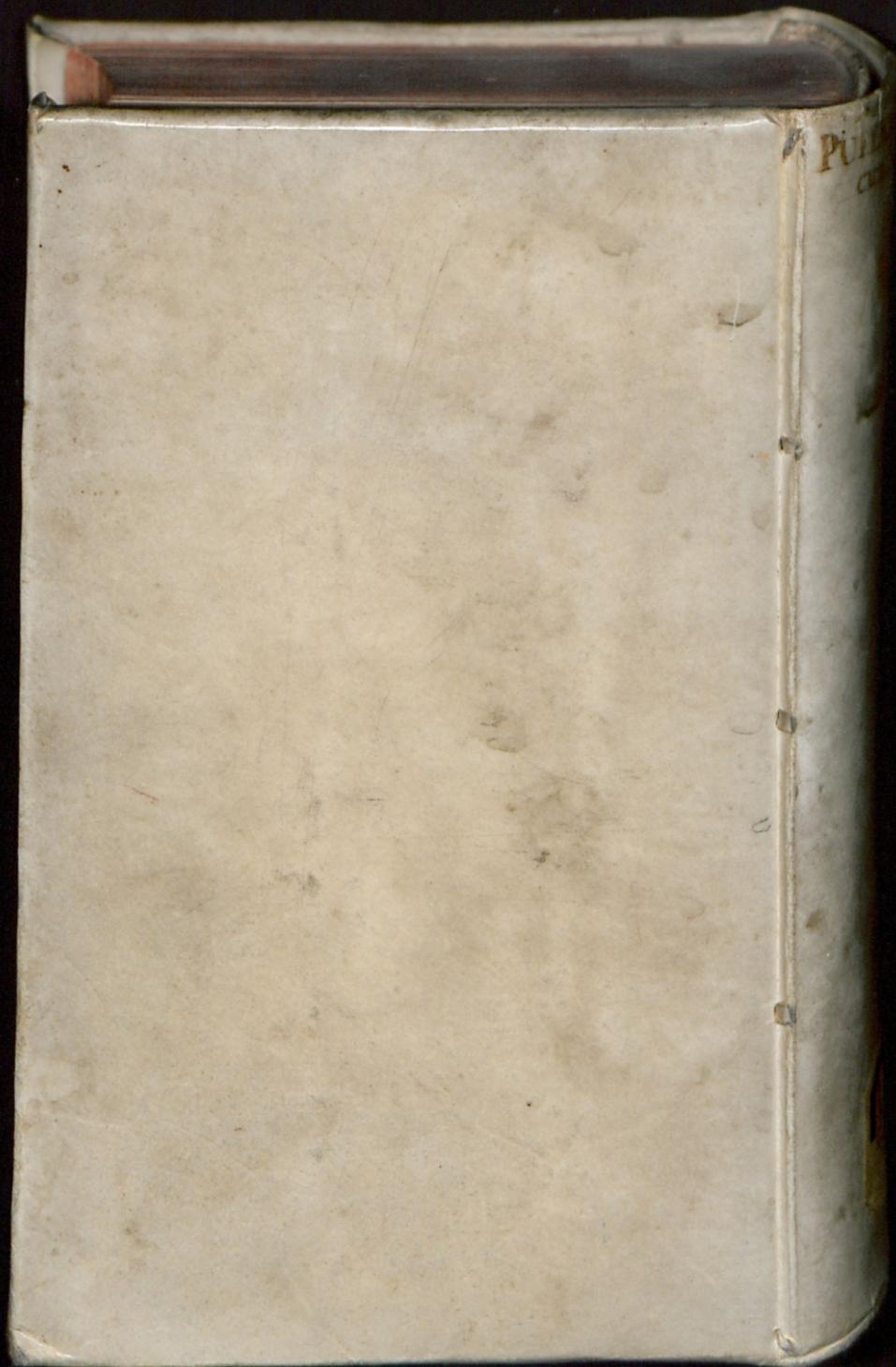


Lf 957 d
s

Wander

F

13 3 17



Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

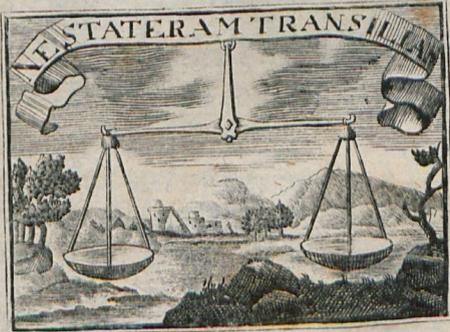
Red

Magenta

White

3/Color

Black

3.
Anhang
Zu denen
Thomasiſchen
Gemischten
Bändeln.

Halle im Magdeburgiſchen, 1726.
Zu finden in der Kengeriſchen Buchhandlung.